Meine Kirche.

Eine gute Wahl.

Kirchliche Wahlordnung

Ausgabe zur Kirchenwahl 2019

mit Ausführungsbestimmungen, Wahlausschreiben und Wahlkalender
Auszüge aus der Kirchengemeindeordnung mit Ausführungsbestimmungen
Auszüge aus dem Kirchenverfassungsgesetz

Evangelische Landeskirche
In Württemberg

Unterstützung für die Wahl

Rechtsfragen?
Wahlhotline:
Tel. 0711 2149-486
kirchenwahl@elk-wue.de

Fragen zur Kommunikation?
Wahlteam im Evangelischen Medienhaus
Tel. 0711 22276-35
kirchenwahl@evmedienhaus.de

Service online

- Fortbildung und Schulungstermine zur Wahl
- Content für Gemeindebrief, Homepage ...
- Ideen für die Öffentlichkeitsarbeit
- Formulare
- Termine
- ...

www.service.kirchenwahl.de

Kirchliche Wahlordnung
Ausgabe zur Kirchenwahl 2019

mit Ausführungsbestimmungen, Wahlausschreiben und Wahlkalender
Auszüge aus der Kirchengemeindeordnung mit Ausführungsbestimmungen
Auszüge aus dem Kirchenverfassungsgesetz

Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Ausführungsbestimmungen	4
Wahlausschreiben, mit amtlichem Wahlkalender	109
Übersicht über die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse	139
Auszüge aus der Kirchengemeindeordnung mit Ausführungsbestimmungen	142
Auszüge aus dem Kirchenverfassungsgesetz	156
Auszüge aus dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz	158
Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen	163
Handreichung für Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Visitatoren zur Anwendung von § 2 der Kirchlichen Wahlordnung (Abl. 41 S. 298)	166
Karte mit den Wahlkreisen für die Wahl zur Landessynode	170

Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchliche Wahlordnung – KWO)

vom 15. April 1964

(Abl. 41 S. 118), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Kirchl. Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307)

und

Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (AWO)

vom 20. November 2012

(Abl. 65 S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (Abl. 68 Nr. 13)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Grundlagen kirchlicher Wahl		**8**
§ 1	Kirchliche Wahl	8
§ 2	Wahlberechtigung	8
§ 3	Wählbarkeit	10
II. Abschnitt Wahlen zum Kirchengemeinderat, Wahlvorbereitung		**12**
1.	**Allgemeines**	**12**
§ 4	Wahltag	12
§ 5	Zuständigkeit des Kirchengemeinderats	12
§ 6	Abstimmungsbezirke	12
§ 7	Ortswahlausschuß	12
2.	**Wählerliste**	**14**
§ 8	Anlegung	14

§ 9	Erstellung der Wählerliste durch Anmeldung	15
§ 10	Prüfung und Auflegung	17
§ 11	Bescheinigung über Aufnahme in die Wählerliste	18
§ 12	Abschluß der Wählerliste	18
§ 13	Entscheidung über Einsprachen gegen die Wählerliste	19
3.	**Wahlvorschläge**	**20**
§ 14	Aufforderung zur Einreichung	20
§ 15	Inhalt	20
§ 16	Einreichung	21
§ 17	Prüfung	21
§ 18	Gesamtwahlvorschlag	23
§ 19	Gliederung des Gesamtwahlvorschlags, Stimmzettel	24
4.	**Wahlhandlung**	**25**
§ 20	Eröffnung und Ort der Wahl	25
§ 21	Zuständiger Abstimmungsbezirk	26
§ 22	Aufsicht durch den Ortswahlausschuß	26
§ 23	Stimmabgabe	26
§ 24	Wahlvorgang	27
5.	**Briefwahl**	**28**
§ 25	Briefwahlschein	28
§ 25a	Allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen	29
§ 26	Stimmabgabe bei der Briefwahl	29
6.	**Ermittlung des Wahlergebnisses**	**30**
§ 27	Öffentliche Ermittlung, Wahlhelfer	30
§ 28	Beurteilung der Stimmzettel	33
§ 29	Feststellung der Gewählten	35
7.	**Gültigkeit der Wahl**	**36**
§ 30	Beseitigung von Anständen	36
§ 31	Einsprachen	36
§ 32	Ungültigkeit der Wahl	37

§ 33	Ergänzung des Kirchengemeinderats	38
§ 34	Amtseinführung	38
III. Abschnitt Wahlen zur Bezirkssynode		**39**
§ 35	Bestimmungen über die Wahl zur Bezirkssynode	39
§ 36	(entfällt)	39
§ 37	(entfällt)	39
IV. Abschnitt Wahlen zur Landessynode – Grundsätze		**40**
1.	**Wahlkreise und Wählbarkeit**	**40**
§ 38	Wahlkreise, Mehrheitswahl	40
§ 39	Wählbarkeit	41
2.	**Wahlvorbereitung**	**42**
§ 40	Wahltag	42
§ 41	Abstimmungsbezirke	43
§ 42	Ortswahlausschuß, Vertrauensausschuß	43
§ 43	Wählerliste	46
3.	**Wahlvorschläge**	**46**
§ 44	Aufforderung zur Einreichung	46
§ 45	Inhalt	46
§ 46	Prüfung	47
§ 47	Gesamtwahlvorschlag	48
§ 48	Gliederung des Gesamtwahlvorschlags, Stimmzettel	49
§ 49	Vorstellung von Wahlbewerbern	50
4.	**Wahlhandlung**	**51**
§ 50	Wahlvorgang	51
§ 51	Stimmabgabe	51
§ 52	Briefwahl	52
5.	**Ermittlung des Wahlergebnisses**	**52**
§ 53	Öffentliche Ermittlung	52
§ 54	Beurteilung der Stimmzettel	53

§ 55	Gewählte	54
§ 56	Bekanntmachung des Wahlergebnisses	55
§ 57	Einsprachen	55
§ 58	Entscheidung über Einsprachen	56
§ 59	Besondere Fälle	56
§ 60	Ergänzung der Landessynode	56
V. Abschnitt Schlußbestimmungen		**57**
§ 61	Kosten	57
§ 62	Ermächtigung	57
§ 63	Übergangsbestimmungen	57
Anlagen der Ausführungsbestimmungen zur KWO		
Anlage 1	Mitteilung an die Kirchengemeinde der Hauptwohnung über die Wahlteilnahme in einer anderen Kirchengemeinde bei mehrfachem Wohnsitz	58
Anlage 2	Wählerliste	60
Anlage 3	Wählerliste für Personen, für die eine Auskunftssperre besteht	62
Anlage 4	Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste	64
Anlage 5	Wahlausweis – Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste –	65
Anlage 6	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	68
Anlage 6a	Wahlvorschlag	71
Anlage 7	Stimmzettel für die Kirchengemeinderatswahl	77
	Text zur Unterrichtung der Wähler	
Anlage 8a	Bekanntgabe der Wahl	79
Anlage 8b	Bekanntgabe der Wahl	82
Anlage 9	Niederschrift des Ortswahlausschusses	85
	Niederschrift des örtlichen Wahlausschusses	95
Anlage 10	Briefwahlschein	100
Anlage 11	Stimmzettel für die Wahl zur Landessynode	103
Anlage 12	Niederschrift des Vertrauensausschusses	104
Anlage 13	Urkunde über die Wahl zur Landessynode	108

I. Abschnitt
Grundlagen kirchlicher Wahl

§ 1
Kirchliche Wahl

(1) Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrags und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.
(2) Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, zur Sammlung und Sendung, zum Aufbau und zur Ordnung der Gemeinde Dienste der Leitung zu übernehmen.
(3) Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.
(4) Die kirchliche Wahl ist nach Maßgabe dieser Ordnung als allgemeine, freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl durchzuführen.

§ 2
Wahlberechtigung

(1) Zur Wahl berufen sind alle Kirchengemeindeglieder, die
1. durch ihre Teilnahme an der Wahl mitwirken wollen, daß Jesus Christus als der alleinige Herr der Kirche bezeugt und die Gemeinde in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist,
2. am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen geschäftsfähig sind und
3. mit ihrer Hauptwohnung im Bereich der Württembergischen Landeskirche gemeldet sind oder aufgrund zwischenkirchlicher Vereinbarung als Glieder der Landeskirche gelten.

(Zu § 2 Absatz 1)

1. Wer Kirchengemeindeglied ist, ergibt sich aus §§ 6 und 6a der Kirchengemeindeordnung.

2. Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Kirchengemeinde ausgeübt werden, der das Kirchengemeindeglied nach §§ 6 und 6a der Kirchengemeindeordnung angehört; dies gilt auch für die Briefwahl gemäß §§ 25 bis 26 und 52 der Kirchlichen Wahlordnung. Niemand kann in mehreren Kirchengemeinden wählen.

3. Ist ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden der Landeskirche gemeldet, so kann es wählen, welcher Kirchengemeinde es angehören will. Macht es von diesem Wahlrecht keinen Ge-

brauch, so wählt es in der Kirchengemeinde, in der es mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist (§ 6 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung). Fällt die Entscheidung auf eine Nebenwohnung, so ist das Kirchengemeindeglied dort in die Wählerliste aufzunehmen. Die Entscheidung ist bis zum Abschluss der Wählerliste (§ 12 der Kirchlichen Wahlordnung) der Kirchengemeinde der Nebenwohnung mitzuteilen. Von der Aufnahme in die Wählerliste der Kirchengemeinde der Nebenwohnung ist vor jeder Wahl die Kirchengemeinde der Hauptwohnung unverzüglich zu unterrichten (Muster Anlage 1). Es ist dafür zu sorgen, dass die Wählerlisten bei jeder Wahl in beiden Kirchengemeinden geändert werden.

4. Macht ein Gemeindeglied von der Möglichkeit der Ummeldung nach § 6a der Kirchengemeindeordnung Gebrauch, so ist durch die Eingabe in die zentrale kirchliche Datenverarbeitung oder auf andere Weise dafür zu sorgen, dass die Wählerlisten in beiden Kirchengemeinden geändert werden.

5. Eine zwischenkirchliche Vereinbarung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Kirchlichen Wahlordnung ist die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg (Abl. 62 S. 248).

(2) Für besondere Verhältnisse kann im Wege der Vereinbarung bestimmt werden, daß Mitglieder anderer Landeskirchen oder Gemeinschaften in der Württembergischen Landeskirche wahlberechtigt sind, oder daß Kirchengemeindeglieder ihr Wahlrecht in einer anderen Landeskirche oder Gemeinschaft wahrnehmen. Die Vereinbarung wird mit der betreffenden Landeskirche oder Gemeinschaft vom Oberkirchenrat oder mit Zustimmung des Oberkirchenrats getroffen.

(Zu § 2 Absatz 2)

6. Bezüglich des Wahlrechts der Mitglieder der Brüdergemeinde Korntal gilt die Vereinbarung vom 28. März 2000 (Abl. 59 S. 123). Für die Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in Stödtlen (Ostalbkreis) gilt die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Bayern über die Mitgliedschaft der Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde Stödtlen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Abl. 62 S. 250).

(3) Von der Wahl kann ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten offenkundig und beharrlich Jesus Christus als alleinigen Herrn der Kirche leugnet, die Verkündigung Christi grob mißachtet, der Ordnung im Zusammenleben der Gemeinde entgegenwirkt und damit ihr Zeugnis unglaubwürdig macht.

(4) Den Beschluß, ein Gemeindeglied nicht in die Wählerliste aufzunehmen, kann der Kirchengemeinderat nur fassen, nachdem der Versuch mißlungen ist, bei dem Betroffenen Einsicht zu wecken. Dieser Beschluß gilt nur für die bevorstehende Wahl. Er ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen.
(5) Gegen den Beschluß nach Absatz 4 kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einsprache beim Dekanatamt eingelegt werden, die dem zuständigen Visitator (Dekan bzw. Prälat) vorgelegt wird. Der Visitator hört den Kirchengemeinderat an und kann ihm Gelegenheit zur Abhilfe geben. Hilft der Kirchengemeinderat nicht ab, kann der Visitator die Aufnahme in die Wählerliste anordnen.
(6) Der Anwendung von § 2 dient die von der Landessynode beschlossene Handreichung für Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Visitatoren.

(Zu § 2 Absatz 3 bis 6)

7. Der Kirchengemeinderat prüft, ob die in § 2 der Kirchlichen Wahlordnung, §§ 6 und 6a der Kirchengemeindeordnung und den Nummern 1 bis 6 festgelegten Voraussetzungen der Wahlberechtigung gegeben sind. Für die Anwendung des § 2 Absatz 3 bis 5 der Kirchlichen Wahlordnung kann die Handreichung für Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Visitatoren vom 4. November 1964 herangezogen werden (Abl. 41 S.298).[1]

8. Das Verfahren nach § 2 Absatz 3 bis 5 der Kirchlichen Wahlordnung soll nicht nur in einem nahen zeitlichen Zusammenhang mit bevorstehenden kirchlichen Wahlen geübt werden. Anlass hierzu ist schon dann gegeben, wenn der Kirchengemeinderat von einem Tatbestand, wie er in § 2 Absatz 3 des Gesetzes beschrieben ist, Kenntnis erhält, zumal auch die Anmeldung zur Wählerliste jederzeit möglich ist (§ 9 Absatz 2 bis 4 der Kirchlichen Wahlordnung).

9. Der Beschluss des Kirchengemeinderats gemäß § 2 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung wird mit der Zustellung an das Kirchengemeindeglied wirksam. Eine Einsprache gegen diesen Beschluss (§ 2 Absatz 5 der Kirchlichen Wahlordnung) hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3
Wählbarkeit

(1) Wählbar sind Kirchengemeindeglieder,

1. die im geistlichen Leben der Gemeinde stehen und bereit sind, das für ihr kirchliches Amt bestimmte Gelübde abzulegen,

[1] Siehe Seite 167 dieser Broschüre.

2. die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. die nach § 2 wahlberechtigt sind,
4. die nicht nach anderen Bestimmungen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

(2) Über Zweifel an der Wählbarkeit entscheidet, außer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, der Ortswahlausschuß für die Wahl des Kirchengemeinderats, der Vertrauensausschuß für die Wahl der Landessynode. Das Verfahren nach § 2 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(Zu § 3)

10. Bei § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchlichen Wahlordnung ist nicht in formaler Weise auf die äußere Erfüllung kirchlicher Pflichten zu sehen. Die Teilnahme am Gottesdienst einschließlich der Teilnahme am Heiligen Abendmahl und am Leben der Gemeinde sind wichtige Anzeichen für die Erfüllung dieser Voraussetzungen der Wählbarkeit. Es wird geraten, bei den zu Wählenden besonders auf Kirchengemeindeglieder zu achten, die schon freiwillige Dienste in der Gemeinde und für die Kirche tun oder bereit wären, auf Grund ihrer besonderen Begabung und Erfahrung solche Dienste zu übernehmen.

11. Wählbar ist ein Gemeindeglied in der Kirchengemeinde, in der es sein Wahlrecht nach § 2 der Kirchlichen Wahlordnung ausübt. Über die Wahlberechtigung als Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 der Kirchlichen Wahlordnung) entscheidet der Kirchengemeinderat (§ 2 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung).

12. Andere Bestimmungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Kirchlichen Wahlordnung sind beispielsweise § 11 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung und die Nummern 5 und 8 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung.

13. Für das Verfahren nach § 3 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung gelten die Nummern 7 und 9 entsprechend.

II. Abschnitt
Wahlen zum Kirchengemeinderat, Wahlvorbereitung

1. Allgemeines

§ 4
Wahltag

Der Tag allgemeiner Wahlen zu den Kirchengemeinderäten wird vom Landesbischof bestimmt.

§ 5
Zuständigkeit des Kirchengemeinderats

Die zur Vorbereitung der Wahlen erforderlichen Anordnungen trifft, soweit landeskirchlich nichts anderes bestimmt ist, der Kirchengemeinderat.

(Zu § 5)

14. Ist, abgesehen von § 4 der Kirchlichen Wahlordnung, der Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde zu wählen, kann der Wahltag vom Oberkirchenrat oder mit Zustimmung des Dekanatamtes von der Verwaltung der Kirchengemeinde (§ 35 der Kirchengemeindeordnung) bestimmt werden.

15. Der Wahltag wird im Gemeindegottesdienst und in anderer geeigneter Weise (zum Beispiel Aushang, Gemeindebrief, Internetauftritt der Kirchengemeinde, amtliche Mitteilungsblätter oder kirchliche Presse) öffentlich bekanntgemacht.

§ 6
Abstimmungsbezirke

In der Regel bildet jede Kirchengemeinde einen Abstimmungsbezirk. Jedoch können große oder räumlich weitausgedehnte Kirchengemeinden vom Kirchengemeinderat in mehrere Abstimmungsbezirke geteilt werden.

(Zu § 6)

16. Ein Abstimmungsbezirk soll in der Regel nicht mehr als 5 000 Kirchengemeindeglieder umfassen und nach Möglichkeit die Grenzen bestehender Pfarrbezirke nicht durchschneiden.

§ 7
Ortswahlausschuß

(1) Der Kirchengemeinderat bestellt aus der Zahl der wahlberechtigten volljährigen Kirchengemeindeglieder einen Ortswahlausschuß und bestimmt dessen Vorsitzenden

und seinen Stellvertreter. Die Mitglieder des Ortswahlausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Wahlbewerber und solche Gemeindeglieder, die nach § 27 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung als Kirchengemeinderäte von einer Entscheidung zum Vorteil oder Nachteil eines der Wahlbewerber ausgeschlossen wären, können nicht zu Mitgliedern des Ortswahlausschusses bestellt werden. Sie scheiden aus, wenn ein entsprechender gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(2) Der Ortswahlausschuß besteht aus drei oder fünf Mitgliedern und mindestens ebenso vielen Stellvertretern. Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter aus dem Ortswahlausschuss aus, so beruft der Ortswahlausschuss Nachfolger. Ist Beschlussunfähigkeit des Ortswahlausschusses gegeben, so bestellt der Kirchengemeinderat nach Absatz 1 die Nachfolger.

(3) Die Mitglieder des Ortswahlausschusses und ihre Stellvertreter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom geschäftsführenden Pfarrer mit Handschlag auf gewissenhafte, gerechte und unparteiische Amtsführung und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(4) Beschlüsse des Ortswahlausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung für das Verfahren des Kirchengemeinderats und für die Gültigkeit seiner Beschlüsse entsprechend anzuwenden.

(5) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Abstimmungsbezirke gebildet, so wird für jeden Abstimmungsbezirk ein örtlicher Wahlausschuß bestimmt, dem auch Mitglieder des Ortswahlausschusses angehören können. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend. In ihrem Abstimmungsbezirk sind die örtlichen Wahlausschüsse für alle Entscheidungen im Rahmen der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses nach den §§ 22 bis 24, 27, 28, 30 Abs. 1, 53 und 54 anstelle des Ortswahlausschusses zuständig.

(Zu § 7)

17. Der Kirchengemeinderat bestimmt über die Zahl der Mitglieder des Ortswahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse nach § 7 Absatz 2 und 5 der Kirchlichen Wahlordnung. In Kirchengemeinden mit mehreren Abstimmungsbezirken kann der Kirchengemeinderat beschließen, dass für die örtlichen Wahlausschüsse gemeinsam Stellvertreter bestimmt werden. Die Stellvertreter treten im Falle der Verhinderung eines Mitglieds in beliebiger Reihenfolge nach näherer Bestimmung durch den Vorsitzenden des Ortswahlausschusses ein.

17a. In Kirchengemeinden, die erst zum Wahltag gemäß § 5 Absatz 1 Variante 1 Kirchengemeindeordnung in ihrem Bestand verändert werden, wird ein Ortswahlausschuss gebildet, der dem zukünftigen Bestand entspricht. Die

Mitglieder des Ortswahlausschusses werden von den Kirchengemeinderäten im Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden vor der Veränderung bestellt. Dies gilt entsprechend für örtliche Wahlausschüsse. Ausnahmen von diesem Verfahren kann das Dekanatamt zulassen. Der so gebildete Ortswahlausschuss und die örtlichen Wahlausschüsse sind für die Durchführung der Wahl im zukünftigen Bestand und für alle Aufgaben, die diesen Ausschüssen zugeordnet sind, zuständig.

2. Wählerliste

§ 8
Anlegung

(1) Der Kirchengemeinderat hat für jeden Abstimmungsbezirk spätestens bis zum 43. Tag vor der Wahl eine Wählerliste (Kartei) aufgrund des Gemeindegliederverzeichnisses anzulegen. In die Wählerliste sind die nach § 2 wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder aufzunehmen.
(2) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste aufgenommen ist.

(Zu § 8 Absatz 1 und 2)

18. Die Wählerliste wird mit Hilfe der kirchlichen oder kommunalen Datenverarbeitung oder anderer Unterlagen (zum Beispiel Gemeindegliederkartei, örtliches Melderegister, Anschriftenlisten) aufgestellt, gegebenenfalls durch Berichtigung und Ergänzung einer vorhandenen Wählerliste. Bei Kirchengemeinden, die zum Wahltag gemäß § 5 Absatz 1 Variante 1 Kirchengemeindeordnung in ihrem Bestand verändert werden, wird die Wählerliste je für den Bereich der bisher bestehenden Kirchengemeinden gesondert vom jeweiligen Kirchengemeinderat erstellt. Sie werden mit dem Abschluss der Wählerlisten nach § 12 Absatz 1 Kirchlichen Wahlordnung zur Wählerliste der Kirchengemeinden im zukünftigen Bestand.

18a. Die Entscheidung über die Aufnahme von Wählern in die Wählerliste und über Einsprachen werden bei Kirchengemeinden, die zum Wahltag gemäß § 5 Absatz 1 Variante 1 Kirchengemeindeordnung in ihrem Bestand verändert werden, durch den Kirchengemeinderat vorgenommen, der für die betreffende Person zum Zeitpunkt der Anlegung der Wählerliste zuständig ist.

19. In der Wählerliste sind die Kirchengemeindeglieder unter fortlaufender Nummer aufzuführen. Familien- und Vornamen sowie der Geburtstag und erforderlichenfalls die Anschrift und die Wohnung sind anzugeben (Muster **Anlage 2**).

20. Die Wähler werden nach geographischen Gesichtspunkten oder in alphabetischer Folge aufgeführt, wobei Angehörige eines Haushalts zusammengenommen werden können. Bei einer aus mehreren Orten bestehenden oder in

Wohnbezirke gegliederten Kirchengemeinde können die wahlberechtigten Bewohner der einzelnen Orte oder Wohnbezirke gesondert aufgeführt werden.

21. Wird die Wählerliste in Karteiform angelegt, so müssen die einzelnen Karten durch eine Vorrichtung verbunden werden, die jede Karte festhält.

22. Für die Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre im Gemeindegliederverzeichnis besteht, ist eine gesonderte Wählerliste anzulegen oder die Wählerliste ist so zu gliedern, dass eine Abtrennung der Angaben zu diesen Personen für die Auflegung möglich ist (Muster **Anlage 3**).

(3) Der Kirchengemeinderat (Gesamtkirchengemeinderat) kann beschließen, daß in die Wählerliste nur diejenigen nach § 2 wahlberechtigen Kirchengemeindeglieder aufgenommen werden, die sich nach § 9 zur Wählerliste angemeldet haben.

(Zu § 8 Absatz 3)

23. Der Beschluss nach § 8 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung ist vom Kirchengemeinderat (Gesamtkirchengemeinderat) rechtzeitig vor der Wahl zu fassen und der Gemeinde im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde kann der Beschluss nur einheitlich, das heißt vom Gesamtkirchengemeinderat (Engeren Rat) mit Wirkung für die beteiligten Kirchengemeinderäte gefasst werden. Der Beschluss nach § 8 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung soll nicht nur für die bevorstehende Wahl, sondern für die Dauer (unter Vorbehalt des Widerrufs) gefasst werden.

§ 9
Erstellung der Wählerliste durch Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Wählerliste nach § 8 Abs. 3 geschieht mündlich oder schriftlich beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder den vom Kirchengemeinderat bestimmten Personen. Ein wahlberechtigtes Kirchengemeindeglied kann nur sich selbst und die wahlberechtigten Mitglieder der Haushaltung, der es angehört, anmelden. Die Anmeldung muß die Anzumeldenden eindeutig bezeichnen.

(2) Die Anmeldung zur Wählerliste ist jederzeit möglich. Sie gilt, solange das betreffende Kirchengemeindeglied der Kirchengemeinde seines Abstimmungsbezirks angehört und vom Kirchengemeinderat nicht aus der Wählerliste gestrichen worden ist (§ 2).

(Zu § 9 Absatz 1 und 2)

24. Bei der mündlichen Anmeldung zur Wählerliste werden von jedem Wähler Name, Vorname, Geburtstag und Wohnung für die Wählerliste festgestellt. Die schriftliche Anmeldung soll dieselben Angaben enthalten.

25. Als Mitglieder derselben Haushaltung gelten alle Personen, die in einer Wohngemeinschaft miteinander leben, wozu auch Untermieter gerechnet werden können. Die Bestimmung soll nicht eng ausgelegt werden.

(3) Die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder werden spätestens 84 Tage vor einer Wahl im Hauptgottesdienst oder in anderer geeigneter Weise zur Anmeldung in die Wählerliste aufgefordert mit dem Hinweis, dass die Anmeldung nur bis spätestens 37 Tage vor dem Wahltag erfolgen kann.
(4) Nach diesem Zeitpunkt kann eine Anmeldung für die bevorstehende Wahl nur noch bis zum dritten Tag vor dem Wahltag, 18:00 Uhr, und nur noch entgegengenommen werden, wenn ein triftiger Grund für die Versäumung der Anmeldung vorliegt.

(Zu § 9 Absatz 3 und 4)

26. In jedem Jahr sind die wahlberechtigen Kirchengemeindeglieder, die noch nicht in die Wählerliste aufgenommen worden sind, im Gemeindegottesdienst und in anderer geeigneter Weise (zum Beispiel bei einem Besuch eines neu zugezogenen Gemeindeglieds, in einem Gemeindebrief oder in der Ortsbeilage zu den kirchlichen Blättern), zur Anmeldung für die Wählerliste aufzufordern.

27. Vor einer Wahl sollen möglichst alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder nochmals auf die Anmeldung zur Wählerliste hingewiesen werden, nach Möglichkeit auch durch eine schriftliche Aufforderung.

28. Im Fall des § 9 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung ist der Zeitpunkt, zu dem die Liste der Angemeldeten für die bevorstehende Wahl vorläufig abgeschlossen wird, genau zu bezeichnen. Dies gilt auch für Zeit und Ort der Entgegennahme von laufenden Anmeldungen zur Wählerliste.

29. Bei der Berechnung der Frist des § 9 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung wird der Wahltag nicht mitgerechnet, so dass am dritten Tag vor dem Wahltag verspätete Anmeldungen noch bis 18.00 Uhr entgegengenommen werden können.

30. Wer nicht weiß, ob er schon in die Wählerliste aufgenommen ist, kann sich darüber beim geschäftsführenden Pfarramt bzw. bei der vom Kirchengemeinderat beauftragten Stelle erkundigen.

§ 10
Prüfung und Auflegung

(1) Der Kirchengemeinderat prüft die Wählerliste nach § 2 und schließt sie im Zeitraum vom 64. Tag bis zum 43. Tag vor dem Wahltag vorläufig ab.
(2) Der Gemeinde wird im Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich mitgeteilt, dass die Wählerliste vom 41. bis zum 37. Tag vor dem Wahltag mindestens drei Stunden täglich zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und dass gegen die Wählerliste innerhalb dieses Zeitraums bis zum 37. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr bei Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Einsprache eingelegt werden kann.
(3) Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Gemeindegliederverzeichnis eine Auskunftssperre besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden. Macht ein Wahlberechtigter Tatsachen glaubhaft, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich solcher Wahlberechtigter ergeben kann, so prüft dies der Kirchengemeinderat in diesen Fällen von Amts wegen.

(Zu § 10)

31. Beim vorläufigen Abschluss der Wählerliste wird bestätigt,
- a) dass die Liste anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt wurde,
- b) wie viele Namen die Liste insgesamt enthält.

Der vorläufige Abschluss der Wählerliste sowie die Zahl der Wahlberechtigten ist dem Dekanatamt und dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses über die Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses mitzuteilen.

32. Der Gemeinde ist genau mitzuteilen, wann während der fünftägigen Auflagefrist die Einsichtnahme möglich ist, wo die Wählerliste zur Einsichtnahme aufliegt und wann und wo mündliche oder schriftliche Einsprachen gegen den Inhalt der Wählerliste entgegengenommen werden (Muster **Anlage 4**).

32a. Bei Kirchengemeinden, die zum Wahltag gemäß § 5 Absatz 1 Variante 1 Kirchengemeindeordnung in ihrem Bestand verändert werden, ist eine Einsichtnahme in die Wählerlisten nach Nummer 18 Satz 2 möglich.

33. Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 37. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats schriftlich oder mündlich Einsprachen erheben. Bezieht sich diese auf offenbare Unrichtigkeiten, kann der mit der Aufstellung der Wählerliste Beauftragte diese berichtigen. Im Übrigen entscheidet der Kirchengemeinderat über die Einsprachen (§ 13 der Kirchlichen Wahlordnung).

§ 11
Bescheinigung über Aufnahme in die Wählerliste

Über die Aufnahme in die Wählerliste ist dem Wahlberechtigten durch den Kirchengemeinderat eine Bescheinigung auszustellen, die bei der Wahl als Ausweis dient. In Abstimmungsbezirken, in denen die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder dem Ortswahlausschuß persönlich bekannt sind, kann die Ausstellung der Bescheinigung unterbleiben.

(Zu § 11)

34. Nach der Prüfung der Wählerliste ist den Wahlberechtigten die Bescheinigung über ihre Aufnahme in die Wählerliste sobald als möglich zu übermitteln. Die Bescheinigung (**Anlage 5**) ist bei der Wahl als Wahlausweis mitzubringen; jedoch kann auch wählen, wer in die Wählerliste aufgenommen ist und sich über seine Person ausweist (§ 24 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung).

§ 12
Abschluß der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist mit Ablauf des dritten Tages vor dem Wahltag abgeschlossen, soweit keine unerledigten Einsprachen vorliegen. Der geschäftsführende Pfarrer oder sein ordentlicher Stellvertreter im Pfarramt bestätigen, dass die Wählerliste fristgemäß zur Einsichtnahme bereitgehalten wurde und welche Einsprachen noch unerledigt sind. Im Falle der Anmeldung zur Wählerliste (§ 9) ist außerdem zu bestätigen, daß die Wahlberechtigung der einzelnen nachgeprüft ist.

(2) Bis zum Abschluß der Wählerliste kann der Kirchengemeinderat diese berichtigen und Änderungen im Gemeindegliederbestand nachtragen. Mit dem Abschluß der Wählerliste geht diese Befugnis auf den Ortswahlausschuß über, der hierzu eines einstimmigen Beschlusses bedarf.

(Zu § 12)

35. Nach Abschluss der Wählerliste ist diese so unter Verschluss zu halten, dass keine unberechtigten Änderungen vorgenommen werden können. Die Wählerlisten von Kirchengemeinden, die zum Wahltag gemäß § 5 Absatz 1 Variante 1 Kirchengemeindeordnung in ihrem Bestand verändert werden, werden nach Abschluss der jeweiligen Wählerliste gemäß Nummer 18 Satz 2 AWO entsprechend dem zukünftigen Bestand zur neuen Wählerliste durch das am Wahltag zuständige geschäftsführende Pfarramt zusammengeführt.

36. § 12 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung regelt den Zeitpunkt, in dem die Zuständigkeit für die Berichtigung der Wählerliste vom Kirchengemeinderat auf den Ortswahlausschuss übergeht.

§ 13
Entscheidung über Einsprachen gegen die Wählerliste

Über Einsprachen gegen die Wählerliste nach § 10 Abs. 2 entscheidet der Kirchengemeinderat durch Beschluß, gegen den binnen einer Woche schriftlich Beschwerde beim Kirchengemeinderat eingelegt werden kann. Gibt ihr der Kirchengemeinderat nicht statt, so entscheidet der Visitator (Dekan bzw. Prälat). Hiergegen ist binnen einer Woche weitere Beschwerde zum Oberkirchenrat möglich; dieser entscheidet endgültig. Durch Einsprachen und Beschwerden wird der Fortgang der Wahl nicht gehindert; § 32 bleibt unberührt.

(Zu § 13)

37. Beanstandungen und Einsprachen sollen zunächst mit dem hiervon betroffenen Kirchengemeindeglied besprochen werden. Ergibt sich dabei, dass seine Streichung aus der Wählerliste rechtlich begründet ist, so ist der Beschluss des Kirchengemeinderats dem Gemeindeglied mit Begründung zuzustellen, es sei denn, dass das Gemeindeglied sich schriftlich mit seiner Streichung aus der Liste einverstanden erklärt hat. Das Gemeindeglied ist davon zu unterrichten, dass es gegen den Beschluss des Kirchengemeinderats binnen einer Woche von der Zustellung an Beschwerde beim Kirchengemeinderat einlegen kann. Entsprechendes gilt für die Entscheidung des Visitators und die weitere Beschwerde zum Oberkirchenrat. Entscheidungen über die Beanstandungen und Einsprachen werden bei Kirchengemeinden, die zum Wahltag gemäß § 5 Absatz 1 Variante 1 Kirchengemeindeordnung in ihrem Bestand verändert werden durch, den Kirchengemeinderat vorgenommen der für die betreffende Person zum Zeitpunkt der Anlegung der Wählerliste zuständig ist.

38. Der Kirchengemeinderat kann einer Beschwerde, die er für begründet hält, selbst stattgeben. Andernfalls legt er die Akten mit dem angefochtenen Beschluss, der Beschwerde und seiner Stellungnahme hierzu dem Visitator vor. Dies gilt auch für verspätet eingelegte Beschwerden. Im Falle der weiteren Beschwerde legt der Visitator die Akten mit dem angefochtenen Beschluss, der Beschwerde, der Entscheidung des Visitators und der weiteren Beschwerde dem Oberkirchenrat vor. Dies gilt auch für verspätetet eingelegte weitere Beschwerden.

3. Wahlvorschläge

§ 14
Aufforderung zur Einreichung

(1) Die Gemeinde ist im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise spätestens am 10. Sonntag vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei ist Sinn und Bedeutung der Wahl zu erläutern.
(2) Der Gemeinde ist mitzuteilen, wer wählbar ist. Das Gelübde der Mitglieder des Kirchengemeinderats (§ 34) ist zu verlesen.
(3) Die Erfordernisse, denen die Wahlvorschläge genügen müssen, sowie Ort und Zeit ihrer Einreichung sind bekanntzugeben.

(Zu § 14)

39. Die Aufforderung auf andere geeignete Weise erfolgt beispielsweise durch Aushang, Gemeindebrief, Internetauftritt der Kirchengemeinde, amtliche Mitteilungsblätter oder die kirchliche Presse (Muster **Anlage 6**).

40. Das Ende der Einreichungsfrist (§ 16 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung) ist genau zu bezeichnen, ebenso Zeit und Ort der Entgegennahme von Wahlvorschlägen. Die Kirchengemeindeglieder sollen über die Aufgaben des Kirchengemeinderats – kurz zusammengefasst – informiert werden.

§ 15
Inhalt

(1) Einzelne Wahlvorschläge dürfen nicht mehr als die doppelte Anzahl von Namen enthalten als Kirchengemeinderäte zu wählen sind. Die Bewerber sind unter Angabe von Name, Beruf und Wohnung in zahlenmäßig geordneter Reihenfolge aufzuführen.
(2) Von jedem Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag einzuholen. Die Erklärung ist unwiderruflich. Der Bewerber hat außerdem zu erklären, daß er bereit ist, das Gelübde des Kirchengemeinderats (§ 34) abzulegen. Beide Erklärungen sind dem Wahlvorschlag anzuschließen.
(3) Kein Bewerber darf auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sein. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, so findet nur die Bewerbung auf dem beim geschäftsführenden Pfarramt der Kirchengemeinde zuerst eingereichten gültigen Wahlvorschlag Berücksichtigung. Auf den später eingereichten Wahlvorschlägen ist der Bewerber zu streichen.
(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern unter Angabe des Namens und der Wohnung unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Einsender. In Kirchengemeinden, die weniger als tausend Ge-

meindeglieder zählen, genügen fünf Unterzeichner. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(Zu § 15)

41. Die Bewerber sind durch die in § 15 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung genannten Angaben zu kennzeichnen. Weitere Zusätze (zum Beispiel Hinweis auf die seitherige Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat) müssen unterbleiben und sind nötigenfalls vom Kirchengemeinderat zu streichen (Muster **Anlage 6a**). Ersatzbewerber sind auf den Wahlvorschlägen nicht zu benennen. Die Erklärungen nach § 15 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung können auch durch eine Unterschrift des Bewerbers bestätigt werden. Bewerber auf einem Wahlvorschlag dürfen diesen nach § 15 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung selbst unterzeichnen.

42. Enthält ein Wahlvorschlag mehr als die doppelte Zahl an Bewerbern, als Kirchengemeinderäte zu wählen sind, so ist nach § 17 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung zu klären, welche Bewerber gestrichen werden sollen. Auf die gleiche Weise ist auch die Reihenfolge der Bewerber festzustellen, wenn sie aus dem eingereichten Wahlvorschlag nicht eindeutig hervorgeht. Eine nachträgliche Änderung der Reihenfolge ist unbeschadet der Nummer 57 nur mit Zustimmung aller Unterzeichner und nur bis zum 28. Tag vor dem Wahltag zulässig.

§ 16
Einreichung

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag bis 18:00 Uhr beim geschäftsführenden Pfarramt der Kirchengemeinde einzureichen. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden dem Einsender zurückgegeben. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Zeitpunkt ihres Einganges ist aktenkundig zu machen.

(Zu § 16)

43. Das geschäftsführende Pfarramt vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs.

§ 17
Prüfung

(1) Der Ortswahlausschuß prüft, ob die Wahlvorschläge den rechtlichen Erfordernissen entsprechend gültig sind.

(2) Beanstandungen soll der Ortswahlausschuß im Benehmen mit dem Einsender oder auch weiteren Unterzeichnern des Wahlvorschlags klären und das Ergebnis

schriftlich festlegen. Zur Beseitigung von Anständen in den eingereichten Wahlvorschlägen gilt der Einsender (§ 15 Abs. 4), im Fall der Verhinderung je der nächstfolgende Unterzeichner des Wahlvorschlags als berechtigt. Die Frist zur Beseitigung von Anständen beträgt drei Tage ab der Unterrichtung des nach Satz 2 Berechtigten, wenn der Ortswahlausschuß keine andere Frist festsetzt.

(3) Bleibt zweifelhaft, ob bei den vorgeschlagenen Wahlbewerbern die Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen, so hat der Ortswahlausschuß nach § 3 Abs. 2 zu entscheiden. Bei Zweifeln an der Wahlberechtigung der Wahlbewerber oder der Unterzeichner der Wahlvorschläge legt er dem Kirchengemeinderat den Wahlvorschlag zur Prüfung nach § 2 vor.

(4) Streichungen von Namen werden dem Einsender und dem, dessen Name gestrichen worden ist, mitgeteilt. Die Einsprache bzw. Beschwerde nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 und § 13 steht nur dem zu, dessen Name gestrichen worden ist.

(Zu § 17)

44. Wahlvorschläge sind unter dem Gesichtspunkt zu prüfen,

a) ob die Unterzeichner des Wahlvorschlags wahlberechtigt (§ 2 der Kirchlichen Wahlordnung) sind, und

b) ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 3 der Kirchlichen Wahlordnung) bei allen Wahlbewerbern gegeben sind.

45. Trägt ein Wahlvorschlag nicht die genügende Zahl von Unterschriften wahlberechtigter Kirchengemeindeglieder, so ist der Einsender befugt, weitere Unterschriften bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nachzureichen. Nach dem Ende der Einreichungsfrist können Anstände in der Frist nach § 17 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung beseitigt werden. Fehlt einem Wahlvorschlag, auch nach einer Streichung, die Mindestzahl von zehn beziehungsweise fünf Unterschriften, so fordert der Ortswahlausschuss den Einsender auf, die fehlenden Unterschriften nachzureichen.

46. Für das Verfahren nach § 17 Absatz 3 und 4 der Kirchlichen Wahlordnung gelten die Nummern 7, 9 bis 12, 37 und 38 entsprechend.

47. Der Ortswahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unmittelbar nach dem Ende der Einreichungsfrist; ergibt sich aus der Prüfung oder aus einer Entscheidung des Ortswahlausschusses nach den §§ 3 Absatz 2, 17 Absatz 3 Satz 1 der Kirchlichen Wahlordnung die Notwendigkeit einer Nachfristsetzung nach § 18 Absatz 2 des Gesetzes, so teilt er dies dem Kirchengemeinderat unverzüglich mit. Andere als die in Nummer 45 genannten Beanstandungen eines Wahlvorschlags können bis zum 28. Tag vor dem Wahltag beseitigt werden.

48. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder nach erfolglosem Versuch der Beseitigung von Mängeln den Vorschriften (§§ 15, 16 der Kirchlichen Wahlordnung) nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.

49. Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, so ist dies dem Einsender schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 18
Gesamtwahlvorschlag

(1) Der Ortswahlausschuß stellt alle gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag zusammen und teilt das Ergebnis dem Kirchengemeinderat mit. Der Gesamtwahlvorschlag soll mehr Namen enthalten als Kirchengemeinderäte zu wählen sind.
(2) Sind innerhalb der Frist des § 16 Abs. 1 keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden, die zusammen mindestens so viele Namen enthalten, wie Kirchengemeinderäte zu wählen sind, so setzt der Kirchengemeinderat für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Nachfrist von einer Woche. Die Nachfrist beginnt mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe.
(3) Hat eine Kirchengemeinde trotz Verlängerung der Einreichungsfrist keinen gültigen Gesamtwahlvorschlag zustande gebracht (Absatz 2), so hat der geschäftsführende Pfarrer oder dessen ordentlicher Stellvertreter im Pfarramt eine Gemeindeversammlung einzuberufen, die die erforderlichen Wahlvorschläge aufstellt. Kommen auch auf diese Weise die erforderlichen Wahlvorschläge nicht zustande, so findet keine Wahl statt; in diesem Fall bestellt der Oberkirchenrat nach § 35 Kirchengemeindeordnung für die Kirchengemeinde eine Verwaltung, die dafür zu sorgen hat, daß bald eine Wahl stattfindet.

(Zu § 18 Absatz 2 und 3)

50. Ein gültiger Gesamtwahlvorschlag liegt auch dann nicht vor, wenn kraft Gesetzes oder aufgrund einer Ortssatzung innerhalb einer Kirchengemeinde aus mehreren Orten oder Wohnbezirken eine dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl entsprechende Zahl oder Mindestzahl von Kirchengemeinderäten zu wählen ist (§ 13 der Kirchengemeindeordnung) und der Gesamtwahlvorschlag nicht für jeden Ort mindestens so viele Bewerber enthält, wie aus diesem Ort oder Wohnbezirk zu wählen sind. Die Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Wahl in dem Ort oder Wohnbezirk wohnen, für den sie gewählt werden (Nummer 99), oder nach § 6a Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung aufgrund einer Ummeldung von einer anderen Kirchengemeinde dorthin zugeordnet sein. Ist der Wahlvorschlag insoweit nicht vollständig, so kann der Kirchengemeinderat nach Ablauf der in § 18 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlord-

nung genannten Frist an Stelle der Einberufung einer Gemeindeversammlung beim Oberkirchenrat beantragen, dass die unechte Teilortswahl für die Dauer der nächsten Wahlperiode ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

51. Die nach § 18 Absatz 3 der Kirchliche Wahlordnung einzuberufende Versammlung der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder wird vom geschäftsführenden Pfarrer oder dessen ordentlichem Stellvertreter im Pfarramt geleitet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Gemeindeversammlung.

52. Der Leiter der Gemeindeversammlung nimmt die aus der Versammlung heraus vorgeschlagenen Wahlbewerber auf und stellt sie in der Reihenfolge ihrer Benennung zu einem Wahlvorschlag oder zu Wahlvorschlägen zusammen. Sodann sorgt er dafür, dass die Wahlvorschläge von der erforderlichen Zahl (§ 15 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung) wahlberechtigter Teilnehmer an der Gemeindeversammlung unterzeichnet werden. Einer der Unterzeichner ist dann damit zu beauftragen, von den benannten Wahlbewerbern die nach § 15 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung erforderlichen Erklärungen einzuholen.

§ 19
Gliederung des Gesamtwahlvorschlags, Stimmzettel

(1) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge innerhalb des Gesamtwahlvorschlags wird durch das Los bestimmt; innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bleibt die Reihenfolge der Bewerber unverändert. Mit Zustimmung der Einsender und Bewerber kann auch auf andere Weise verfahren werden.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag wird in den Stimmzetteln aufgeführt, für deren Gestaltung der Oberkirchenrat Vorgaben machen kann.

(3) Der Kirchengemeinderat hat der Gemeinde mindestens eine Woche vor dem Wahltag den Gesamtwahlvorschlag, sowie Zeit, Ort und Vorgang der Wahl im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise öffentlich bekanntzumachen.

(Zu § 19)

53. Die einzelnen gültigen Wahlvorschläge können im Gesamtwahlvorschlag und damit in den Stimmzetteln untereinander oder nebeneinander aufgeführt werden. Die Auslosung der Reihenfolge nimmt der Ortswahlausschuss vor. Die Reihenfolge wird kenntlich gemacht. Vor dem Namen jedes Wahlbewerbers ist ein Kennzeichnungsfeld anzubringen. Andere, insbesondere auf kirchliche Gruppierungen hinweisende Kennzeichnungen der Wahlvorschläge sind zulässig und, soweit dies vom Einsender beantragt wird, in den Gesamtwahlvorschlag aufzunehmen.

54. Der Ortswahlausschuss kann mehrere Wahlvorschläge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag vereinigen, wenn dem auf allen Wahlvorschlägen zugestimmt ist oder wenn alle Einsender zustimmen, die Zustimmung aller Bewerber und aller übrigen Unterzeichner mindestens glaubhaft gemacht wird und wenn der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr als doppelt so viele Namen enthält, als Kirchengemeinderäte zu wählen sind.

55. Ist eine unechte Teilortswahl oder eine Wahl nach Wohnbezirken durchzuführen (Nummer 50) und enthält der Stimmzettel eine Gliederung nach einzelnen Orten oder Wohnbezirken, so darf dadurch nicht der Anschein erweckt werden, als habe der Wähler seine Stimmen auf die einzelnen Haupt- und Nebenorte oder Wohnbezirke zu verteilen.

56. **Anlage 7** enthält das Muster eines Stimmzettels für die Kirchengemeinderatswahl.

57. Der Gesamtwahlvorschlag nach § 19 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung wird der Gemeinde ohne die Namen der Unterzeichner öffentlich (§ 19 Absatz 3 des Gesetzes) bekanntgemacht (Muster **Anlagen 8a und 8b**). Er darf nach seiner öffentlichen Bekanntgabe nicht mehr geändert werden. Jedem Wahlberechtigten soll ein Stimmzettel mit dem Gesamtwahlvorschlag rechtzeitig vor dem Wahltag ausgehändigt werden.

58. Findet nach § 18 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung keine Wahl statt, so wird die Gemeinde hiervon und von der Folge des § 35 der Kirchengemeindeordnung unterrichtet.

4. Wahlhandlung

§ 20
Eröffnung und Ort der Wahl

Die Wahl soll durch einen Gottesdienst eröffnet werden. Sie findet in einem kirchlichen Raum (Kirche, Sakristei, Gemeindehaus) statt, in begründeten Ausnahmefällen in einem sonst geeigneten Raum. Bei der Festlegung der Wahlzeit kann der Kirchengemeinderat den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

(Zu § 20)

59. Den Ort der Wahl bestimmt der Kirchengemeinderat.

60. Als Wahlzeit soll in der Regel die Zeit von vormittags 11.00 Uhr, oder falls an einem Sonntag gewählt wird, vom Schluss des Gemeindegottesdienstes am Vormittag bis nachmittags 16.00 Uhr bestimmt werden. Doch kann der Kirchengemeinderat je nach den örtlichen Gegebenheiten eine kürzere oder längere Wahlzeit festsetzen. Eine Wahlzeit länger als bis 18.00 Uhr soll nicht festgesetzt werden.

61. Bei Wahlen an Sonntagen können Gottesdienste mit Rücksicht auf die Wahl verlegt werden; Nachmittagsgottesdienste können ausfallen.

62. Die Wahlhandlung darf nicht unterbrochen werden. Als Unterbrechung der Wahl gilt nicht, wenn in einem Wahlbezirk nach Festsetzung des Kirchengemeinderats nacheinander an verschiedenen Orten gewählt wird oder wenn die Wahlhandlung während des Gottesdienstes ausgesetzt wird. Jedoch muss gewährleistet sein, dass die Wahlurne auch während des Transports oder für die Dauer der Aussetzung ununterbrochen in der Obhut von mindestens drei Mitgliedern des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses bleibt. Die Regelungen in Nummer 63 bleiben hiervon unberührt.

§ 21
Zuständiger Abstimmungsbezirk

Das Wahlrecht wird in dem Abstimmungsbezirk ausgeübt, in dem der Wähler in die Wählerliste aufgenommen ist.

§ 22
Aufsicht durch den Ortswahlausschuß

(1) Der Wahlvorgang steht unter der Leitung und Aufsicht des Ortswahlausschusses. Während der Wahlhandlung müssen stets drei Mitglieder des Ortswahlausschusses oder deren Stellvertreter zugegen sein.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Ortswahlausschuß davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Diese darf vor Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.

(Zu § 22)

63. Die kurzfristige Abwesenheit eines Mitgliedes des Ortswahlausschusses oder örtlichen Wahlausschusses ist keine Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 22 der Kirchlichen Wahlordnung, sofern die Sicherheit der Wahlurne durch die Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses gewährleistet ist.

§ 23
Stimmabgabe

(1) Als Kirchengemeinderat kann nur gewählt werden, wer auf dem Gesamtwahlvorschlag steht. Er wird schriftlich und geheim auf den vom Ortswahlausschuß ausgegebenen Stimmzetteln gewählt.

(2) Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Kirchengemeinderäte zu wählen sind. Er kennzeichnet auf dem Stimmzettel (Gesamtwahlvorschlag) die Namen derjenigen Bewerber, die er wählen will.
(3) Er kann Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen seine Stimme geben. Auf keinen Bewerber können mehr als zwei Stimmen gehäuft werden.

(Zu § 23)

64. Gibt ein Wähler einem Wahlbewerber oder mehreren je zwei Stimmen (Kumulieren), so kann er dies nur innerhalb der Gesamtzahl der ihm zustehenden Stimmen, die der Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte entspricht. Die Möglichkeit der Stimmenhäufung ist nicht eingeschränkt, wenn die unechte Teilortswahl oder eine Wahl nach Wohnbezirken durchgeführt wird (§ 13 der Kirchengemeindeordnung und Nummer 99). Der Wähler kann seine Stimmen dabei ohne Rücksicht auf die Zahl der in einzelnen Teilorten oder Wohnbezirken zu wählenden Kandidaten vergeben.

65. Stimmen, die auf einen Bewerber über die Höchstzahl von zwei Stimmen hinaus abgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.

66. Der Vorgang der Stimmabgabe ist den Wählern auf dem Stimmzettel zu erläutern (Muster **Anlage 7**).

§ 24
Wahlvorgang

(1) Die Abstimmung geschieht in der Weise, daß der Wähler an die Wahlurne tritt, seinen Namen angibt, sich durch Abgabe der Bescheinigung über seine Aufnahme in die Wählerliste (§ 11) oder in anderer Weise ausweist und, sobald seine Stimmabgabe in der Wählerliste vorgemerkt ist, seinen Stimmzettel nach der Kennzeichnung so faltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und in die Wahlurne legt.
(2) Der Kirchengemeinderat kann die Verwendung von Wahlumschlägen beschließen. In diesem Fall haben die Wähler nach der Vormerkung in der Wählerliste die Stimmzettel im amtlichen Wahlumschlag in die Urne zu legen. Dieser darf keine äußeren Kennzeichen haben. Wahlumschläge, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.
(3) Stellvertretung bei der Wahl ist unzulässig.
(4) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler, sofern dadurch die Wahlhandlung nicht gestört wird. Wer im Wahlraum kein angemessenes Benehmen an den Tag legt, kann vom Ortswahlausschuß hinausgewiesen werden.

(Zu § 24)

67. Zur Wahl darf nur zugelassen werden, wer in der Wählerliste eingetragen ist.

68. Ein Wähler, der in der Wählerliste eingetragen ist, sich aber nicht selbst über seine Person auszuweisen vermag, kann vom Ortswahlausschuss oder vom örtlichen Wahlausschuss zur Wahl zugelassen werden, wenn er einem anwesenden Mitglied des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses persönlich bekannt ist.

69. Das Verbot der Stellvertretung bei der Wahl hindert nicht, dass hilfsbedürftigen Personen bei der Wahlhandlung die erforderliche Hilfe geleistet wird.

70. Nach Schluss der Wahlzeit (Nummer 60) dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Danach erklärt der Vorsitzende des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses die Abstimmung für geschlossen.

71. Soweit Wahlumschläge im Wahllokal verwendet werden, müssen sie nicht von den Wählern verschlossen werden. Es können, soweit möglich, Wahlumschläge der bürgerlichen Gemeinde verwendet werden.

72. Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift nach **Anlage 9** aufgenommen, in der festgestellt wird, dass die für die Wahl wesentlichen Formvorschriften eingehalten wurden. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses zu unterzeichnen.

5. Briefwahl

§ 25
Briefwahlschein

(1) Ein Wähler, der verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Dieser Antrag kann nach Zustellung der Wahlbescheinigung bis zum dritten Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr schriftlich oder mündlich beim Ortswahlausschuß, in dessen Wählerliste der Wähler eingetragen ist, gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Ortswahlausschuß zusammen mit dem Stimmzettel, dem amtlichen Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag erteilt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(Zu § 25)

73. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind bei der Bekanntgabe des Wahltags (Nummer 15) oder auf andere geeignete Weise auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer Briefwahl auf Antrag oder aufgrund der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen hinzuweisen.

74. Ein Briefwahlschein kann nur den in die Wählerliste aufgenommenen Gemeindegliedern erteilt werden. Bei der Erteilung eines Briefwahlscheins soll erläutert werden, was zu beachten ist, damit eine gültige Briefwahl zustande kommt.

75. Der Briefwahlschein kann versagt werden, wenn keine allgemeine Zusendung der Briefunterlagen erfolgt und die Antragsfrist nach § 25 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung nicht eingehalten ist. Gegen die Versagung durch den Ortswahlausschuss gibt es keine Rechtsmittel. Jedoch ist die nachträgliche Ausstellung eines Briefwahlscheins in Ausnahmefällen zulässig, wenn das Gebot der Gleichbehandlung innerhalb des Abstimmungsbezirks beachtet wird.

76. Das Muster eines Briefwahlscheins enthält **Anlage 10**. Es sollen amtliche Wahlbriefumschläge verwendet werden. Bei mehreren Abstimmungsbezirken (§ 6 Satz 2 der Kirchlichen Wahlordnung) ist auf dem Wahlbriefumschlag der zuständige Abstimmungsbezirk zu vermerken. Auf jedem Wahlbriefumschlag soll die Anschrift des geschäftsführenden Pfarramtes angegeben werden.

§ 25a
Allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen

(1) Den wahlberechtigen Gemeindegliedern werden in der Regel zusammen mit der Wahlbenachrichtigung nach § 11 die Unterlagen nach § 25 Absatz 2 zugesandt. In diesem Fall gilt die Wahlbenachrichtigung nach § 11 auch als Briefwahlschein. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe nach §§ 20 bis 24 bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen nach Absatz 1 durchgeführt wird. Der Beschluss muss bis zum 55. Tag vor der Wahl gefasst werden. In Gesamtkirchengemeinden soll die Handhabung einheitlich sein.

(Zu § 25 a Absatz 1)

77. Die Hinweise für Briefwähler bei der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen sollen nach dem Muster **Anlage 5** erteilt werden.

§ 26
Stimmabgabe bei der Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Ortswahlausschuss, der den Briefwahlschein ausgestellt hat, in einem verschlossenen Briefumschlag

1. seinen Briefwahlschein oder die Wahlbenachrichtigungskarte und

2. in dem amtlichen, verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Ortswahlausschuss eingeht.

(Zu § 26 Absatz 1)

78. Wahlumschläge bei der Briefwahl müssen verschließbar sein.

(2) Der Wähler hat zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(Zu § 26 Absatz 2)

79. Als persönliche Kennzeichnung gilt auch, wenn der Stimmzettel nach den Weisungen des Wählers durch eine Hilfsperson gekennzeichnet wird, sofern der Wähler zur Kennzeichnung selbst nicht in der Lage ist und die Hilfsperson versichert, dass sie den Stimmzettel nach den Weisungen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) Der Wahlbrief kann dem Ortswahlausschuß durch die Post zugestellt oder beim Ortswahlausschuß abgegeben werden.

(4) Der Ortswahlausschuss kann bestimmen, dass außer im Wahllokal und unter der Adresse des geschäftsführenden Pfarramts noch an weiteren Orten Wahlbriefe entgegen genommen werden. Hierzu sind an den angegebenen Orten zu den festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten verschlossene Wahlbriefkästen aufzustellen oder zu widmen, in die die Wahlbriefe eingelegt werden können.

(Zu § 26 Absatz 4)

80. Bei der Aufstellung oder Widmung von Wahlbriefkästen ist dafür Sorge zu tragen, dass sie gegen Wegnahme gesichert sind, am Ende der Wahlzeit abgeholt oder geleert werden und sie oder ihr Inhalt unverzüglich ins Wahllokal gebracht werden. Bei mehreren Abstimmungsbezirken nehmen während der Öffnung der Wahllokale auch die örtlichen Wahlausschüsse Wahlbriefe entgegen.

6. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 27
Öffentliche Ermittlung, Wahlhelfer

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses geschieht öffentlich im Anschluß an die Wahlhandlung.

(2) Vor Öffnung der Wahlurne öffnet der Ortswahlausschuss die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe, entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag und prüft, ob die Voraussetzungen für die Stimmabgabe per Briefwahl gegeben sind. Sodann legt der Ortswahlausschuss den ungeöffneten amtlichen Wahlumschlag in die Urne ein. Ist insgesamt bis Wahlende nur ein Wahlbrief eingegangen, so hat die Öffnung des Wahlumschlages unter Aufsicht von drei Mitgliedern des Ortswahlausschusses verdeckt zu erfolgen und der entnommene Stimmzettel ist verdeckt unter die Stimmzettel der Wahlurne zu mischen.

(3) Der Ortswahlausschuß kann zur Auszählung der Stimmen Wahlhelfer bestellen. Zum Wahlhelfer kann bestellt werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und im übrigen die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Ortswahlausschuß erfüllt. Die Wahlhelfer werden vor Beginn ihrer Tätigkeit vom geschäftsführenden Pfarrer oder dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses mit Handschlag auf gewissenhafte, gerechte und unparteiische Amtsführung und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(Zu § 27)

81. Wahlbriefe, die nach Ende der Wahlzeit beim Ortswahlausschuss eingehen, sind zurückzuweisen, das heißt dem Überbringer zurückzugeben oder ungeöffnet in Verwahrung zu nehmen.

82. Vor Öffnung der Wahlurne öffnet der Ortswahlausschuss die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe, entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den amtlichen Wahlumschlag und prüft, ob der im Briefwahlschein genannte Wähler in der Wählerliste mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines (§ 25 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung) eingetragen ist. Wurde die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen vorgenommen, ist der Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines nicht zu prüfen. Bei mehreren Abstimmungsbezirken verteilt der Ortswahlausschuss nach Beendigung der Wahlzeit und vor Öffnung der Wahlurnen die Wahlbriefe auf die zuständigen örtlichen Wahlausschüsse; für den örtlichen Wahlausschuss gilt Satz 1 entsprechend.

83. Ist der Briefwähler nicht in der Wählerliste des Abstimmungsbezirks eingetragen oder ist im Wahlumschlag nicht entweder der Briefwahlschein oder,

im Fall des § 25a der Kirchlichen Wahlordnung, die Wahlbenachrichtigungskarte beigefügt oder fehlt die vorgesehene Versicherung (§ 26 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung), so wird der Wahlumschlag zurückgewiesen und samt seinem Inhalt ausgesondert. Die Versicherung kann bis zum Ende der Wahlzeit nachgeholt werden.

84. Die nicht ausgesonderten Wahlumschläge werden in die Wahlurne eingelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist. Erfolgt die Stimmabgabe durch Briefwahl, ist es auf die Gültigkeit der Stimmen ohne Einfluss, wenn der Wahlberechtigte nach der Abgabe seine Wahlberechtigung verliert oder verstirbt. Es ist zulässig, die Öffnung der Wahlbriefe, ihr Einlegen in die Wahlurne und die Eintragung des Vermerks in der Wählerliste am Wahltag bereits vor Eröffnung des Wahllokals vorzunehmen, soweit sichergestellt ist, dass stets drei Mitglieder des Ortswahlausschusses den Vorgang beaufsichtigen und mindestens zwanzig Wahlbriefe eingegangen sind.

85. Die Wahlhelfer nach § 27 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung sind zusätzliche Hilfspersonen für die Auszählung der Stimmen. Die Mitglieder des Ortswahlausschusses, der örtlichen Wahlausschüsse und deren Stellvertreter sind bereits nach § 7 des Gesetzes verpflichtet.

86. Nach Schluss der Abstimmung wird möglichst sofort in öffentlicher Sitzung vom Ortswahlausschuss oder vom örtlichen Wahlausschuss das Ergebnis der Abstimmung im Abstimmungsbezirk festgestellt. Dies kann auch nach Zusammentritt der örtlichen Wahlausschüsse gemeinsam geschehen, wenn eine Kirchengemeinde in mehrere Abstimmungsbezirke aufgeteilt ist. Jedoch ist die Auszählung der Stimmen von den einzelnen örtlichen Wahlausschüssen getrennt vorzunehmen. Auf die vorrangige Auszählung des Synodalwahlergebnisses nach Nummer 113 Buchstabe d Satz 2 wird hingewiesen.

87. Können die Stimmzettel nicht sofort nach Schluss der Abstimmung geprüft und gezählt werden, so sind sie einstweilen unter gemeinschaftlichen Verschluss und Siegel zu legen und vom Vorsitzenden des Ortwahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses zu verwahren.

88. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Ortswahlausschuss oder der örtliche Wahlausschuss eine Niederschrift aufzunehmen (**Anlage 9**). In die Niederschrift sind auch Namen und Adressen der Wahlhelfer und die Tatsache ihrer Verpflichtung aufzunehmen.

89. Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden zunächst die abgegebenen Stimmzettel oder, wenn solche verwandt werden, die abgegebenen Wahlumschläge und die nicht ausgesonderten Wahlumschläge aus der Briefwahl gezählt und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wäh-

lerliste verglichen. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift anzugeben. Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen.
Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel, so ist dies zu vermerken. Danach wird festgestellt, wie viele Stimmzettel ungültig sind und wie viele gültige Stimmen die einzelnen Bewerber erhalten haben.

§ 28
Beurteilung der Stimmzettel

(1) Namen, die dem Stimmzettel (Gesamtwahlvorschlag) neu hinzugefügt wurden, bleiben unberücksichtigt.

(2) Ungültig sind:

1. Andere als die vom Ortswahlausschuß ausgegebenen Stimmzettel;
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind oder aus anderen Gründen den Willen des Wählers nicht erkennen lassen;
3. Stimmzettel, die ihrem ganzen Inhalt nach durchgestrichen sind oder einen Vorbehalt oder eine Verwahrung in bezug auf ihren ganzen Inhalt oder einen auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthalten;
4. Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten.

(3) Stimmzettel, die den Willen des Wählers wenigstens teilweise erkennen lassen oder teilweise ohne Vorbehalt oder Verwahrung abgegeben wurden, sind insoweit gültig.

(4) Hat ein Wähler mehr Stimmen abgegeben, als ihm nach § 23 Abs. 2 zustehen, so gelten nur die Wahlbewerber als gewählt, die der Wähler durch Stimmenhäufung oder in anderer Weise bevorzugt gekennzeichnet hat.

(5) Bei der Briefwahl ist außerdem die Stimmabgabe ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen,
2. dem Stimmzettel kein mit der vorgesehenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigefügt ist.

(Zu § 28)

90. Ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Ortswahlausschuss oder den örtlichen Wahlausschuss auszusondern und ihre Zahl in der Wahlniederschrift anzugeben (**Anlage 9**).

91. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit sowie die sonstige Bewertung der Stimmzettel, so entscheidet der Ortswahlausschuss oder der örtliche Wahlausschuss durch protokollierten Beschluss. Solche Beschlüsse sind auf dem Weg der Einsprache nach § 31 der Kirchlichen Wahlordnung durch den Kirchengemeinderat nachprüfbar.

92. Stimmzettel, über die der Ortswahlausschuss oder der örtliche Wahlausschuss nach Nummer 91 besonders beschlossen hat, sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Wahlniederschrift ist das Ergebnis sowie eine kurze Begründung für die Beschlussfassung zu den einzelnen Stimmzetteln anzugeben (**Anlage 9**).

93. Dadurch, dass dem Stimmzettel neu hinzugefügte Namen nach § 28 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung unberücksichtigt bleiben, wird die Stimmabgabe im Übrigen nicht ungültig.

94. Wenn Unklarheiten, Vorbehalte oder Verwahrungen sich nur auf einzelne Bewerber oder auf einzelne Wahlvorschläge innerhalb des Gesamtwahlvorschlags beschränken, kann der Stimmzettel im Übrigen als gültig behandelt werden (§ 28 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung).

95. Für die Stimmabgabe ist die Kennzeichnung des Wahlbewerbers auf dem Stimmzettel maßgebend (§ 23 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung). Nicht gekennzeichnete Bewerber gelten als nicht gewählt. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass der Wähler einen von mehreren Wahlvorschlägen als ganzen gekennzeichnet hat und dieser nicht mehr Namen enthält, als Bewerber zu wählen sind; die Bewerber dieses Wahlvorschlags gelten als mit je einer Stimme gewählt.

96. Hat ein Wähler durch Kennzeichnung einzelner Bewerber zu viele Stimmen abgegeben, so kann die Stimmabgabe nur in dem in § 28 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung aufgeführten Fall als teilweise gültig beurteilt werden. Die bevorzugt gekennzeichneten Bewerber gelten als mit je zwei Stimmen bedacht, wenn dadurch die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht überschritten wird (Nummer 65), andernfalls mit je einer Stimme.

a) Beispiel: Sind sechs Kirchengemeinderäte zu wählen (sechs Stimmen) und gibt der Wähler sieben Bewerbern je eine Stimme, so ist der Stimmzettel ungültig. Gibt der Wähler jedoch drei Bewerbern je zwei Stimmen (Kumulieren) und weiteren drei Bewerbern je eine Stimme (zusammen also neun Stimmen), so gelten als gewählt die ersteren drei Bewerber mit je zwei Stimmen. Gibt der Wähler zwei Bewerbern je zwei Stimmen (Kumulieren) und weiteren fünf Bewerbern je eine Stimme (zusammen also wieder neun Stimmen), so gelten als gewählt die ersten zwei Bewerber mit je zwei Stimmen. Die Stimmenhäufung hat also gegenüber einer anderen besonderen Kennzeichnung als stärkste Bevorzugung den Vorrang. Kennzeichnet der Wähler aber zum Beispiel vier Bewerber mit je zwei Stimmen und zwei Bewerber mit je einer Stimme (zusammen zehn Stimmen, also vier zu viel), so gelten nur die ersten vier Bewerber als mit je einer Stimme gewählt; die

Berücksichtigung der dem Wähler verbleibenden beiden Reststimmen muss unterbleiben, da ihre Zurechnung zu einzelnen Bewerbern willkürlich wäre. Gibt der Wähler einem Bewerber zwei Stimmen und zwei weiteren Bewerbern je drei Stimmen (zusammen also acht Stimmen), so gelten alle drei Bewerber als mit je zwei Stimmen, also der höchstzulässigen Stimmenzahl, bedacht (Nummer 65).

b) Beispiel für die Abgrenzung zu Nummer 95 letzter Satz: Bei sechs zu wählenden Kirchengemeinderäten (sechs Stimmen) kennzeichnet der Wähler einen von mehreren Einzelwahlvorschlägen (mit sechs Bewerbern) als ganzen und dessen an fünfter Stelle stehenden Bewerber mit zwei Stimmen (Kumulieren). Als gewählt gilt Bewerber Nummer 5 mit zwei Stimmen.

97. Stimmzettel, die ohne Kennzeichnung abgegeben werden, sind ungültig. Hat ein Wähler weniger Stimmen abgegeben, als ihm nach § 23 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung zustehen, so werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 29
Feststellung der Gewählten

(1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Für die Wahl in Kirchengemeinden mit Haupt- und Nebenorten bleibt § 13 Kirchengemeindeordnung unberührt.

(2) Die Gewählten werden von ihrer Wahl schriftlich benachrichtigt.

(3) Die Namen der Gewählten werden im Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.

(Zu § 29)

98. Den Losentscheid nach § 29 Absatz 1 Satz 2 der Kirchlichen Wahlordnung nimmt der Vorsitzende des Ortswahlausschusses in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Ortswahlausschusses vor.

99. Ist in einer Kirchengemeinde die unechte Teilortswahl oder eine Wahl nach Wohnbezirken durchzuführen (§ 13 der Kirchengemeindeordnung), so sind für jeden Ort, jede Gruppe von Nebenorten und jeden Wohnbezirk gesondert diejenigen Bewerber zu ermitteln, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gelten für jeden Ort, jede Gruppe von Nebenorten und jeden Wohnbezirk bis zur für diese festgesetzten Zahl oder Mindestzahl an Kirchengemeinderäten die aus diesen Orten und Wohnbezirken stammenden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung sind darüber hinaus von

allen übrigen Bewerbern diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, gelten als nicht gewählt.

100. Der Vorsitzende des Ortswahlausschusses benachrichtigt die Gewählten und teilt ihre Namen dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats mit; den übrigen Wahlbewerbern teilt er das Wahlergebnis mit. Der Kirchengemeinderat veranlasst, dass die Namen der Gewählten im Gemeindegottesdienst des nachfolgenden Sonntags und in anderer geeigneter Weise (zum Beispiel Aushang, Gemeindebrief, Internetauftritt der Kirchengemeinde, amtliche Mitteilungsblätter oder kirchliche Presse) öffentlich bekanntgemacht werden. Außerdem soll das Wahlergebnis nach Möglichkeit in der Presse veröffentlicht werden. Bei der Bekanntgabe der nicht gewählten Kandidaten kann auf die Nennung der Stimmen, die auf sie entfallen sind, verzichtet werden. In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, sollen die Gemeindeglieder über die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates der übrigen an der Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden informiert werden.

7. Gültigkeit der Wahl

§ 30
Beseitigung von Anständen

(1) Anstände, welche sich im Laufe des Wahlverfahrens ergeben, werden, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, vom Ortswahlausschuß beseitigt.
(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses verschlossen aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 31
Einsprachen

(1) Einsprachen gegen die Wahl sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats einzulegen und zu begründen.
(2) Einspracheberechtigt ist jedes wahlberechtigte Kirchengemeindeglied.
(3) Die Einsprache kann nur darauf gestützt werden, daß eine wesentliche auf die Wahl bezügliche Vorschrift verletzt worden ist.
(4) Die Entscheidung soll unverzüglich erfolgen. Hat der Kirchengemeinderat nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einsprachefrist entschieden, entscheidet das Dekanatamt anstelle des Kirchengemeinderats. Die Entscheidung ist dem Einsprechenden mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann ohne aufschiebende Wirkung binnen einer Woche schriftlich Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

Dieser entscheidet endgültig. Er kann vor seiner Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anordnen.

(Zu § 31)

101. Als amtliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, von der an die Einsprachefrist von einer Woche läuft (§ 31 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung), gilt die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde.

102. Aus der schriftlichen Einspracheerklärung muss hervorgehen, welche wesentliche auf die Wahl bezügliche Vorschrift verletzt worden sein soll und auf welche Gründe die Anfechtung gestützt wird.

103. Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats legt eine Abschrift der Einsprache unverzüglich dem Dekanatamt vor. Er unterrichtet das Dekanatamt von Entscheidungen des Kirchengemeinderats nach § 31 Absatz 4 Satz 1 der Kirchlichen Wahlordnung. Zwei Wochen nach Ablauf der Einsprachefrist legt er die unerledigten Einsprachen unverzüglich dem Dekanatamt vor.

104. Für eine Beschwerde gegen die Einspracheentscheidung an den Oberkirchenrat gilt Absatz 2 entsprechend; die Beschwerdefrist von einer Woche beginnt mit dem Tag des Zugangs des schriftlichen Einsprachebescheids beim Einsprechenden.

§ 32
Ungültigkeit der Wahl

(1) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn das Ergebnis der Wahl durch Verletzung einer wesentlichen auf die Wahl bezüglichen Vorschrift beeinflußt werden konnte.

(2) Wenn die Wahl einzelner Kirchengemeinderatsmitglieder für ungültig erklärt wird, so ist der Kirchengemeinderat nach § 33 rechtzeitig zu ergänzen. Wird die gesamte Kirchengemeinderatswahl für ungültig erklärt, so findet eine nochmalige Wahl statt.

(3) Nach Ablauf der Einsprachefrist (§ 31 Abs. 1) kann die Wahl nur wegen gesetzlicher Mängel in der Person der Gewählten beanstandet werden.

(Zu § 32)

105. Für eine Neuwahl nach § 32 Absatz 2 Satz 2 der Kirchlichen Wahlordnung sind die Bestimmungen für die Hauptwahl entsprechend anzuwenden. Die Wählerliste ist nach Vornahme der erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen wieder zu benützen.

106. Ob der Tatbestand des § 32 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung (gesetzliche Mängel) vorliegt, ist nach § 3 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung zu entscheiden.

§ 33
Ergänzung des Kirchengemeinderats

(1) Treten einzelne der Gewählten nicht ein, so treten diejenigen nicht gewählten Bewerber an ihre Stelle, die die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht haben.
(2) Wird hierdurch die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht erreicht oder scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Kirchengemeinderat für die Dauer der Wahlzeit oder den Rest derselben die erforderlichen Mitglieder nach.

(Zu § 33 Absatz 2)

107. Der Kirchengemeinderat ist bei der Nachwahl nicht an die Namen gebunden, die in den Wahlvorschlägen enthalten waren. Den Erfordernissen der unechten Teilortswahl oder einer Wahl nach Wohnbezirken ist Rechnung zu tragen.

108. Wenn in nicht zu ferner Zeit (etwa innerhalb eines Jahres) allgemeine Wahlen zum Kirchengemeinderat stattfinden, kann die Wahl eines Ersatzmitglieds ausnahmsweise unterbleiben.

§ 34
Amtseinführung

(1) Kirchengemeinderäte werden vom geschäftsführenden Pfarrer anhand der hierfür vorgesehenen Gottesdienstordnung in ihr Amt eingeführt. Dabei werden die wiederholt Gewählten auf die frühere Verpflichtung hingewiesen. Die Amtsverpflichtung eines Kirchengemeinderats lautet:

> „Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, daß das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.
> Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, daß die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird und will darauf achthaben, daß falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird.
> Ich will meinen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“

(2) Später Eintretende können in gleicher Form auch in der Versammlung des Kirchengemeinderats durch den Vorsitzenden verpflichtet werden.
(3) Verweigerung des Gelübdes zieht den Verlust des Amtes nach sich.

(4) Mit der erfolgten Verpflichtung treten die neugewählten Mitglieder in ihr Amt ein und die bisherigen von ihrem Amt ab.
(5) Die Kirchengemeinderäte verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

(Zu § 34)

109. Vor der Amtseinführung ist jedem erstmals gewählten Kirchengemeinderat der Wortlaut des Gelübdes schriftlich mitzuteilen.

110. Die Amtseinführung wird von demjenigen Pfarrer vorgenommen, der nach § 23 der Kirchengemeindeordnung zum ersten oder zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats bestimmt ist; ist dieser verhindert, so nimmt der Stellvertreter im Pfarramt die Amtseinführung vor. Der Einführende verliest den Wortlaut des Gelübdes (§ 34 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung) und fordert danach die erstmals gewählten Kirchengemeinderäte auf, ihm zur Ablegung des Gelübdes einzeln die Hand zu reichen und mit den Worten „Ja, und Gott helfe mir“ zu antworten.

III. Abschnitt
Wahlen zur Bezirkssynode

§ 35
Bestimmungen über die Wahl zur Bezirkssynode

Die Wahl der Bezirkssynodalen regelt die Kirchenbezirksordnung.

§ 36

(entfällt).

§ 37

(entfällt)

IV. Abschnitt
Wahlen zur Landessynode – Grundsätze

1. Wahlkreise und Wählbarkeit

§ 38
Wahlkreise, Mehrheitswahl

(1) Die zur Landessynode zu wählenden Synodalen (§ 4 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz) werden in den Wahlkreisen von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern in direkter Wahl gewählt. Die Wahlberechtigung der Kirchengemeindeglieder bestimmt sich nach den §§ 2 und 13.

(2) Die Wahl ist geheim und findet als Mehrheitswahl statt.

(3) Die Wahlkreise bestehen aus folgenden Kirchenbezirken und wählen als Synodale.

Wahlkreis		Laien	Theologen
1	Kirchenkreis Stuttgart	4	2
2	(unbesetzt)		
3	(unbesetzt)		
4	Ludwigsburg Marbach	2	2
5	Esslingen Bernhausen	2	2
6	Leonberg Ditzingen	2	1
7	Vaihingen/Enz Mühlacker	2	1
8	Besigheim Brackenheim	2	1
9	Heilbronn	2	1
10	Weinsberg Neuenstadt Öhringen	3	1
11	Künzelsau Schwäbisch Hall Gaildorf	2	1
12	Crailsheim Blaufelden Weikersheim	2	1

Wahlkreis		Laien	Theologen
13	Waiblingen Backnang	3	2
14	Schorndorf Schwäbisch Gmünd	3	1
15	Aalen Heidenheim	3	1
16	Göppingen Geislingen/St.	3	1
17	Kirchheim/Teck Nürtingen	3	1
18	Böblingen Herrenberg	3	1
19	Freudenstadt Sulz/Neckar	2	1
20	Nagold Calw Neuenbürg	3	1
21	Tuttlingen Balingen	3	2
22	Tübingen	3	1
23	Reutlingen	2	1
24	Bad Urach-Münsingen	2	1
25	Ulm/Donau Blaubeuren	2	1
26	Ravensburg Biberach	2	2

§ 39
Wählbarkeit

(1) Als Laien wählbar sind alle Glieder der Landeskirche, die die Voraussetzung des § 3 besitzen und nicht zu den Theologen des folgenden Absatzes gehören.

(2) Als Theologen wählbar sind ordinierte Geistliche, die Glieder der Landeskirche sind und in Wortverkündigung, Seelsorge oder Unterweisung geistliche Amtsaufgaben wahrnehmen sowie Ruhestandsgeistliche.

(3) Bei der Wahl von beratenden Mitgliedern der Landessynode (§ 4 Abs. 5 des Kirchenverfassungsgesetzes) kann von der Voraussetzung des Mindestalters (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) abgesehen werden.

(Zu § 39)

111. Die Nummern 10 bis 13 gelten entsprechend.

112. Der Vertrauensausschuss (§ 42 Absatz 2 bis 7 der Kirchlichen Wahlordnung) prüft die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 46 des Gesetzes. Nummer 11 bleibt unberührt.

113. Finden die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat gleichzeitig statt, so ist bei beiden Wahlen möglichst einheitlich nach dieser Verordnung zu verfahren. Im Einzelnen gilt das Folgende:

a) Es sind dieselben Abstimmungsbezirke zu bilden. Derselbe Ortswahlausschuss und örtliche Wahlausschuss ist für beide Wahlen zuständig. An der Wahlurne beaufsichtigt ein Mitglied des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses die Einlage der Stimmzettel in die Urne.

b) Der Stimmabgabevermerk lässt das Stimmrecht für beide Wahlen erlöschen.

c) Bei einer Briefwahl sind die beiden Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen. Dieser ist in einem weiteren Briefumschlag zusammen mit dem Briefwahlschein der, im Fall der allgemeinen Zusendung der Briefunterlagen, der Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis an den Ortswahlausschuss zu übersenden. Die ordnungsgemäße Übersendung des Briefwahlscheins oder, im Fall der allgemeinen Zusendung der Briefunterlagen, der Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis an den Ortswahlausschuss bewirkt das Erlöschen des Stimmrechts für beide Wahlen. Nummer 80 gilt entsprechend.

d) Das Wahlergebnis wird für beide Wahlen getrennt festgestellt. Zunächst wird das Ergebnis der Synodalwahl festgestellt und nach den Nummern 152 und 159 mitgeteilt.

114. Für beide Wahlen ist je eine gesonderte Niederschrift nach **Anlage 9** anzufertigen.

2. Wahlvorbereitung

§ 40
Wahltag

Der Tag der allgemeinen Wahlen zur Landessynode wird durch den Landesbischof bestimmt.

§ 41
Abstimmungsbezirke

Für die Bildung der Abstimmungsbezirke innerhalb der Wahlkreise gilt § 6 entsprechend.

§ 42
Ortswahlausschuß, Vertrauensausschuß

(1) Für jede Kirchengemeinde ist ein Ortswahlausschuß zu bestellen. § 7 gilt entsprechend.
(2) In jedem Wahlkreis soll spätestens zehn Monate vor der Wahl ein Vertrauensausschuss gebildet werden. Wird der Tag der allgemeinen Wahl zur Landessynode nach § 40 mit einer kürzeren Frist festgesetzt, so ist der Vertrauensausschuss unverzüglich zu bilden. Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Wahl einen Theologen und einen Laien in den Vertrauensausschuß. Besteht ein Wahlkreis nur aus zwei Kirchenbezirken, so wählen diese in den Vertrauensausschuß je zwei Laien und je einen Theologen. Besteht ein Wahlkreis nur aus einem Kirchenbezirk, so wählt er einen Vertrauensausschuß aus vier Laien und zwei Theologen. Für jedes Mitglied des Vertrauensausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.
(3) Der Vertrauensausschuß wählt seinen Vorsitzenden.
(4) Der Vertrauensausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder (Stellvertreter) anwesend sind.
(5) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und ihre Stellvertreter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von einem Dekan des Wahlkreises auf gewissenhafte und gerechte Amtsverrichtung durch Handschlag verpflichtet. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.
(6) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses sind nicht an Weisungen gebunden. Wahlbewerber und solche Gemeindeglieder, die nach § 27 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung als Kirchengemeinderäte von einer Entscheidung zum Vorteil oder Nachteil eines der Wahlbewerber ausgeschlossen wären, können nicht zu Mitgliedern des Vertrauensausschusses bestellt werden. Sie scheiden aus, wenn ein entsprechender gültiger Wahlvorschlag eingeht.
(7) Beschlüsse des Vertrauensausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung für das Verfahren des Kirchengemeinderats und für die Gültigkeit seiner Beschlüsse entsprechend anzuwenden.

(Zu § 42)

115. Der Ortswahlausschuss für die Wahl zur Landessynode wird nach § 7 der Kirchlichen Wahlordnung gebildet. Auf Nummer 113 wird verwiesen.

116. Zur Vorbereitung der Wahlen zur Landessynode sollen die in den Wahlkreisen nach § 38 der Kirchlichen Wahlordnung zusammengeschlossenen Kirchenbezirke in allen ihren Organen (Kirchenbezirksausschüsse, Bezirkssynoden) rechtzeitig vor der Wahl Verbindung aufnehmen. Empfohlen wird, dass auch andere Bezirksgruppen oder Arbeitsgemeinschaften sich gemeinsam der Wahlvorbereitung im Wahlkreis annehmen.

117. Zu Mitgliedern des Vertrauensausschusses können nur wahlberechtigte, volljährige Gemeindeglieder gewählt werden; sie müssen nicht Bezirkssynodale sein.

118. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und ihre Stellvertreter werden auch dann in ihrem Amt verpflichtet, wenn sie Mitglieder einer Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderates sind.

119. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses erhalten Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen.

120. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses haben alsbald nach ihrer Wahl zusammenzutreten, um ihren Vorsitzenden (Stellvertreter) zu wählen und dessen Namen und Anschrift den Kirchengemeinden des Wahlkreises zu übermitteln.

121. Der Stellvertreter eines Mitglieds tritt im Falle der Verhinderung des Mitglieds ein. Scheidet ein Mitglied als Wahlbewerber aus dem Vertrauensausschuss aus, so wird dessen Stellvertreter Mitglied des Vertrauensausschusses.

122. Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse sind die Kirchlichen Verwaltungsstellen. Sie werden den Wahlkreisen wie folgt zugeordnet:

Wahlkreis Nr.		**Kirchliche Verwaltungsstelle**
1	Kirchenkreis Stuttgart	Stuttgart
2	(unbesetzt)	
3	(unbesetzt)	
4	Ludwigsburg Marbach	Ludwigsburg
5	Esslingen Bernhausen	Esslingen
6	Leonberg Ditzingen	Böblingen
7	Mühlacker Vaihingen/Enz	Mühlacker
8	Besigheim Brackenheim	Heilbronn
9	Heilbronn	Heilbronn

Wahlkreis Nr.		Kirchliche Verwaltungsstelle
10	Weinsberg	Öhringen
	Neuenstadt	
	Öhringen	
11	Künzelsau	Crailsheim
	Schwäbisch Hall	
	Gaildorf	
12	Crailsheim	Crailsheim
	Blauenfelden	
	Weikersheim	
13	Waiblingen	Waiblingen
	Backnang	
14	Schorndorf	Waiblingen
	Schwäbisch Gmünd	
15	Aalen	Aalen
	Heidenheim	
16	Geislingen/Steige	Göppingen
	Göppingen	
17	Nürtingen	Esslingen
	Kirchheim/Teck	
18	Böblingen	Böblingen
	Herrenberg	
19	Freudenstadt	Freudenstadt
	Sulz/Neckar	
20	Nagold	Calw
	Calw	
	Neuenbürg	
21	Tuttlingen	Tuttlingen
	Balingen	
22	Tübingen	Tübingen
23	Reutlingen	Reutlingen
24	Urach	Reutlingen
	Münsingen	
25	Ulm/Donau	Ulm
	Blaubeuren	
26	Ravensburg	Ravensburg
	Biberach	

Die Aufgaben der Geschäftsstellen können durch den Oberkirchenrat auf geeignete andere Kirchliche Verwaltungsstellen, Kirchenpflegen oder Kir-

chenbezirkskassen übertragen werden, sofern die Kirchengemeinde oder der Kirchenbezirk einer Übertragung zugestimmt haben. Eine Kostenerstattung findet hierfür nicht statt.[1]

§ 43
Wählerliste

Die Bestimmungen der §§ 8-13 über die Wählerliste gelten entsprechend.

(Zu § 43)

123. Es wird nur eine Wählerliste angelegt; sie gilt sowohl für die Wahlen zur Landessynode als auch für die zum Kirchengemeinderat.

124. Die Nummern 18 bis 38 gelten auch für die Wahlen zur Landessynode.

3. Wahlvorschläge

§ 44
Aufforderung zur Einreichung

(1) Die Gemeinde ist im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise spätestens am 10. Sonntag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 45). Dabei ist Sinn und Bedeutung der Wahl zu erläutern.
(2) Der Gemeinde ist dabei mitzuteilen, wer wählbar ist. Das Gelübde der Synodalen (§ 15 Kirchenverfassungsgesetz) ist zu verlesen.
(3) Die Erfordernisse, denen die Wahlvorschläge genügen müssen, sowie Ort und Zeit ihrer Einreichung, sind bekanntzugeben (§ 45).

(Zu § 44)

125. Die Nummern 39 und 40 gelten entsprechend.

§ 45
Inhalt

(1) Der Wahlvorschlag enthält – für Theologen und Laien getrennt – in zahlenmäßig geordneter Reihenfolge die Namen der Bewerber; ihr Name, Beruf und Wohnort, sind anzugeben. Er darf nicht mehr als dreimal soviel Theologen und Laien enthalten, als solche zu Synodalen zu wählen sind.
(2) Von jedem Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag einzuholen. Die Erklärung ist unwiderruflich. Der Bewerber hat außerdem zu erklären, daß er bereit ist, das Gelübde eines Synodalen

[1] Siehe Seite 140 der Broschüre.

(§ 15 Kirchenverfassungsgesetz) abzulegen. Beide Erklärungen sind dem Wahlvorschlag anzuschließen.
(3) Kein Bewerber darf auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises genannt sein. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, so findet nur die Bewerbung auf dem beim Vorsitzenden des Vertrauensausschusses zuerst eingereichten gültigen Wahlvorschlag Berücksichtigung; auf den später eingereichten Wahlvorschlägen ist der Bewerber zu streichen.
(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 im Wahlkreis wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern unter Angabe des Namens und der Wohnung unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Einsender. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
(5) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag beim Vorsitzenden des Vertrauensausschusses einzureichen. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden dem Einsender zurückgegeben. § 47 Abs. 2 bleibt unberührt.
(6) Der Zeitpunkt ihres Eingangs ist von dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses oder der Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses aktenkundig zu machen.

(Zu § 45)

126. Für den Inhalt des Wahlvorschlags gilt Nummer 41 entsprechend.

127. Wahlvorschläge, die weniger Bewerber, als Synodale zu wählen sind, oder auch nur einen Bewerber enthalten, sind gültig. Enthält ein Wahlvorschlag mehr als dreimal so viel Bewerber, als Synodale zu wählen sind, so ist nach § 46 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung zu klären, welche Bewerber gestrichen werden sollen. Auf die gleiche Weise ist auch die Reihenfolge der Bewerber festzustellen, wenn sie aus dem eingereichten Wahlvorschlag nicht eindeutig hervorgeht.

128. Nummer 43 gilt entsprechend.

§ 46
Prüfung

(1) Der Vertrauensausschuß prüft, ob die Wahlvorschläge den rechtlichen Erfordernissen entsprechend gültig sind.
(2) Beanstandungen soll der Vertrauensausschuß im Benehmen mit dem Einsender oder auch weiteren Unterzeichnern des Wahlvorschlags klären und das Ergebnis schriftlich festlegen. Zur Beseitigung von Anständen in den eingereichten Wahlvorschlägen gilt der Einsender (§ 45 Abs. 4), im Falle der Verhinderung jeder nächstfolgende Unterzeichner des Wahlvorschlags als berechtigt. Die Frist zur Beseitigung von Anständen beträgt drei Tage ab der Unterrichtung der oder des nach Satz 2 Berechtigten, wenn der Vertrauensausschuß keine andere Frist festsetzt.

(3) Bleibt zweifelhaft, ob bei den vorgeschlagenen Wahlbewerbern die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 39) vorliegen, so hat der Vertrauensausschuß nach § 3 Abs. 2 zu entscheiden. Bei Zweifeln an der Wahlberechtigung der Wahlbewerber oder der Unterzeichner der Wahlvorschläge legt er dem Kirchengemeinderat den Wahlvorschlag zur Prüfung nach § 2 vor.
(4) Streichungen von Namen werden dem Einsender und dem, dessen Name gestrichen worden ist, mitgeteilt. Die Einsprache bzw. Beschwerde nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 und § 13 steht nur dem zu, dessen Name gestrichen worden ist.

(Zu § 46)

129. Der Vertrauensausschuss prüft die Wahlvorschläge alsbald nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 45 Absatz 5 der Kirchlichen Wahlordnung). Fehlt einem Wahlvorschlag nach der Streichung die Mindestzahl von 20 Unterschriften, so fordert der Vertrauensausschuss den Einsender auf, die fehlenden Unterschriften nachzubringen. Nummer 45 gilt entsprechend.

130. Für die Frage, wer zur Landessynode wählbar ist, sind die §§ 2, 3 und 39 der Kirchlichen Wahlordnung maßgebend. Nummer 11 bleibt unberührt.

131. Wer einen Wahlvorschlag zur Landessynode unterzeichnen kann, ergibt sich aus § 2 der Kirchlichen Wahlordnung in Verbindung mit den Nummern 1 bis 9 sowie aus § 45 Absatz 4 Satz 3 der Kirchlichen Wahlordnung.

132. Die übrigen Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags ergeben sich aus § 45 der Kirchlichen Wahlordnung in Verbindung mit den Nummern 126 bis 128.

133. Die Wahlvorschläge sollen mehr Namen enthalten, als Synodale (Laien beziehungsweise Theologen) im Wahlkreis zu wählen sind; sie können jedoch auch weniger Namen enthalten. Nur eine Höchstzahl ist in § 45 Absatz 1 Satz 2 der Kirchlichen Wahlordnung vorgeschrieben.

134. Die Nummern 37 und 38 gelten entsprechend.

§ 47
Gesamtwahlvorschlag

(1) Der Vertrauensausschuß stellt alle gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag zusammen. Dieser muß insgesamt mehr Theologen und mehr Laien enthalten, als solche zu Synodalen zu wählen sind.
(2) Ist die erforderliche Zahl von Bewerbern nicht erreicht worden, so sorgt der Vertrauensausschuß dafür, daß dies den Gemeinden bekanntgegeben wird (§ 44) und daß innerhalb einer weiteren Frist von drei Wochen (vgl. § 45 Abs. 5) weitere Wahlvorschläge aus der Gemeinde eingereicht werden.

(3) Ist auch nach Fristverlängerung die Zusammenstellung eines Wahlvorschlags nach Abs. 1 nicht möglich, so werden die Synodalen des Wahlkreises von den zu diesem Zweck versammelten Bezirkssynoden gewählt.

(Zu § 47)

135. Hat der Vertrauensausschuss die Gültigkeit der einzelnen Wahlvorschläge nach § 46 der Kirchlichen Wahlordnung und den Nummern 129 bis 134 geprüft, so stellt er fest, ob für den Gesamtwahlvorschlag bei einer Zusammenstellung aller Wahlvorschläge die nach § 47 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung für Theologen und Laien erforderliche Zahl an Bewerbern gegeben ist.

136. Ist dies nicht der Fall, so setzt der Vertrauensausschuss eine Nachfrist von drei Wochen (§ 47 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung). Die Nummern 39 und 40 gelten entsprechend. Der Vertrauensausschuss selbst kann einen unvollständigen Gesamtwahlvorschlag nicht ergänzen.

137. Zu wählen sind die erforderliche Zahl von Synodalen und je ein Laie und ein Theologe als Ersatzmitglied. Der Oberkirchenrat beauftragt einen Vorsitzenden der beteiligten Bezirkssynoden mit der Einberufung und Leitung der Wahlversammlung; diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Bezirkssynodalen erschienen ist. Wahlvorschläge sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben; sie müssen von zehn Bezirkssynodalen unterzeichnet sein. Gewählt wird in einem Wahlgang ohne Trennung nach Synodalen und Ersatzmitgliedern; wer Synodaler und wer Ersatzmitglied ist, entscheidet die Stimmenzahl des Wahlgangs, in dem die Wahl erfolgt. Jeder Bezirkssynodale hat so viele Stimmen, als Synodale zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Die Wahl ist so lange fortzusetzen, bis die zu wählenden Synodalen und Ersatzmitglieder die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Dabei können in allen Wahlgängen weitere Bewerber vorgeschlagen werden.

§ 48
Gliederung des Gesamtwahlvorschlags, Stimmzettel

(1) Der Gesamtwahlvorschlag führt die Namen der Bewerber in der Gliederung der einzelnen Wahlvorschläge auf. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch das Los bestimmt.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag wird in den Stimmzetteln aufgeführt.

(3) Der Vertrauensausschuß teilt den von ihm zusammengestellten Gesamtwahlvorschlag dem Ortswahlausschuß mit und übermittelt ihm die erforderlichen Stimmzettel, für deren Gestaltung der Oberkirchenrat Vorgaben machen kann.

(4) Der Gemeinde ist spätestens eine Woche vor dem Wahltag der vom Vertrauensausschuß zusammengestellte Gesamtwahlvorschlag sowie Zeit, Ort und Vorgang der Wahl im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise öffentlich bekanntzugeben.

(Zu § 48)

138. Nummer 53 gilt entsprechend. Den Losentscheid nach § 48 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung nimmt der Vorsitzende des Vertrauensausschusses oder sein Stellvertreter vor. Der Vertrauensausschuss hat sich innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge streng an deren Gliederung zu halten.

139. Der Vertrauensausschuss lässt die Stimmzettel drucken (Muster **Anlage 11**)

140. Werden die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat gleichzeitig abgehalten, so ist, um eine Verwechslung der Stimmzettel zu vermeiden, für die beiden Wahlen jeweils verschiedenfarbiges Papier zu verwenden. Der Vertrauensausschuss legt die Farbe der Stimmzettel für die Wahlen zur Landessynode gegebenenfalls nach einer Vorgabe des Oberkirchenrats im Wahlausschreiben, rechtzeitig fest und teilt sie den Ortswahlausschüssen mit. Bei der Wahl der Farbe des Papiers ist auf eine gute Lesbarkeit zu achten. Es sind helle oder Pastelltöne in der vorgegebenen Farbe zu verwenden.

141. Der Gesamtwahlvorschlag und die gedruckten Stimmzettel sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag den Ortwahlausschüssen des Wahlkreises zu übermitteln.

142. Der Gesamtwahlvorschlag wird nach **Anlage 8a** oder **Anlage 8b** bekannt gemacht. Nummer 57 gilt entsprechend.

§ 49
Vorstellungen von Wahlbewerbern

(1) Vertrauensausschuß und Ortswahlausschuß sorgen dafür, daß die Wahlbewerber durch Versammlungen und auf andere geeignete Weise (Schrift und Bild) den Wählern bekannt werden.

(2) Die Kirchengemeinden sind zur kostenlosen Amtshilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet. Die näheren Bestimmungen trifft der Oberkirchenrat im Wahlausschreiben.

(3) Vorstellungen von Wahlbewerbern dürfen nicht während eines Gottesdienstes stattfinden.

(Zu § 49)

143. Die Bewerber sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, sich den Wählern bekannt zu machen, von allen kirchlichen Stellen des Wahlkreises unter-

stützt werden. Angesichts der Größe der Wahlkreise werden sich die Wahlbewerber weitgehend der Presse, der kirchlichen Blätter, aber auch besonderer Handzettel bedienen. Solche können in den Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen, in den Wahlversammlungen selbst, aber auch in die evangelischen Häuser verteilt werden.

144. Die Wahlbewerber erhalten einen pauschalen Zuschuss aus landeskirchlichen Mitteln. Die näheren Bestimmungen trifft der Oberkirchenrat im Wahlausschreiben.

145. Vertrauensausschuss und Ortswahlausschüsse unterstützen die Bewerber, indem sie zum Beispiel die Verteilung von Handzetteln organisieren. Vertrauensausschuss, Ortswahlausschüsse, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden des Wahlkreises können die Bewerber zu kirchlichen Versammlungen einladen und müssen ihnen auf Wunsch Gelegenheit geben, dort zu sprechen und Fragen zu beantworten. Dabei ist auf gleiche Behandlung der Bewerber zu achten (§ 1 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung), sowie darauf, dass während des Gottesdienstes keine Wahlbewerber vorgestellt werden dürfen und keine Wahlwerbung betrieben werden darf.

146. Der Vertrauensausschuss kann zur Vorstellung der Bewerber auf die Abhaltung öffentlicher Bezirksversammlungen hinwirken, sei es gemeinsam in allen Bezirken des Wahlkreises, sei es getrennt in den einzelnen Bezirken. Es soll die Gelegenheit für solche Versammlungen für die Mitglieder der Kirchengemeinderäte und die kirchlichen Mitarbeiter gegeben werden.

4. Wahlhandlung

§ 50
Wahlvorgang

Der Wahlvorgang bestimmt sich nach den §§ 20 bis 22 und 24 entsprechend.

(Zu § 50)

147. Die Nummern 59 bis 62 und 67 bis 72 gelten entsprechend.

§ 51
Stimmabgabe

(1) Zum Synodalen kann nur gewählt werden, wer auf dem vom Vertrauensausschuß zusammengestellten Gesamtwahlvorschlag steht. Er wird schriftlich und geheim auf

dem vom Vertrauensausschuß übermittelten und vom Ortswahlausschuß ausgegebenen Stimmzettel gewählt.
(2) Jeder Wähler hat je für Theologen und Laien so viel Stimmen, wie im Wahlkreis Theologen und Laien zu Synodalen gewählt werden sollen. Er kennzeichnet auf dem Stimmzettel (Gesamtwahlvorschlag) die Namen derjenigen Wahlbewerber, die er wählen will.
(3) Der Wähler kann Wahlbewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen seine Stimme geben. Auf keinen Bewerber können mehr als zwei Stimmen gehäuft werden.

(Zu § 51)

148. Nummer 64 gilt entsprechend. Stimmenhäufung ist nur jeweils innerhalb der Zahl der für die Theologen und die Nichttheologen zustehenden Stimmen möglich.

149. Der Vorgang der Stimmabgabe ist den Wählern auf den Stimmzetteln zu erläutern (Muster **Anlage 11**).

§ 52
Briefwahl

Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl in Anwendung der §§ 25 bis 26.

(Zu § 52)

150. Die Nummern 73 bis 80 gelten entsprechend.

5. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 53
Öffentliche Ermittlung

(1) § 27 gilt entsprechend.
(2) Im Anschluß an die Wahlhandlung stellt zunächst der Ortswahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben worden sind und wieviel gültige Stimmen auf jeden einzelnen Bewerber entfallen.
(3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels (§ 54) entscheidet vorbehaltlich der Entscheidungsbefugnis der Landessynode (§ 58) der Ortswahlausschuß.
(4) Der Ortswahlausschuß teilt das Ergebnis seiner Feststellungen dem Vertrauensausschuß mit. Dieser ermittelt auf Grund der Feststellungen der Ortswahlausschüsse das Ergebnis der Wahl im ganzen Wahlkreis.

(Zu § 53)

151. Die Nummern 81 bis 89 gelten entsprechend. Der Vorgang der Auszählung ergibt sich im Einzelnen aus **Anlage 9**.

152 Die örtlichen Wahlausschüsse haben nach Ermittlung des Ergebnisses der Synodalwahl im Abstimmungsbezirk (Nummer 113 Buchstabe d) den Vorsitzenden des Ortswahlausschusses unverzüglich zu unterrichten. Die Wahlniederschrift (**Anlage 9**) nebst Beilagen (Stimmzettel, über die besonderer Beschluss gefasst wurde) und die übrigen Stimmzettel sind dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses zu übersenden. Die der Niederschrift nicht beigelegten Stimmzettel hat dieser so lange verschlossen im Pfarramt zu verwahren, bis die Prüfung durch die Landessynode abgeschlossen ist (§ 58 der Kirchlichen Wahlordnung).

153. Der Vorsitzende des Ortswahlausschusses hat nach Ermittlung des Ergebnisses der Synodalwahl in der Kirchengemeinde dieses dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses unverzüglich mitzuteilen und die Wahlniederschrift (**Anlage 9**) nebst Beilagen (Stimmzettel, über die besonderer Beschluss gefasst wurde) zu übersenden. Nummer 152 Satz 3 gilt entsprechend.

154. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses im ganzen Wahlkreis wird auf die Nummern 156 und 157 verwiesen.

§ 54
Beurteilung der Stimmzettel

(1) Namen, die dem Stimmzettel (Gesamtwahlvorschlag) neu hinzugefügt werden, bleiben unberücksichtigt.

(2) Ungültig sind:

1. Andere als die vom Ortwahlausschuß ausgegebenen Stimmzettel;
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind oder aus anderen Gründen den Willen des Wählers nicht erkennen lassen;
3. Stimmzettel, die ihrem ganzen Inhalt nach durchgestrichen sind oder einen Vorbehalt oder eine Verwahrung in bezug auf ihren ganzen Inhalt oder einen auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthalten;
4. Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten.

(3) Stimmzettel, die den Willen des Wählers wenigstens teilweise erkennen lassen oder teilweise ohne Vorbehalt oder Verwahrung abgegeben wurden, sind insoweit gültig.

(4) Hat ein Wähler mehr Stimmen abgegeben, als ihm nach § 51 Abs. 2 zustehen, so gelten nur die Wahlbewerber als gewählt, die der Wähler durch Stimmenhäufung oder in anderer Weise bevorzugt gekennzeichnet hat.

(5) Bei der Briefwahl ist außerdem die Stimmabgabe ungültig, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen,
2. dem Stimmzettel kein mit der vorgesehenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigefügt ist.

(Zu § 54)

155. Die Nummern 90 bis 97 gelten entsprechend mit folgender Maßgabe: Ob ein Wähler mehr Stimmen abgegeben hat, als ihm nach § 51 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung zustehen, ist für Theologen und Laien getrennt festzustellen. Die Feststellung, ob die Stimmabgabe gültig ist, und deren weitere Beurteilung nach § 54 Absatz 3 und 4 der Kirchlichen Wahlordnung, geschieht sodann ebenfalls gesondert für Theologen und Laien.

§ 55
Gewählte

(1) Gewählt sind diejenigen Wahlbewerber, die die meisten Stimmen als Theologen bzw. Laien erhalten haben. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen als Theologen bzw. Laien erhalten haben, bis zur Zahl der gewählten Synodalen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
(2) Der Vertrauensausschuß benachrichtigt die Gewählten und nimmt ihre Erklärung über die Annahme der Wahl entgegen.

(Zu § 55)

156. Der Vertrauensausschuss stellt möglichst bald in einer öffentlichen Sitzung das Ergebnis der Wahl im ganzen Wahlkreis fest. Den Losentscheid nach § 55 Absatz 1 letzter Satz der Kirchlichen Wahlordnung nimmt der Vorsitzende des Vertrauensausschusses oder sein Stellvertreter unter Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vertrauensausschusses vor. Über das Wahlergebnis fertigt der Vertrauensausschuss eine Niederschrift an (**Anlage 12**).

157. Der Vertrauensausschuss hat die in den Wahlniederschriften der Ortswahlausschüsse und der örtlichen Wahlausschüsse enthaltenen Feststellungen zugrunde zu legen (§ 55 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung), ohne selbst in eine Prüfung im Einzelnen einzutreten. Offensichtlich unrichtige Feststellungen kann er berichtigen. Sonstige Beanstandungen reicht er an den zuständigen Ortswahlausschuss oder bei mehreren Abstimmungsbezirken über diese an den zuständigen örtlichen Wahlausschuss zu erneuter Entscheidung zurück. Etwaige, von den Feststellungen der Ortswahlausschüsse und der örtlichen Wahlausschüsse abweichende Auffassungen kann er in seiner Wahlniederschrift vermerken.

158. Der Vertrauensausschuss teilt das Wahlergebnis (Nummern 156 und 157) im Wahlkreis außer den gewählten Synodalen und Ersatzmitgliedern auch unverzüglich den übrigen Wahlbewerbern mit.

§ 56
Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Vertrauensausschuß veranlaßt, daß die Namen der im Wahlkreis gewählten Synodalen sowie die Namen und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder im Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben werden. Er stellt den für gewählt erklärten Synodalen und den Ersatzmitgliedern eine Wahlurkunde aus.

(Zu § 56)

159. Der Vorsitzende des Vertrauensausschusses berichtet das Wahlergebnis alsbald nach der Feststellung dem Oberkirchenrat durch Fernsprecher oder auf andere, vom Oberkirchenrat vorher angegebene Weise. Er hat ihm unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift des Vertrauensausschusses zu übermitteln. Die Niederschriften der Ortswahlausschüsse nebst Anlagen sind nur auf Aufforderung des Oberkirchenrats hin einzusenden; sie werden, wenn die Prüfung des Wahlergebnisses durch die Landessynode (§§ 58 und 59 der Kirchlichen Wahlordnung) zu keiner Beanstandung geführt hat, dem Vertrauensausschuss zurückgegeben.

160. Das Wahlergebnis soll nach der Übermittlung an den Oberkirchenrat möglichst rasch den Pfarrämtern und den örtlichen Medien mitgeteilt werden. Es ist im Gemeindegottesdienst des nächstfolgenden Sonntag bekannt zu geben. Das Wahlergebnis wird unter Benennung der Wahlbewerber und der auf die Wahlbewerber entfallenen Stimmen bekannt gemacht.

161. Die Wahlurkunde wird nach **Anlage 13** ausgestellt. Vorher ist die Erklärung der Gewählten und der Ersatzmitglieder über die Annahme der Wahl entgegenzunehmen (§ 55 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung).

162. Ausgehändigte Wahlurkunden sind zurückzugeben, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird.

§ 57
Einsprachen

(1) Einsprachen gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Oberkirchenrat schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Einspracheberechtigt ist jedes innerhalb des Wahlkreises wahlberechtigte Kirchengemeindeglied.

(3) Die Einsprache kann nur darauf gestützt werden, daß eine wesentliche auf die Wahl bezügliche Vorschrift verletzt worden ist.
(4) Der Oberkirchenrat veranlaßt die erforderlichen Vorerhebungen über die Berechtigung der Einsprache und übergibt sie sodann der Landessynode zur Entscheidung.

(Zu § 57)

163. Als amtliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Sinne des § 57 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung gilt die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst der Kirchengemeinde, zu der der Einsprechende gehört.

164. Die Einsprache muss Grund und Umfang der Wahlanfechtung angeben.

§ 58
Entscheidung über Einsprachen

(1) Die Landessynode entscheidet nach der Einführung aller Gewählten über die Gültigkeit der Wahl (§ 7 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz) und die Berechtigung erhobener Einsprachen.
(2) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn das Ergebnis der Wahl durch Verletzung einer wesentlichen auf die Wahl bezüglichen Vorschrift beeinflußt werden konnte.
(3) Nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Eintritt eines Mitglieds in die Landessynode kann dessen Wahl wegen Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren nur in Erledigung ordnungsmäßig erhobener Einsprachen für ungültig erklärt werden, oder wenn Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3, 39) fehlen.

§ 59
Besondere Fälle

(1) Ergibt die Prüfung durch die Landessynode, daß das Wahlergebnis unrichtig festgestellt ist, so entscheidet die Landessynode, wer als Synodaler und als Ersatzmitglied gewählt ist.
(2) Wenn die Landessynode feststellt, dass das Ergebnis der Wahl durch Verletzung einer wesentlichen auf die Wahl bezüglichen Vorschrift nur in einzelnen Wahlkreisen oder Abstimmungsbezirken beeinflusst werden konnte, so wird die Wahl in den betreffenden Wahlkreisen oder Abstimmungsbezirken wiederholt.

§ 60
Ergänzung der Landessynode

(1) Tritt ein Gewählter nicht ein oder scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt derjenige nicht gewählte Bewerber an seine Stelle, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(2) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden oder kann aus einem sonstigen Grund der Platz des Synodalen nicht besetzt werden, so findet § 47 Abs. 3 Anwendung.

(Zu § 60 Absatz 2)

165. Nummer 137 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur das erforderliche Ersatzmitglied zu wählen ist.

V. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 61
Kosten

(1) Die Kosten der Wahlen zum Kirchengemeinderat trägt die Kirchengemeinde.
(2) Die Kosten der Wahlen zur Landessynode trägt die Landeskirche.

§ 62
Ermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung.

§ 63
Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.
(2) Die Wahlordnung vom 17. April 1953 (Abl. 35 S. 387) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Oktober 1958 (Abl. 38 S. 235) wird aufgehoben.
(3) Soweit in kirchlichen Gesetzen und Verordnungen auf die bisherigen Wahlbestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen der vorstehenden Wahlordnung an deren Stelle.

(Zu § 63)

166. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmung zur Kirchlichen Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 17. März 1965 (Abl. 41 S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2006 (Abl. 62 S. 247, 248), außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 KWO und Nummer 3 AWO)

Mitteilung an die Kirchengemeinde der Hauptwohnung über die Wahlteilnahme in einer anderen Kirchengemeinde bei mehrfachem Wohnsitz

Das Formular muss bis spätestens _____ beim Pfarramt des Hauptwohnsitzes sein!

Ev. Landeskirche in Württemberg
Kirchenbezirk _____
Kirchengemeinde _____

} Gegebenenfalls Briefkopf der mitteilenden Kirchengemeinde

An die
Ev. Kirchengemeinde _____
_____
(Straße und Hausnummer)
_____
(Postleitzahl, Ort)

Mitteilung über die Teilnahme an den kirchlichen Wahlen _____
(Jahreszahl)

in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herr/Frau[1] _____
(Vor- und Zuname)
aus _____
(Anschrift des Hauptwohnsitzes)
ist in _____
(Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

mit einem weiteren Wohnsitz einwohnermelderechtlich gemeldet. Das Gemeindeglied hat sich gemäß § 6 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung dahingehend erklärt, dass es der Kirchengemeinde dieses Wohnsitzes angehören will. Die Erklärung ist in den kirchengemeindlichen Meldedaten eingetragen worden.

[1] Unzutreffendes bitte streichen.

Das Gemeindeglied wird daher auch sein Wahlrecht in unserer Kirchengemeinde ausüben und ist am _____ in die Wählerliste eingetragen worden.
(Datum)

_____
(Ort, Datum)

(Dienstsiegel)

Ev. Pfarramt _____
(nähere Bezeichnung)

_____
(Unterschrift)

Anlage 2

(zu §§ 8 und 10 KWO und Nummer 19 AWO)

Hinweis: Die Wählerliste wird der Kirchengemeinde in der Regel durch das kirchliche Rechenzentrum zur Verfügung gestellt.

Ev. Kirchengemeinde _____
(Name)

Abstimmungsbezirk _____
(Bezeichnung)

Wahlkreis _____
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

Wählerliste
für die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat[1]

Lfd. Nr.	Zu-name, Titel	Vor na-me	Geb. dat.	An-schrift	Stimmabgabe		Be-mer-kung[2]	Statistische Erhebung											
					Per-sönlich	Brief-wahl		Altersgruppe / Geschlecht											
1	2	3	4	5	6	7	8	9											
								14-17		18-20		21-35		36-50		51-65		66+	
								m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Über trag																			

Geprüft und vorläufig abgeschlossen (§ 10 KWO) am _____
(Datum)

_____ _____
(Ort, Datum) (Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats)

[1] Unzutreffendes bitte streichen.
[2] Bitte Einsprachen und ihre Erledigung vermerken.

Zum endgültigen Abschluss nach § 12 KWO wird bestätigt, dass die vorstehende Wählerliste nach Bekanntmachung vom _____ bis _____ öffentlich aufgelegt
(Datum) (Datum)
war.

¨ Es liegen keine Einsprachen vor.[3]
¨ Sämtliche Einsprachen sind erledigt.
¨ Die Einsprachen bezüglich der Eintragungen zu lfd. Nummer _____ sind noch unerledigt. (Lfd. Nr.)
¨ Die Wahlberechtigung der zur Wählerliste Angemeldeten ist vom Kirchengemeinderat geprüft (§ 12 Absatz 1 Satz 3 KWO) und bejaht worden (§ 13 KWO).[4]

_____ _____
(Ort, Datum) (Unterschrift des geschäftsführenden Pfarrers)

[3] Zutreffendes bitte ankreuzen.
[4] Nur bei Anmeldung zur Wählerliste auszufüllen.

Anlage 3

(zu §§ 8 und 10 KWO und Nummer 22 AWO)

Ev. Kirchengemeinde _____
(Name)

Abstimmungsbezirk _____
(Bezeichnung)

Wahlkreis _____
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

Wählerliste für Personen, für die eine Auskunftssperre besteht für die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat[1]

Lfd. Nr.	Zu-name, Titel	Vor na-me	Geb. dat.	An-schrift	Stimmabgabe		Be-mer-kung[2]	Statistische Erhebung											
					Per-sönlich	Brief-wahl		Altersgruppe / Geschlecht											
1	2	3	4	5	6	7	8	9											
								14-17		18-20		21-35		36-50		51-65		66+	
								m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Über trag																			

Geprüft und vorläufig abgeschlossen (§ 10 KWO) am _____
(Datum)

_____ _____
(Ort, Datum) (Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats)

[1] Unzutreffendes bitte streichen.
[2] Bitte Einsprachen und ihre Erledigung vermerken.

Zum endgültigen Abschluss nach § 12 KWO wird bestätigt, dass die vorstehende Wählerliste nach Bekanntmachung vom _____ bis _____ öffentlich aufgelegt
(Datum) (Datum)
war.

¨ Es liegen keine Einsprachen vor.[3]
¨ Sämtliche Einsprachen sind erledigt.
¨ Die Einsprachen bezüglich der Eintragungen zu lfd. Nummer _____ sind noch unerledigt. (Lfd. Nr.)
¨ Die Wahlberechtigung der zur Wählerliste Angemeldeten ist vom Kirchengemeinderat geprüft (§ 12 Absatz 1 Satz 3 KWO) und bejaht worden (§ 13 KWO).[4]

_____ _____
(Ort, Datum) (Unterschrift des geschäftsführenden Pfarrers)

[3] Zutreffendes bitte ankreuzen.
[4] Nur bei Anmeldung zur Wählerliste auszufüllen.
.

Anlage 4

(zu § 10 KWO und Nummer 32 AWO)

Evang. Kirchengemeinde _____
(Name)

Abstimmungsbezirk _____
(Bezeichnung)

Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste

Die Wählerliste zur Wahl des Kirchengemeinderats und der Landessynode ist

von _____ bis _____
(Wochentag und Datum) (Wochentag und Datum)

täglich von _____ bis _____ Uhr
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

zur Einsicht bei _____ aufgelegt.
(Anschrift)

Schriftliche oder mündliche Einsprachen gegen die Wählerliste können

vom _____ bis _____ um 18.00 Uhr
(Datum) (Datum)

beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats

_____
(Name, Anschrift)

eingelegt werden.

Anlage 5

(zu § 11 KWO und Nummer 34 AWO)

Wahlausweis
– Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste –

Sie sind zur Wahl zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode[2] mit nebenstehender Nummer in die Wählerliste aufgenommen worden.

Herrn/Frau

_____
(Name)

_____
(Anschrift/Wohnung)

_____
(Lfd. Nr.)

Die Wahl findet statt am _____ (Datum)

in der Zeit von _____ (Uhrzeit) bis _____ (Uhrzeit) Uhr

Wahlraum:

_____
(Anschrift)

Absender: Evang. Kirchengemeinde

_____
(Name)

_____
(Anschrift des geschäftsführenden Pfarramtes)

_____
(E-Mail-Adresse)

_____
(Telefaxnummer)

Bringen Sie diesen Wahlausweis bitte zur Wahl mit.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

[2] Unzutreffendes bitte streichen.

(Rückseite Anlage 5)

1. Dieser Wahlausweis ist zur Stimmabgabe im Wahlraum mitzubringen. Jedoch kann auch wählen, wer in die Wählerliste aufgenommen ist und sich über seine Person ausweist oder anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses bekannt ist.

2. **Sind die Briefwahlunterlagen** (Wahlbriefumschlag, Wahlumschlag und Stimmzettel) **noch nicht beigefügt**, so können die Briefwahlunterlagen beim Ortswahlausschuss der umseitig genannten Kirchengemeinde (Adresse des geschäftsführenden Pfarramtes) schriftlich oder mündlich, auch per E-Mail oder Telefax angefordert werden.

3. **Sind die Briefwahlunterlagen bereits beigefügt**, ist trotzdem die Wahl im Wahllokal möglich (bitte diesen Wahlausweis mitbringen). Wird durch Briefwahl gewählt, ist dieser Wahlausweis dem Wahlbrief **beizufügen** und die nachstehende Versicherung über die persönliche Kennzeichnung (bitte beim û unterschreiben) abzugeben.“

Versicherung der persönlichen Kennzeichnung

Ich versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

_____ r _____
(Ort, Datum) (Unterschrift Briefwähler)

ODER:

Versicherung der Hilfsperson

Ich _____ versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel (Name der volljährigen Hilfsperson in Druckbuchstaben) nach den Weisungen des Wählers gekennzeichnet habe.

_____ r _____
(Ort, Datum) (Unterschrift Briefwähler)

HINWEIS: Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig!

Schaubild zur Rücksendung der Unterlagen bei allgemeiner Zusendung der Briefwahlunterlagen

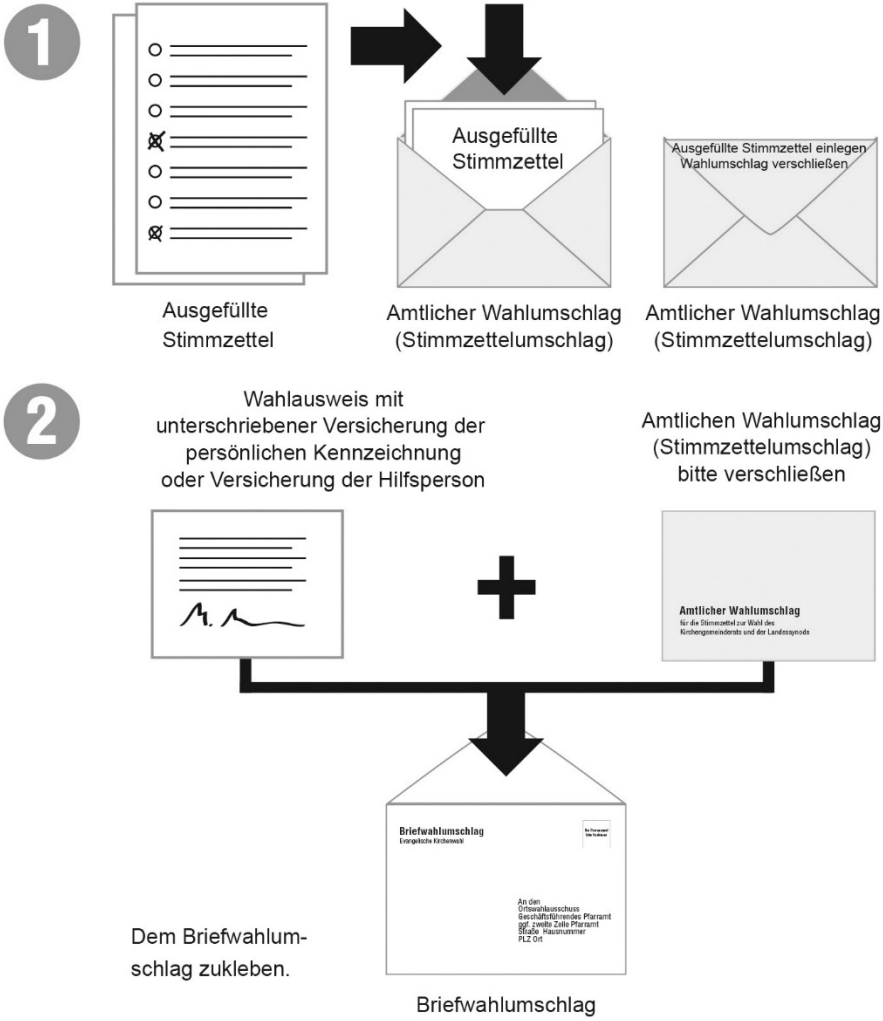

3 Bitte geben Sie den Briefwahlumschlag rechtzeitig zum Briefzusteller (bitte ausreichend frankieren) oder geben Sie ihn rechtzeitig beim Ortswahlausschuss (Adresse des geschäftsführenden Pfarramtes) ab.
Er muss zum spätestens zum Ende der Wahlzeit vorliegen.

Anlage 6

(zu §§ 14, 44 KWO und Nummern 37, 38 und 125 AWO)

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am _____ finden die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat[1] statt.
(Datum)

Die Gemeindeglieder werden gebeten, Wahlvorschläge einzureichen.
Dazu wird Folgendes bekannt gegeben:

Für ein Gelingen der Wahlen sind gute Wahlvorschläge entscheidend. Nur wer aus der Gemeinde jetzt zur Wahl vorgeschlagen wird, kann gewählt werden.

Synodale und Kirchengemeinderäte[1] übernehmen eine wichtige Verantwortung in der Gemeinde und in der Landeskirche. Sie müssen bereit sein, das für ihr Amt vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

Kirchengemeinderäte legen das folgende Gelübde ab[1]:

„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird.

Ich will in meinem Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“

Das Gelübde der Synodalen der Landessynode lautet[1]:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt als Mitglied der Landessynode im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, zu führen.

[1] Unzutreffendes bitte streichen.

Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, ich will die Verfassung der Kirche gewissenhaft wahren und darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde.

So will ich treulich mithelfen, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Die vorgeschlagenen Bewerber müssen am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen ihre Zustimmung zur Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag und ihre Bereitschaft zur Ablegung des Gelübdes erklärt haben. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Kein Bewerber darf auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sein.

[1]Die Wahlvorschläge zum Kirchengemeinderat können bis zum _____
(Wochentag, Datum)
(37. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr beim geschäftsführenden Pfarramt der Kirchengemeinde _____ schriftlich eingereicht werden.
(Name der Kirchengemeinde)
Ein Vordruck ist beim Pfarramt erhältlich.

In unserer Gemeinde sind _____ Kirchengemeinderäte zu wählen
(Anzahl)

und zwar aus[2]

_____ mindestens[3] _____ Kirchengemeinderäte, aus
(Ort/Wohnbezirk/Teilort) (Anzahl)

_____ mindestens[3] _____ Kirchengemeinderäte,
(Ort/Wohnbezirk/Teilort) (Anzahl)

…

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens _____ [4] Bewerber
(Anzahl)

[1] Unzutreffendes bitte streichen.
[2] Nur im Fall der unechten Teilortswahl oder einer Wahl nach Wohnbezirken (§ 13 KGO) auszufüllen.
[3] Nur auszufüllen, wenn im Fall der unechten Teilortswahl oder einer Wahl nach Wohnbezirken pro Ortsteil oder Wohnbezirk nur Mindestzahlen genannt sind.
[4] Doppelte Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte (§ 15 KWO)

unter Angabe von Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung in nummerierter Reihenfolge aufführen. Wahlvorschläge zum Kirchengemeinderat sind von mindestens zehn, bei Kirchengemeinden unter 1 000 Gemeindegliedern von mindestens fünf zur Wahl berechtigten Gemeindegliedern unter Angabe des Namens und der Anschrift zu unterzeichnen.

Bei der Wahl zur Landessynode gehört unsere Gemeinde zum Wahlkreis

_____.
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

Für diesen Wahlkreis sind die Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses für die Wahl,

Herrn/Frau _____
(Name)
in _____ bis spätestens _____ um _____Uhr
(Anschrift der Geschäftsstelle) (Datum) (Uhrzeit)

einzureichen.

In unserem Wahlkreis sind _____ Laien und _____ Theologen zu wählen.
(Anzahl, vgl. § 38 KWO) (Anzahl)

Der Wahlvorschlag darf nicht mehr als die dreifache Zahl von Bewerbern enthalten; die Bewerber sind nach Theologen und Laien getrennt in geordneter, nummerierter Reihenfolge aufzuführen. Diese Wahlvorschläge sind von mindestens zwanzig im Wahlkreis wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern zu unterzeichnen.

Wir bitten alle Gemeindeglieder die Wahlvorschläge vorzubereiten und einzureichen.

Anlage 6a

(zu § 15 KWO und Nummer 41 AWO)

Wahlvorschlag

Für die Wahl zum **Kirchengemeinderat** in der Evangelischen Kirchengemeinde

_____ _____
(Name) (Wohnbezirk/Teilort)[1]
am _____
(Datum)

werden folgende Personen vorgeschlagen:

	Vor- und Zuname	**(Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung**	**Anschrift**
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
…			

Unterzeichner des Wahlvorschlags:

	Vor- und Zuname	**Anschrift**	**Unterschrift**
1	Einsender:		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
…			

[1] Nur im Fall der unechten Teilortswahl oder einer Wahl nach Wohnbezirken (§ 13 KGO) auszufüllen.

Anlage 1:

Erklärung
zur Bewerbung zum Kirchengemeinderat

Ich stimme der Aufnahme in den Wahlvorschlag zu und bin bereit, das folgende Gelübde der Kirchengemeinderäte abzulegen:

> *„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird.*
>
> *Ich will in meinem Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“*

_____ _____

(Name des Bewerbers) (Unterschrift)

Anlage 2:

Freiwillige ergänzende Angaben zum Wahlvorschlag (für statistische Zwecke)

1. Geschlecht

Männlich _____ (Anzahl)

Weiblich _____ (Anzahl)

2. Altersgruppe

	Männlich/Weiblich	
14-17 Jahre	_____/_____	(Anzahl)
18-20 Jahre	_____/_____	(Anzahl)
21-35 Jahre	_____/_____	(Anzahl)
36-50 Jahre	_____/_____	(Anzahl)
51-65 Jahre	_____/_____	(Anzahl)
66 Jahre und älter	_____/_____	(Anzahl)

3. Bisherige Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat

Ja _____ (Anzahl)

Nein _____ (Anzahl)

Wir weisen darauf hin, dass die Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden (§ 5 DSG-EKD).

Wahlvorschlag

Für die Wahl zur **Landessynode** am _____
(Datum)

werden für den Wahlkreis _____
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

folgende **Laien** vorgeschlagen:

	Vor- und Zuname	**(Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung**	**Anschrift**
1			
2			
3			
…			

folgende **Theologen** vorgeschlagen:

	Vor- und Zuname	**(Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung**	**Anschrift**
1			
2			
3			
…			

Unterzeichner des Wahlvorschlags:

	Vor- und Zuname	**Anschrift**	**Unterschrift**
1	Einsender:		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
…			

Anlage 1:

Erklärung
zur Bewerbung zur Landessynode

Ich stimme der Aufnahme in den Wahlvorschlag zu und bin bereit, das folgende Gelübde der Synodalen der Landessynode abzulegen:

> *„Ich gelobe vor Gott, mein Amt als Mitglied der Landessynode im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, zu führen.*
>
> *Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, ich will die Verfassung der Kirche gewissenhaft wahren und darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde.*
>
> *So will ich treulich mithelfen, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“*

_____ _____

(Name des Bewerbers) (Unterschrift)

Anlage 2:

Freiwillige ergänzende Angaben zum Wahlvorschlag (für statistische Zwecke)

1. Geschlecht

Männlich _____ (Anzahl)

Weiblich _____ (Anzahl)

2. Altersgruppe

	Männlich/Weiblich	
14-17 Jahre	_____/_____	(Anzahl)
18-20 Jahre	_____/_____	(Anzahl)
21-35 Jahre	_____/_____	(Anzahl)
36-50 Jahre	_____/_____	(Anzahl)
51-65 Jahre	_____/_____	(Anzahl)
66 Jahre und älter	_____/_____	(Anzahl)

Wir weisen darauf hin, dass die Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden (§ 5 DSG-EKD).

Anlage 7

(zu § 19 KWO und Nummer 56 AWO)

Stimmzettel für die Kirchengemeinderatswahl

Zu den Wahlbewerbern sind neben dem Namen, Hauptberuf oder Dienstbezeichnung und Anschrift anzugeben. Bei unechter Teilortswahl wird der Teilort, bei Wahl nach Wohnbezirken der Wohnbezirk angegeben (§ 13 KGO).

Stimmzettel

für die Kirchengemeinderatswahl in der Evangelischen Kirchengemeinde
_____ am _____
(Name) (Datum)

Sie haben _ Stimmen

Wahlvorschlag (I):

¡ _____
(Name, Beruf, Anschrift; bei unechter Teilortswahl auch Teilort,
bei Wahlen nach Wohnbezirken auch Wohnbezirk)

¡ _____
(Name, Beruf, Anschrift; bei unechter Teilortswahl auch Teilort,
bei Wahlen nach Wohnbezirken auch Wohnbezirk)

…

Wahlvorschlag (II):

¡ _____
(Name, Beruf, Anschrift; bei unechter Teilortswahl auch Teilort,
bei Wahlen nach Wohnbezirken auch Wohnbezirk)

…

Text zur Unterrichtung der Wähler

Es sind _____ Kirchengemeinderäte zu wählen.
(Anzahl)
Sie haben daher _____Stimmen.
(Anzahl)

Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor ihrem Namen setzen.
Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen geben, aber nicht mehr als zwei. In diesem Fall setzen Sie die Zahl „2“ in den Kreis vor den Namen des Bewerbers oder bringen zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als _____ Stimmen vergeben werden.
(Anzahl)

Nur bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen aufzunehmen

Sie können Bewerbern aus verschiedenen (beiden) Wahlvorschlägen Ihre Stimme geben; aber auch dann dürfen insgesamt nicht mehr als _____ Stimmen vergeben werden.
(Anzahl)

Nur bei unechter Teilortswahl oder Wahl nach Wohnbezirken (§ 13 KGO)

Aus den Orten (Haupt- und Nebenorten, Gruppen von Nebenorten, ggf. Wohnbezirken) werden folgende Zahlen von Bewerbern gewählt:

_____ mindestens[1] _____ Bewerber
Ort (Teilort/Wohnbezirk) (Anzahl)

_____ mindestens[1] _____ Bewerber
Ort (Teilort/Wohnbezirk) (Anzahl)

Die Stimmen müssen nicht auf die einzelnen Orte (Teilorte, Wohnbezirke) aufgeteilt werden.

[1] Bei der unechten Teilortswahl oder einer Wahl nach Wohnbezirken ist eine Mindestzahl anzugeben, wenn sie in einer Ortssatzung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KGO vorgesehen ist.

Anlage 8a

(zu § 19 KWO und Nummer 57 AWO)

Formular zur Bekanntgabe der Wahl für den Fall der Briefwahl auf Antrag (d.h. keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen)

Bekanntgabe der Wahl

Am Sonntag, _____ finden die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zur
(Datum)
Landessynode[1] statt. Wir rufen alle auf, an der Wahl teilzunehmen. Wer bisher noch keine Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis erhalten hat, wolle sich bis spätestens Donnerstag, _____ melden.
(Datum)
Am Wahltag ist um _____Uhr Gottesdienst in _____
(Uhrzeit) (Ort)
Im Anschluss an den Gottesdienst kann in _____
(Wahlraum)
in der Zeit zwischen _____ und _____ Uhr gewählt werden.
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

Jedes Gemeindeglied stimmt in dem Abstimmungsbezirk ab, in dem es in die Wählerliste aufgenommen worden ist. Die ausgegebenen Wahlausweise sollen zur Abstimmung mitgebracht werden.

Wer wegen Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit oder aus einem anderen wichtigen Grund verhindert ist, zur Wahl zu kommen, kann vorher durch Briefwahl wählen. Anträge auf Aushändigung der dazu erforderlichen Briefwahlunterlagen können bis Donnerstag, _____ bei _____ schriftlich oder mündlich gestellt werden.
(Datum) (Anschrift)

Die Entgegennahme von Wahlbriefen erfolgt durch das geschäftsführende Pfarramt
_____
(Anschrift)

Außerdem sind von _____ bis _____ zusätzliche Wahlbriefkästen in der
(Datum) (Datum)
Kirchengemeinde an folgenden Orten aufgestellt:_____ [2]
(Anschrift)

[1] Unzutreffendes bitte streichen.
[2] Dieser Satz ist zu streichen, wenn keine Wahlbriefkästen aufgestellt werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis _____ Uhr beim Ortswahlausschuss eingegangen sein.
(Uhrzeit/Wahlender)

Einzelheiten zur Briefwahl sind auf dem Briefwahlschein erläutert.

Es sind in unserer Gemeinde _____**Kirchengemeinderäte** zu wählen;
(Anzahl)
hierfür wurden aus der Gemeinde die folgenden Gemeindeglieder vorgeschlagen, die auf den Stimmzetteln aufgeführt sind:

Wahlvorschlag I:

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

…

Wahlvorschlag II:

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)
…

Bei der Wahl zur **Landessynode** gehört unsere Gemeinde zum Wahlkreis

_____
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)
in dem ____ Laien und _____ Theologen und ebenso viele Ersatzmitglieder
(Anzahl) (Anzahl)
zu wählen sind.

Hierfür stehen Bewerber aus folgenden Wahlvorschlägen zur Wahl:

Wahlvorschlag I:
als Laien:

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

…

als Theologen:

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

…

Wahlvorschlag II:
als Laien:

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

…

als Theologen:

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

…

Ersatzmitglieder für die Landessynode sind diejenigen, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei beiden Wahlen können nur die in den Wahlvorschlägen genannten Bewerber gewählt werden. Die Einzelheiten des Wahlvorgangs sind auf den Stimmzetteln erläutert.

Bei der Wahl zum Kirchengemeinderat hat jeder Wähler _____Stimmen,
(Anzahl)
bei der Wahl zur Landessynode für Theologen _____, für Laien _____ Stimmen.
(Anzahl) (Anzahl)

Wir bitten die Gemeindeglieder, an der Wahl teilzunehmen und ihrer in Fürbitte zu gedenken.

Anlage 8b

(zu § 19 KWO und Nummer 57 AWO)

Formular zur Bekanntgabe der Wahl für den Fall allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen

Bekanntgabe der Wahl

Am Sonntag, _____ finden die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zur
(Datum)
Landessynode[1] statt. Wir rufen alle auf, an der Wahl teilzunehmen. Wer bisher noch keine Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis erhalten hat, wolle sich bis spätestens Donnerstag, _____ melden.
(Datum)
Am Wahltag ist um _____Uhr Gottesdienst in _____
(Uhrzeit) (Ort)
Im Anschluss an den Gottesdienst kann in _____
(Wahlraum)
in der Zeit zwischen _____ und _____ Uhr gewählt werden.
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

Jedes Gemeindeglied stimmt in dem Abstimmungsbezirk ab, in dem es in die Wählerliste aufgenommen worden ist. Die ausgegebenen Wahlausweise sollen zur Abstimmung mitgebracht werden.
Wird von der Briefwahl Gebrauch gemacht, so werden die ausgefüllten Briefwahlunterlagen dem Wahlausweis, der zugleich Briefwahlschein ist, zusammen mit der Versicherung über die persönliche Kennzeichnung beigefügt.

Die Entgegennahme von Wahlbriefen erfolgt durch das geschäftsführende Pfarramt
_____
(Anschrift)

Außerdem sind von _____ bis _____ zusätzliche Wahlbriefkästen in der
(Datum) (Datum)
Kirchengemeinde an folgenden Orten aufgestellt:_____ [2]
(Anschrift)
Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis _____ Uhr
beim Ortswahlausschuss eingegangen sein. (Uhrzeit/Wahlende)

---

[1] Unzutreffendes bitte streichen.
[2] Dieser Satz ist zu streichen, wenn keine Wahlbriefkästen aufgestellt werden.

Einzelheiten zur Briefwahl sind auf dem Briefwahlschein erläutert.

Es sind in unserer Gemeinde _____**Kirchengemeinderäte** zu wählen;
(Anzahl)
hierfür wurden aus der Gemeinde die folgenden Gemeindeglieder vorgeschlagen, die auf den Stimmzetteln aufgeführt sind:

Wahlvorschlag I:

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

…

Wahlvorschlag II:

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)
…

Bei der Wahl zur **Landessynode** gehört unsere Gemeinde zum Wahlkreis

_____
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)
in dem ____ Laien und _____ Theologen und ebenso viele Ersatzmitglieder
(Anzahl) (Anzahl)
zu wählen sind.

Hierfür stehen Bewerber aus folgenden Wahlvorschlägen zur Wahl:

Wahlvorschlag I:
als Laien:

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

…

als Theologen:

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

…

Wahlvorschlag II:
als Laien:

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

…

als Theologen:

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

_____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

…

Ersatzmitglieder für die Landessynode sind diejenigen, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei beiden Wahlen können nur die in den Wahlvorschlägen genannten Bewerber gewählt werden. Die Einzelheiten des Wahlvorgangs sind auf den Stimmzetteln erläutert.

Bei der Wahl zum Kirchengemeinderat hat jeder Wähler _____Stimmen,
(Anzahl)
bei der Wahl zur Landessynode für Theologen _____, für Laien _____ Stimmen.
(Anzahl) (Anzahl)

Wir bitten die Gemeindeglieder, an der Wahl teilzunehmen und ihrer in Fürbitte zu gedenken.

Anlage 9a
Niederschrift

Für die

- **Ortswahlausschüsse** von Kirchengemeinden in denen **keine örtlichen Wahlausschüsse** gebildet sind und

- **alle örtlichen Wahlausschüsse**.

(zu § 24 KWO und Nummern 72, 80 AWO sowie zu § 53 KWO und Nummer 151 AWO)

a) Gemeinsamer Teil a) für die Formulare b) und c) zur Synodalwahl und Kirchengemeinderatswahl

Ev. Kirchengemeinde _____
(Name)

Kirchenbezirk _____
(Name)

Abstimmungsbezirk _____
(Bezeichnung Abstimmungsbezirk/Teilort oder Wohnbezirk)

_____
(Ort, Datum)

☐ **Niederschrift des Ortswahlausschusses (nur verwenden, wenn keine örtlichen Wahlausschüsse gebildet sind, sonst Anlage 9b)**

☐ **Niederschrift des örtlichen Wahlausschusses**[1]

über die Wahl ☐ zur Landessynode und ☐ zum Kirchengemeinderat[2]

[1] Sofern mehre Abstimmungsbezirke in einer Kirchengemeinde bestehen sind für jeden Abstimmungsbezirk einzelne örtliche Wahlausschüsse zu bestellen. Die einzelnen örtlichen Wahlausschüsse erstellen jeweils eine Niederschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen). Insgesamt hat der Ortswahlausschuss abschließend ebenfalls eine Niederschrift nach **Anlage 9b** zu fertigen, welche unverzüglich an den Vorsitzenden des Vertrauensausschusses gesendet werden muss.

[2] Zutreffendes bitte ankreuzen

Für die heute anberaumte Wahl zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode[2] sind durch Beschluss des zuständigen Kirchengemeinderats bzw. durch Nach- und Zuwahl folgende Personen als Mitglieder des Ausschusses und als Stellvertreter bestellt und nach § 7 Absatz 3 KWO verpflichtet worden:

Mitglieder:

1. _____
   (Name, Anschrift)
2. _____
   (Name, Anschrift)
3. _____
   (Name, Anschrift)

…

Stellvertreter:

1. _____
   (Name, Anschrift)
2. _____
   (Name, Anschrift)
3. _____
   (Name, Anschrift)

…

Vom Ausschuss wurden folgende Personen nach § 27 KWO als Wahlhelfer bestellt und vom Vorsitzenden verpflichtet:

1. _____
   (Name, Anschrift)
2. _____
   (Name, Anschrift)
3. _____
   (Name, Anschrift)

…

Die Wahlhandlung ist heute unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses und in steter Anwesenheit von drei Mitgliedern des Ausschusses oder deren Stellvertreter in dem für die Wähler zugänglichen Wahlraum in _____ vorgenommen worden.
(Ort, Bezeichnung Wahlraum)

Für die Wahl ist die Zeit von _____ bis _____ Uhr vom Kirchengemeinderat bestimmt worden.
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

Wahlhandlung, Wahlraum und Wahlzeit sind im Gemeindegottesdienst und in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben worden.

Vor der Wahl stellte der Wahlausschuss fest, dass die Wahlurne leer war. Diese wurde bis zum Schluss der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Die Abstimmung wurde in der nach § 24 Absatz 1 KWO vorgeschriebenen Weise vorgenommen.

Es wurden amtliche Wahlumschläge verwendet[3].

☐ ja ☐ nein

Es wurde die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen durchgeführt (§ 25a KWO)[3].

☐ ja ☐ nein

_____ Wähler, die aus offenbarem Versehen nicht in die Wählerliste
(Anzahl)
aufgenommen worden waren, sind durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses zur Wahl zugelassen worden. Ihr Name wurde in der Wählerliste nachgetragen.

Folgende Personen wurden zur Wahl nicht zugelassen:

1. _____
   (Name, Anschrift, Grund der Nichtzulassung)
2. _____
   (Name, Anschrift, Grund der Nichtzulassung).

…

[3] Zutreffendes bitte ankreuzen

Nach Ende der Wahlzeit wurde die Wahl für geschlossen erklärt. Nach Schluss der Wahl wurde in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ermittelt.

Noch vor Öffnung der Wahlurne wurden die beim Ausschuss eingegangenen - einschließlich der in die Wahlbriefkästen eingelegten – Wahlbriefe geöffnet und geprüft. Wenn die Stimmabgabe gültig war, wurden nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste, die amtlichen Wahlumschläge in die Wahlurne eingelegt.

Es wurden _____ Wahlbriefe aufgrund fehlender oder fehlerhafter Erklärung zur
(Anzahl)
persönlichen Kennzeichnung oder Kennzeichnung durch Hilfsperson ausgesondert.

Nach Öffnung der Urne wurden die abgegebenen Wahlumschläge und die ggf. ohne Wahlumschläge eingelegten Stimmzettel gezählt und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste verglichen. Hierbei ergab sich folgende Verschiedenheit:

Anzahl der Abstimmungsvermerke:	_____	=	_____
Anzahl der Wahlumschlage	./. _____	=	./. _____
Anzahl „lose“ Stimmzettel (Landessynode)			./. _____
Anzahl „lose“ Stimmzettel (KGR)	./. _____		
Differenz:	_____ (Kirchengemeinderatswahl)		_____ (Landessynodalwahl)

Sodann wurden soweit vorhanden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden aufgrund der Wählerliste folgende Feststellungen getroffen:

Anzahl der Wahlberechtigten: _____

Anzahl der Wähler die abgestimmt haben: _____

davon Briefwähler: _____

b) Besonderer Teil des Formulars zur Synodalwahl (Auszählung Synodalwahl)

Es werden zur Auszählung der Synodalwahl folgende Feststellungen getroffen:

Anzahl der Wahlumschläge (siehe oben **a)**): _____

+ Anzahl der „losen“ Stimmzettel (siehe oben **a)**): _____

Zwischensumme (Maximale möglich Anzahl Stimmzettel) _____

./. Anzahl der Wahlumschläge ohne Stimmzettel: _____

Auszuwertende Stimmzettel insgesamt: _____

Ohne besonderen Beschluss wurden bei der Auszählung folgende Anzahl von Stimmzetteln

insgesamt (Theologen und Laien) für ungültig erklärt _____ (Theologen) = _____ (Laien)

und als teilweise ungültig erklärt _____ (Theologen) _____ (Laien)

Mit besonderem Beschluss des Ausschusses wurden über die in der Anlage A aufgeführten und beigefügten Stimmzettel gefasst, dabei wurden

insgesamt (Theologen und Laien) für ungültig erklärt _____ (Theologen) = _____ (Laien)

und als teilweise ungültig erklärt _____ (Theologen) _____ (Laien)

Gültige Stimmzettel damit: _____ (Theologen) _____ (Laien)

Von den _____ abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:
(Anzahl)

Theologen:

1. _____ _____
   (Name) (Stimmen)
2. _____ _____
   (Name) (Stimmen)

…

Laien:

1. _____ _____
   (Name) (Stimmen)
2. _____ _____
   (Name) (Stimmen)

…

Dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses wurden die Stimmzettel zur Verwahrung, die Niederschrift nebst Anlagen zur unverzüglichen Einsendung an den Vertrauensausschuss übergeben.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der Ortswahlausschuss[2]:

Der örtliche Wahlausschuss[2]:

(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

c) Besonderer Teil des Formulars zur Kirchengemeinderatswahl (Auszählung Kirchengemeinderatswahl)

☐[4] Nach Schluss der Wahl kam es zu einer Unterbrechung der Sitzung des Ausschusses. Die Stimmzettel der Kirchengemeinderatswahl wurden unter Verschluss und Siegel gelegt und vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses[2] in Verwahrung genommen.

Am _____ wurden die Stimmzettel wieder aus der Verwahrung
(Datum)
genommen und in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ermittelt. So dann wurde festgestellt:

Anzahl der Wahlumschläge (siehe oben **a)**):	_____
+ Anzahl der losen Stimmzettel (siehe oben **a)**):	_____
Zwischensumme (Maximale mögliche Anzahl Stimmzettel)	_____
./. Anzahl der Wahlumschläge ohne Stimmzettel:	_____
Auszuwertende Stimmzettel insgesamt:	_____

Ohne besonderen Beschluss wurden bei der Auszählung folgende Anzahl von Stimmzetteln

insgesamt für ungültig erklärt	_____

Mit besonderem Beschluss des Ausschusses wurden über die in der Anlage B aufgeführten und beigefügten Stimmzettel gefasst, dabei wurden

insgesamt für ungültig erklärt	_____
Gültige Stimmzettel damit:	_____

[4] Nur falls zutreffend anzukreuzen und auszufüllen.

Feststellung des örtlichen Wahlausschusses[5]

Von den _____ abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:
(Anzahl)

1. _____ mit _____ Stimmen
   (Name) (Anzahl)
2. _____ mit _____ Stimmen
   (Name) (Anzahl)
3. _____ mit _____ Stimmen
   (Name) (Anzahl)

…

Dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses wurden die Stimmzettel und die Niederschrift des örtlichen Wahlausschusses nebst Anlagen zur Verwahrung und Feststellung des Wahlergebnisses übergeben.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der örtliche Wahlausschuss:

(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

Feststellung des Ortswahlausschusses[6]

Von den _____ abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:
(Anzahl)

1. _____ mit _____ Stimmen
   (Name) (Anzahl)
2. _____ mit _____ Stimmen
   (Name) (Anzahl)
3. _____ mit _____ Stimmen
   (Name) (Anzahl)

…

[5] Nur vom örtlichen Wahlausschuss auszufüllen.
[6] Nur vom Ortswahlausschuss ohne örtliche Wahlausschüsse auszufüllen.

Der Ortswahlausschuss stellt fest, dass damit folgende Wahlbewerber als gewählt zu betrachten sind:

1. _____
   (Name)
2. _____
   (Name)
3. _____
   (Name)

…

Der Vorsitzende des Ortswahlausschusses nahm die Stimmzettel und die Niederschrift nebst Anlagen in Verwahrung.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der Ortswahlausschuss:

(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

Anlage zur Niederschrift der Ortwahlausschüsse/örtlichen Wahlausschüsse[7]

Die statistische Erhebung ist erst **nach** erfolgter **Meldung des Wahlergebnisses der Wahl zur Landessynode** durch den Ortswahlausschuss an den Vertrauensausschuss auszufüllen.

Statistische Daten

Der Oberkirchenrat bittet die örtlichen Wahlausschüsse und die Ortswahlausschüsse nachstehende Daten zur statistischen Erhebung zu erfassen und ihrer Niederschrift anzuschließen und dem Vertrauensausschuss (bzw. dem Ortswahlausschuss bei mehreren Abstimmungsbezirken) zu übersenden.

[7] Unzutreffendes bitte streichen

Zahl der Wahlberechtigten ☐

davon haben abgestimmt * ☐

diese untergliedern sich in

Alters-gruppe	Wähler (m)	Wählerinnen (w)
14-17 Jahre	☐	☐
18-20 Jahre	☐	☐
21-35 Jahre	☐	☐
36-50 Jahre	☐	☐
51-65 Jahre	☐	☐
66 Jahre und älter	☐	☐

Kontrollsummen (Ergebnis = Anzahl der Wählerinnen und Wähler die abgestimmt haben - siehe oben*) ☐ (+) ☐ (=) ☐ *

Die Richtigkeit der vorstehenden Daten wird bestätigt

(Unterschrift Vorsitzender des Ausschusses)

Anlage 9b

Niederschrift

- für **Ortswahlausschüsse**, wenn **örtliche Wahlausschüsse gebildet sind**.

a) Gemeinsamer Teil für die Formulare b) und c) zur Synodalwahl und Kirchengemeinderatswahl

Ev. Kirchengemeinde _____
(Name)

Kirchenbezirk _____
(Name)

_____
(Ort, Datum)

über die Wahl ☐ zur Landessynode und ☐ zum Kirchengemeinderat[1]

Für die heute anberaumte Wahl zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode[1] sind durch Beschluss des zuständigen Kirchengemeinderats bzw. durch Nach- und Zuwahl folgende Personen als Mitglieder des Ausschusses und als Stellvertreter bestellt und nach § 7 Absatz 3 KWO verpflichtet worden:

Mitglieder:

1. _____
(Name, Anschrift)

2. _____
(Name, Anschrift)

3. _____
(Name, Anschrift)

…

[1] Zutreffendes bitte ankreuzen

Stellvertreter:

1. _____
   (Name, Anschrift)
2. _____
   (Name, Anschrift)
3. _____
   (Name, Anschrift)

…

Es wurden amtliche Wahlumschläge verwendet[2].

☐ ja ☐ nein

Es wurde die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen durchgeführt (§ 25a KWO)[2].

☐ ja ☐ nein

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden aufgrund der Wählerliste folgende Feststellungen getroffen:

Anzahl der Wahlberechtigten: _____

Anzahl der Wähler die abgestimmt haben: _____

davon Briefwähler: _____

b) Besonderer Teil des Formulars zur Synodalwahl (Auszählung Synodalwahl)

Auszuwertende gültige Stimmzettel der Landessynodalwahl insgesamt: _____
(Anzahl)

Von den _____ abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:
(Anzahl)

[2] Zutreffendes bitte ankreuzen

Theologen:

1. _____ _____
   (Name) (Stimmen)
2. _____ _____
   (Name) (Stimmen)

…

Laien:

1. _____ _____
   (Name) (Stimmen)
2. _____ _____
   (Name) (Stimmen)

…

Dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses wurden die Stimmzettel zur Verwahrung, die Niederschrift nebst Anlagen zur unverzüglichen Einsendung an den Vertrauensausschuss übergeben.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der Ortswahlausschuss:

(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

c) Besonderer Teil des Formulars zur Kirchengemeinderatswahl (Auszählung Kirchengemeinderatswahl)

Auszuwertende Stimmzettel der Kirchengemeinderatswahl insgesamt: _____
(Anzahl)

Von den _____ abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:
(Anzahl)

1. _____ mit _____ Stimmen
   (Name) (Anzahl)
2. _____ mit _____ Stimmen
   (Name) (Anzahl)
3. _____ mit _____ Stimmen
   (Name) (Anzahl)

…

Der Ortswahlausschuss stellt fest, dass damit folgende Wahlbewerber als gewählt zu betrachten sind:

1. _____
   (Name)
2. _____
   (Name)
3. _____
   (Name)

…

Der Vorsitzende des Ortswahlausschusses nahm die Stimmzettel und die Niederschrift nebst Anlagen in Verwahrung.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der Ortswahlausschuss:

(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

Anlage A/B[2] zur Niederschrift des Ortwahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses[2]:

Besonderer Beschluss über Stimmzettel zur **Synodalwahl/Kirchengemeinderatswahl**[2] wurde wie folgt gefasst:

a) für ungültig erklärt: Stimmzettel Nr.____; Grund: _____

Stimmzettel Nr.____; Grund: _____

… …

b) wie folgt bewertet: Stimmzettel Nr.____; Stimme(n) für _____

Stimme(n) für …

Stimmzettel Nr.____; Stimme(n) für _____

Stimme(n) für …

… …

Anlage zur Niederschrift des Ortwahlausschusses

Die statistische Erhebung ist erst **nach** erfolgter **Meldung des Wahlergebnisses der Wahl zur Landessynode** an den Vertrauensausschuss auszufüllen.

Statistische Daten

Der Oberkirchenrat bittet die Ortswahlausschüsse nachstehende Daten zur statistischen Erhebung zu erfassen und ihrer Niederschrift anzuschließen und dem Vertrauensausschuss zu übersenden.

Zahl der Wahlberechtigten ☐

davon haben abgestimmt * ☐

diese untergliedern sich in

Altersgruppe	Wähler (m)	Wählerinnen (w)
14-17 Jahre	☐	☐
18-20 Jahre	☐	☐
21-35 Jahre	☐	☐
36-50 Jahre	☐	☐
51-65 Jahre	☐	☐
66 Jahre und älter	☐	☐

Kontrollsummen ☐ (+) ☐ (=) ☐ *
(Ergebnis = Anzahl der Wählerinnen und Wähler die abgestimmt haben - siehe oben*)

Die Richtigkeit der vorstehenden Daten wird bestätigt

(Unterschrift Vorsitzender des Ausschusses)

Anlage 10

(zu §§ 25 und 26 KWO und Nummer 76 AWO)

Briefwahlschein auf Antrag (wenn keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen nach § 25a KWO erfolgt).

Briefwahlschein

für die kirchlichen Wahlen zur Landessynode im

Wahlkreis _____ und zum Kirchengemeinderat in der
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)
Kirchengemeinde _____ jeweils im Abstimmungsbezirk
(Name)
_____ Lfd. Nummer der Wählerliste _____
(Abstimmungsbezirk/Teilort/Wohnbezirk) (Nummer)

Herr/Frau _____
(Name)

geb. am _____
(Geburtsdatum)

wohnhaft _____
(Anschrift)

kann mit diesem Briefwahlschein an den angegebenen Wahlen im genannten Abstimmungsbezirk durch B r i e f w a h l teilnehmen.

(Stempel)

_____
(Ort, Datum)

_____
(Unterschrift eines Mitglieds des Ortswahlausschusses)

Versicherung der persönlichen Kennzeichnung

Ich versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

_____ r _____

(Ort, Datum) (Unterschrift Briefwähler)

Versicherung der Hilfsperson

Ich _____ versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel
(Name der volljährigen Hilfsperson in Druckbuchstaben)
nach den Weisungen des Wählers gekennzeichnet habe.

_____ r _____

(Ort, Datum) (Unterschrift Hilfsperson)

HINWEIS: Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig!

Hinweise für die Briefwahl

Der Briefwähler

1. kennzeichnet persönlich auf dem S t i m m z e t t e l, wen er wählen will;
2. legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn;
3. unterschreibt auf dem B r i e f w a h l s c h e i n die vorgedruckte Versicherung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels;
4. steckt den amtlichen Wahlumschlag und den mit der Versicherung versehenen B r i e f w a h l s c h e i n in den Wahlbriefumschlag und
5. übermittelt diesen verschlossen dem Ortswahlausschuss durch die Post (bitte _____ ausreichend frankieren) oder auf andere Weise.
   (Adresse geschäftsführendes Pfarramt)

Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der bekannt gemachten Wahlzeit beim Ortswahlausschuss eingeht. Bei mehreren Abstimmungsbezirken nehmen auch örtliche Wahlausschüsse die Wahlbriefe entgegen. Ebenso können Wahlbriefe in den bekannt gemachten Zeiten und an den bekannt gemachten Orten in die Wahlbriefkästen eingeworfen werden[1]. Bitte geben Sie den ausreichend frankierten Wahlbrief rechtzeitig (spätestens am dritten Werktag vor der Wahl) zur Post oder geben Sie ihn rechtzeitig beim Ortswahlausschuss (Adresse des geschäftsführenden Pfarramtes) ab.

[1] Unzutreffendes bitte streichen

(Rückseite)

Schaubild zur Rücksendung der Unterlagen bei Briefwahl auf Antrag

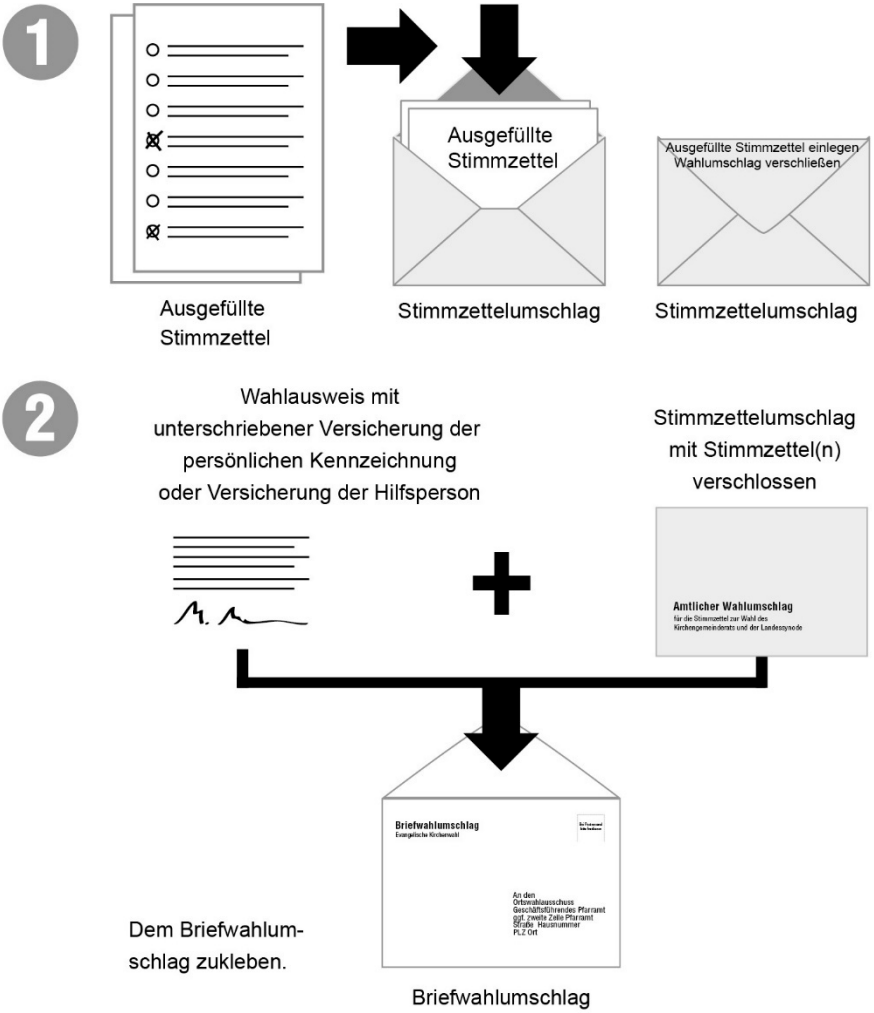

3 Bitte geben Sie den Briefwahlumschlag rechtzeitig zur Briefzusteller (bitte ausreichend frankieren) oder geben Sie ihn rechtzeitig beim Ortswahlausschuss (Adresse des geschäftsführenden Pfarramtes) ab. Er muss spätestens zum Ende der Wahlzeit vorliegen.

Anlage 11

(zu § 51 KWO und Nummern 130 und 149 AWO)

Stimmzettel für die Wahl zur Landessynode

im Wahlkreis _____
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

am _____
(Datum)

ggf. Hinweis: Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch das Los bestimmt.

LAIEN

___ Stimmen

Sie haben für **Laien** _____ **Stimmen**.

Sie können Bewerbern eine Stimme ((1) oder (X)) oder zwei Stimmen ((2) oder (XX)) geben.

THEOLOGEN

___ Stimmen

Sie haben für **Theologen** _____ **Stimmen**.

Sie können Bewerbern eine Stimme ((1) oder (X)) oder zwei Stimmen ((2) oder (XX)) geben.

Wahlvorschlag I: _____

.. _____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

.. _____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

…

.. _____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

.. _____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

…

Wahlvorschlag II: _____

.. _____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

.. _____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

…

.. _____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

.. _____
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

…

Anlage 12

(zu § 55 KWO und Nummer 156 AWO)

Wahlkreis _____
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

_____
(Ort, Datum)

Niederschrift des Vertrauensausschusses

über die Feststellung des Ergebnisses der Wahlen zur Landessynode.

Der Vertrauensausschuss besteht aus den folgenden, von den Bezirkssynoden des Wahlkreises gewählten Personen, die nach § 42 Abs. 5 KWO verpflichtet wurden:

Vorsitzender:

1. _____ Kirchenbezirk: _____
(Name) (Name)

2. _____ Kirchenbezirk: _____
(Name) (Name)

3. _____ Kirchenbezirk: _____
(Name) (Name)

…

Stellvertreter:

1. _____ Kirchenbezirk: _____
(Name) (Name)

2. _____ Kirchenbezirk: _____
(Name) (Name)

…

Der Vertrauensausschuss hat sich heute in öffentlicher Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis versammelt. Anwesend sind _____ (mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder Stellvertreter).
(Anzahl)

Zu Beginn wurde festgestellt, dass von sämtlichen Kirchengemeinden und Abstimmungsbezirken des Wahlkreises die Wahlniederschriften vorliegen. Die Prüfung der Niederschriften aus sämtlichen Abstimmungsbezirken hat keine – folgende Beanstandung[1] ergeben:

[1] Unzutreffendes bitte streichen

Unter Zugrundelegung der in den Wahlniederschriften der Abstimmungsbezirke enthaltenen Ergebnisse ist folgendes Gesamtergebnis im Wahlkreis festgestellt worden:

Zahl der Wahlberechtigten ☐

Personen, die abgestimmt haben ☐

Davon Briefwähler ☐

Zahl der gültigen Stimmzettel insgesamt ☐

Von den _____ abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:
(Anzahl)

als Laien

1. _____ _____ Stimmen
(Name) (Anzahl)
_____ _____
(Geburtsdatum) (Beruf)
_____
(Anschrift)

2. . _____ _____ Stimmen
(Name) (Anzahl)
_____ _____
(Geburtsdatum) (Beruf)
_____
(Anschrift)

3. ...

als Theologen

1. _____ _____ Stimmen
(Name) (Anzahl)
_____ _____
(Geburtsdatum) (Beruf)
_____
(Anschrift)

2. ...

Sonach sind als gewählt zu betrachten:

als Laien: 1. _____
(Name)

2. _____
(Name)

…

als Theologen 1. _____
(Name)

…

Als Ersatzmitglieder sind in der folgenden Reihenfolge als gewählt zu betrachten:

Als Laien: 1. _____
(Name)

…

als Theologen: 1. _____
(Name)

…

Der Vertrauensausschuss beschließt:

1. dem Evang. Oberkirchenrat das Wahlergebnis alsbald mitzuteilen und eine beglaubigte Abschrift vorstehender Niederschrift zu übersenden;
2. das Wahlergebnis den Pfarrämtern zur Bekanntgabe in sämtlichen Kirchen des Wahlkreises mitzuteilen;
3. den gewählten Synodalen und Ersatzmitgliedern eine Wahlurkunde auszustellen, nachdem sie die Annahme der Wahl erklärt haben.
4. ☐ die Anlage zur statistischen Erhebung zu übersenden.

(Stempel)

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der Vertrauensausschuss

(Unterschrift <u>sämtlicher</u> Mitglieder)

Anlage zur Niederschrift der Vertrauensausschüsse

Statistische Daten

Der Oberkirchenrat bittet die Ortswahlausschüsse nachstehende Daten zur statistischen Erhebung zu erfassen und ihrer Niederschrift anzuschließen und dem Vertrauensausschuss zu übersenden.

Zahl der Wahlberechtigten **für die eine statistische Erhebung durchgeführt wurde**[1]	
davon haben abgestimmt *	

diese untergliedern sich in

Altersgruppe	Wähler (m)	Wählerinnen (w)
14-17 Jahre		
18-20 Jahre		
21-35 Jahre		
36-50 Jahre		
51-65 Jahre		
66 Jahre und älter		

Kontrollsummen
(Ergebnis = Anzahl der Wählerinnen und Wähler die abgestimmt haben - siehe oben*)

	(+)		(=)	*

Die Richtigkeit der vorstehenden Daten wird bestätigt
(Unterschrift Vorsitzender des Ausschusses)

[1] Summe aller Wahlberechtigten, für die die Ortswahlausschüsse auch die Statistik erhoben haben.

Anlage 13

(zu § 56 KWO und Nummer 161 AWO)

Urkunde
über die Wahl zur Landessynode

Bei der am _____ im Wahlkreis _____
(Datum) (Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

vorgenommenen Wahl zur Landessynode ist nach der heute vorgenommenen Feststellung des Wahlergebnisses

zum Synodalen[1] - als Laie - Theologe[1]

zum Ersatzmitglied[1] - als Laie - Theologe[1] an

erster[1], zweiter, dritter Stelle gewählt worden:

_____	_____
(Vor- und Zuname)	(Beruf)
_____	_____
(Anschrift)	(Geburtstag)
_____	_____
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

(Stempel)

HINWEIS: Die Urkunde verbleibt bei den gewählten Synodalen.

[1] Unzutreffendes bitte streichen.

Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat (Wahlausschreiben)

Erlass des Oberkirchenrats vom 18. Dezember 2018
AZ 33.10 Nr. 33.1-05-V07/8.4

Der Tag für die Neuwahlen zu den Kirchengemeinderäten der Evangelischen Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und zur 16. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist von Herrn Landesbischof Dr. h.c. Frank Otfried July gemäß §§ 4, 40 der Kirchlichen Wahlordnung (KWO) auf

Sonntag, 1. Dezember 2019 (1. Advent 2019)

bestimmt worden.

In allen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind an diesem Tag beide Wahlen gemeinsam nach der Kirchlichen Wahlordnung in der Fassung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307) und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (AWO) in der Fassung vom 20. November 2012 (Abl. 65 S.279) zuletzt geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 18. Dezember 2018 (Abl. 68 Nr. 13) durchzuführen.

Im Einzelnen wird hierzu bestimmt:

I.
Gemeinsames für die Wahlen zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode

1. Ortswahlausschüsse, örtliche Wahlausschüsse und Abstimmungsbezirke

   In jeder Kirchengemeinde ist für die Kirchengemeinderatswahl und die Synodalwahl ein gemeinsamer Ortswahlausschuss zu bilden und, wo mehr als ein Abstimmungsbezirk in der Kirchengemeinde gebildet wird, zusätzlich für jeden Abstimmungsbezirk ein örtlicher Wahlausschuss.

   Auch die Abstimmungsbezirke sind für beide Wahlen gemeinsam festzulegen (vgl. §§ 6, 7, 41, 42 Absatz 1 KWO, Nummern 16, 113 AWO). Zur unechten Teilortswahl und zur Wahl nach Wohnbezirken vgl. unten II. Nr. 2.

2. Aufstellung der Wählerliste

Wenn die Aufnahme in die Wählerliste, wie üblich, von Amts wegen erfolgt, werden nur Personen in die Wählerliste aufgenommen, die in der Kirchengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben (Nummer 2 AWO), oder die sich mehr als ein halbes Jahr vor der Kirchenwahl (also bis spätestens 31. Mai 2019) nach § 6a der Kirchengemeindeordnung (KGO) in die Gemeinde umgemeldet haben. Spätere Ummeldungen können durch den Oberkirchenrat in Ausnahmefällen auch für die Wahlen für wirksam erklärt werden. Dies setzt allerdings besondere Gründe voraus, die insbesondere vorliegen können, wenn eine Kandidatur angestrebt wird (§ 6a Absatz 4 Satz 5 KGO).

Kirchengemeindeglieder, die ihren Haupt- und Nebenwohnsitz im Bereich der Landeskirche haben und ihr Wahlrecht am Nebenwohnsitz ausüben wollen, müssen dies bis zum Abschluss der Wählerliste (§ 12 KWO) - d. h. spätestens am 28. November 2019 - der Kirchengemeinde des Nebenwohnsitzes mitteilen. Die Aufnahme in die Wählerliste des Nebenwohnsitzes ist der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen (Nummer 3 AWO), dabei sollte die Meldung an die Abteilung Meldewesen im Oberkirchenrat parallel auf den Weg gebracht werden. Kirchengemeindeglieder mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sollten nach Möglichkeit rechtzeitig auf ihr Wahlrecht nach Nummer 3 AWO hingewiesen werden; dies soll durch Veröffentlichung und Abkündigung im Gemeindegottesdienst oder in anderer geeigneter Weise geschehen.

Ummeldungen nach § 6a KGO bis 31. Mai 2019, werden in den vom Kirchlichen Rechenzentrum erstellten Wählerlisten berücksichtigt, wenn sie bis zum 15. Juni 2019 (Eingang) beim Oberkirchenrat gemeldet wurden. Das entsprechende Formular findet sich im Internet auf dem Serviceportal der Landeskirche unter „www.service.elk-wue.de“ in der Rubrik „Arbeitshilfen/Formulare“ (Stichwort: „Ummeldung“).

Gleiches gilt, wenn sich ein Kirchengemeindeglied dafür entscheidet, von seinem Wahlrecht in der Kirchengemeinde der Nebenwohnung Gebrauch zu machen (Nummer 3 AWO) oder aufgrund zwischenkirchlicher Vereinbarung nicht in der Kirchengemeinde der Hauptwohnung wählen möchte (Nummer 5 AWO). Änderungen, die dem Oberkirchenrat nicht bis zum 15. Juni 2019 zugehen, können nicht in den vom Kirchlichen Rechenzentrum erstellten Wählerlisten berücksichtigt werden, so dass die Kirchengemeinderäte vor Ort dafür zu sorgen haben, dass die Wählerlisten in den entsprechenden Kirchengemeinden geändert werden.

Ständige und unständige Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die nicht in der Kirchengemeinde wohnen, für die sie bestellt sind, werden auf die Regelungen von § 6 Absatz 3 KGO hingewiesen. Sie sind zusammen mit ihren im Haushalt lebenden evangelischen wahlberechtigten Familienmitgliedern wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde, für die die Pfarrerin oder der Pfarrer bestellt ist. Die Wählerliste ist hierauf ggf. zu überprüfen. Versehen Ehegatten verschiedene Pfarrstellen, so ist jeder in der Kirchengemeinde wahlberechtigtes Mitglied, für die die Pfarrstelle errichtet oder der sie zugeordnet ist. Ihre evangelischen im Haushalt lebenden Familienangehörigen sind Mitglied in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes; Ummeldungen nach §6a der Kirchengemeindeordnung sind für die evangelischen Familienangehörigen möglich.

Im Übrigen wird wegen der Aufstellung der Wählerlisten auf das entsprechende Rundschreiben des Oberkirchenrats verwiesen.

3. Wahlrechtsänderungen

Auf folgende Änderungen der Wahlordnung wird besonders hingewiesen:

a) Für die die Durchführung der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen ist nach der Änderung von § 25a KWO kein Beschluss des Kirchengemeinderates mehr erforderlich. Die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen wird damit zum Regelfall. Nur wenn beabsichtigt wird, keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen vorzunehmen, bedarf es noch eines Beschlusses des Kirchengemeinderates (Frist: 7. Oktober 2019). **Die Kirchengemeinden werden, im Zuge der regelmäßigen allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen, nunmehr durch das Evangelische Medienhaus mit den erforderlichen Briefwahlumschlägen (Rücksendeumschläge) sowie Wahlumschlägen (Stimmzettelumschlägen) ausgestattet**.

b) Der Zeitraum (21. Oktober bis 25.Oktober 2019) der Auslegung der Wählerliste wurde um eine Woche nach vorne verschoben, so dass die Auslegung der Wählerliste außerhalb der gesetzlichen Herbstferien möglich ist.

c) Die Unechte Teilortwahl findet in Kirchengemeinden, die weniger als vier zu wählende Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte haben (nur möglich bei an Verbundkirchengemeinden beteiligten Kirchengemeinden), nicht statt.

d) Bei den Wahlkreisen gibt es aufgrund von Gemeindegliederveränderungen folgende Änderungen:

1) Im Wahlkreis Kirchenkreis Stuttgart werden zukünftig 4 statt 5 Laien gewählt.
2) Im Wahlkreis Ludwigsburg/Marbach werden zukünftig 2 statt 3 Laien und 2 statt 1 Theologen gewählt.
3) Im Wahlkreis Esslingen/Bernhausen werden zukünftig 2 statt 3 Laien gewählt.
4) Im Wahlkreis Schorndorf/Schwäbisch Gmünd werden zukünftig 3 statt 2 Laien gewählt.
5) Im Wahlkreis Aalen/Heidenheim werden zukünftig 3 statt 2 Laien und 1 statt 2 Theologen gewählt.
6) Im Wahlkreis Tübingen werden zukünftig 3 statt 2 Laien gewählt.

e) Den Vertrauensausschüssen werden die Kirchlichen Verwaltungsstellen als Geschäftsstellen zugeordnet (Nummer 122 AWO), wobei die Aufgaben der Geschäftsstellen durch den Oberkirchenrat auf geeignete andere Verwaltungsstellen, Kirchenpflegen oder Kirchenbezirkskassen übertragen werden können, sofern die Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden einer Übertragung zugestimmt haben. Ein Kostenersatz für die Übernahme der Aufgaben der Geschäftsstellen findet nicht statt.

Der Oberkirchenrat überträgt die Aufgaben der Geschäftsstellen für die Vertrauensausschüsse der

- Kirchlichen Verwaltungsstelle Tuttlingen für den Wahlkreis Tuttlingen/Balingen auf die Kirchliche Verwaltungsstelle Balingen,
- der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg für den Wahlkreis Ludwigsburg/Marbach auf die Kirchenpflege der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg,
- der Kirchlichen Verwaltungsstelle Böblingen für den Wahlkreis Böblingen/Herrenberg auf die Kirchenbezirkskasse Böblingen,
- der Kirchlichen Verwaltungsstelle Böblingen für den Wahlkreis Leonberg/Ditzingen auf die Kirchenpflege Leonberg,
- der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen für den Wahlkreis Esslingen/Bernhausen auf die Kirchenpflege der Gesamtkirchengemeinde Esslingen und
- der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen für den Wahlkreis Kirchheim/Teck/Nürtingen auf die Kirchenpflege der Gesamtkirchengemeinde Nürtingen.

4. Neutralität kirchlicher Stellen

Kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und kirchliche Organe sind in ihrer dienstlichen Funktion bei der Wahlvorbereitung und Durchführung zu besonderer Zurückhaltung und Neutralität verpflichtet. Sie dürfen ihre dienstliche Stellung nicht für Wahlempfehlungen oder Sympathiebekundungen für Wahlbewerber ausnutzen. Das schließt nicht aus, dass sie sich außerhalb des dienstlichen Bereichs für Bewerberinnen oder Bewerber aussprechen, etwa in Unterschriften für Synodalbewerberinnen oder -bewerber, solange dadurch kein Zweifel an der Neutralität ihrer Amtsführung entstehen kann.

Die Neutralitätspflicht gebietet es, dass bei der Amtshilfe (vgl. I. Nr. 5), insbesondere bei der Überlassung kirchlicher Räume und der Ermöglichung von Vorstellungen und Veröffentlichungen (zum Beispiel im Gemeindebrief), nicht einseitig verfahren wird und die jeweils anderen Kandidatinnen und Kandidaten ggf. über den Vertrauensausschuss informiert werden und Gelegenheit erhalten, dieselbe Amtshilfe in Anspruch zu nehmen.

Zur Neutralität gehört auch, dass Amtshilfe nicht für die Verteilung von Materialien gewährt wird, die mit amtlichen Unterlagen oder der allgemeinen Werbung der Landeskirche für die Teilnahme an der Wahl verwechselt werden können, ebenso nicht für Veranstaltungen, die ein solches Missverständnis entstehen lassen. Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Wahl, um deren Bekanntheit und Attraktivität zu erhöhen, sind zulässig und erwünscht, insbesondere auch am Wahltag. Die Räume, in denen solche Veranstaltungen (z. B. „Wahl-Café“) stattfinden, sind jedoch von den Wahllokalen räumlich zu trennen. Möglichst sollten verschiedene Eingänge vorhanden sein; in jedem Fall muss der Zugang zum Wahllokal von allem frei sein, was zu einer Beeinflussung führen könnte.

5. Amtshilfe für Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie deren Unterstützerinnen und Unterstützer

Alle Wahlbewerberinnen und -bewerber und Gruppen der Wahlvorbereitung und Wahlinitiativen, deren verantwortliche Vertreterinnen und Vertreter die Voraussetzungen für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen nach der Wahlordnung erfüllen (§§ 15 Absatz 4, 45 Absatz 4 KWO), erhalten auf Antrag für ihre Kandidatur Amtshilfe durch die örtlichen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist in jedem Fall zu beachten (vgl. I. Nr. 4). Die Amtshilfe erfolgt z. B. durch Vermittlung von Bekanntgaben in den üblichen kirchlichen Publikationsmitteln (z. B. Gemeindebrief, Abkündigung in den Gottesdiensten und an den Anschlagtafeln, Internetauftritt der Kirchengemeinde), durch die Überlassung kirchlicher Räume für Versammlungen und durch Auslegen von Werbematerialien in kirchlichen Räumen (§ 49 Absatz 2 KWO).

Entstehen der Kirchengemeinde hierfür zusätzliche Kosten, so sind diese von der betreffenden Gruppe oder der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erstatten. Ein Verzicht auf Kostenerstattung ist für alle Bewerberinnen und Bewerber einheitlich möglich.

Die Einräumung der Einsichtnahme in kirchliche Anschriftenverzeichnisse ist aus datenschutzrechtlichen Gründen ebenso unzulässig wie die Weitergabe von Adressaufklebern an Wahlbewerberinnen und -bewerber und Gruppen der Wahlvorbereitung.

Die Amtshilfe beschränkt sich zeitlich und sachlich auf die den Kirchengemeinden normalerweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Eine beantragte Amtshilfe kann nicht mit der Begründung verweigert werden, dass sie von anderen Wahlbewerberinnen und -bewerbern und Wahlvorbereitungsgruppen nicht in gleicher Weise in Anspruch genommen werde.

Ein Anspruch auf Versendung oder Austragen von Werbematerial zusammen mit amtlichen Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, Stimmzettel, Faltblatt) besteht - abgesehen von dem unter III. Nr. 3 c) näher beschriebenen gemeinsamen Mantel zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Synodalwahl - nicht. Zulässig ist eine derartige Sammelversendung dann, wenn die entsprechende Absicht von den Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder der Gruppe der Wahlvorbereitung so rechtzeitig mitgeteilt wurde, dass die anderen Wahlbewerberinnen und -bewerber und Wahlvorbereitungsgruppen die Möglichkeit hatten, entsprechendes Werbematerial zu erstellen.

Werbematerial, das mit kommerzieller Werbung verbunden ist, kann von der Weitergabe und Auslegung im Wege der Amtshilfe ausgeschlossen werden.
Die Wahlbewerberinnen und -bewerber und Wahlvorbereitungsgruppen können auf zusammenfassende Amtshilfen (zum Beispiel gleichzeitiges Austragen von Werbematerial für alle Gruppen, Kandidatinnen und Kandidaten, Zusammenfassung von Abkündigungen im Gottesdienst) verwiesen werden.

6. Einzelne und gemeinsame Wahlvorschläge

Zur Ausübung des Wahlrechts gehört auch das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Dieses Recht kann beeinträchtigt sein, wenn von kirchlichen Organen die Empfehlung ausgesprochen wird, zugunsten eines gemeinsamen Wahlvorschlags auf die Einreichung von Einzelwahlvorschlägen zu verzichten. Von derartigen Empfehlungen sollte daher abgesehen werden.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Die Stimmzettel und sonstigen amtlichen Wahlunterlagen sind für die Kirchengemeinderatswahl in rötlicher Farbe (Pastelltöne – rosa; Bsp.: RAL 3015) zu halten, die Stimmzettel und amtlichen Wahlunterlagen für die Synodalwahl in gelblicher Farbe (Bsp.: RAL 1018).

Auf den Stimmzetteln (Gesamtwahlvorschlägen) sollen über die in § 15 Absatz 1 und § 45 Absatz 1 KWO genannten Angaben hinaus keine weiteren Kennzeichnungen der Wahlbewerber vorgenommen werden.

Weitere Zusätze, wie z. B. der Hinweis auf die seitherige Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat oder in anderen kirchlichen Gremien, sind nötigenfalls vom Kirchengemeinderat zu streichen (Nummer 41 AWO).

Dagegen kann bei Zustimmung aller Einsender von Einzelwahlvorschlägen auf den örtlichen Stimmzetteln (vgl. die Muster in den Anlagen 7 und 11 zur AWO) unter dem Text zur Unterrichtung des Wählers noch eine Bemerkung etwa folgenden Inhalts angebracht werden: „Die Reihenfolge der Wahlbewerber in den einzelnen Wahlvorschlägen und die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge selbst auf dem Stimmzettel bedeutet keine Wertung.“

8. Allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen

Nach § 25a KWO ist nunmehr die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen zusammen mit dem Wahlausweis (Benachrichtigung über die Aufnahme in die Wählerliste, zukünftig mit abgedruckter Versicherung der persönlichen Kennzeichnung) der Regelfall (vgl. I. Nr. 3 a). Die Wahlbenachrichtigungskarte ist dann zugleich Briefwahlschein.

Eine abweichende Entscheidung, nämlich dass keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen stattfinden soll, hat der Kirchengemeinderat bis spätestens zum 55. Tag vor der Wahl – also bis spätestens Montag, 7. Oktober 2019 – zu treffen.

Soweit von der allgemeinen Zusendung kein Gebrauch gemacht wird, wird die Beifügung eines Antragsformulars auf Briefwahl empfohlen, für das ein Muster zur Verfügung gestellt wird.

Statistische Erhebungen in anderen Landeskirchen haben gezeigt, dass die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen insbesondere dann anzuraten ist, wenn bei der letzten Kirchenwahl von der Möglichkeit der allgemeinen Zusendung der Brief-wahlunterlagen Gebrauch gemacht wurde. Dadurch kann einem Rückgang bei der Wahlbeteiligung entgegen gewirkt werden.

9. Wahlzeit

Bei der Bestimmung der Wahlzeit (Nummer 60 AWO) ist zu berücksichtigen, dass die Wahllokale bei bürgerlichen Wahlen in der Regel bis 18.00 Uhr geöffnet sind. Wo es möglich ist, ist eine Angleichung an diese Praxis wünschenswert. Die Notwendigkeit, die Wahlen an mehreren Orten nacheinander durchzuführen und dadurch kürzere Wahlzeit an den einzelnen Orten in Kauf zu nehmen, kann nötigenfalls durch die Erhöhung der Zahl der Abstimmungsbezirke vermieden werden.

Zum Abschluss der Wahlzeit müssen die (Wahl-)Briefkästen und Postfächer geleert werden, um verspätete Wahlbriefe von den rechtzeitig eingegangenen abzugrenzen.

10. Wahlurnen, Wahlumschläge, Wahlbriefkästen

Bei der Wahl im Wahllokal müssen keine Wahlumschläge verwendet werden. Der Kirchengemeinderat kann die Verwendung von Wahlumschlägen allerdings auch hier beschließen. Die Kirchengemeinden werden mit einer ausreichenden Anzahl von Wahlumschlägen (Stimmzettelumschläge) beliefert. Dabei ist die Änderung der Regelungen zur allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen berücksichtigt.

Für die Briefwahl ist in jedem Fall ein verschließbarer Wahlumschlag zu verwenden. Das Medienhaus wird den Kirchengemeinden entsprechende Umschläge unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Durchführung der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen, sind durch die Kirchengemeinden zu tragen.

Die bürgerlichen Gemeinden können wieder um die Erlaubnis gebeten werden, dass die amtlichen Wahlurnen für die politischen Wahlen von den Kirchengemeinden auch für die kirchlichen Wahlen benützt werden können. Entsprechende Wünsche sind im Zuge der Wahlvorbereitung rechtzeitig an die bürgerlichen Gemeinden zu richten.

Soweit der Ortswahlausschuss dies beschließt, können Wahlbriefkästen aufgestellt oder bestehende Briefkästen zu Wahlbriefkästen gewidmet werden, in die die Wahlbriefe eingelegt werden können – etwa in Seniorenheimen und Krankenhäusern. Auf eine ausreichende öffentliche Bekanntmachung, eine eindeutige Kennzeichnung, Überwachung und pünktliches Einsammeln bzw. Entleeren der Wahlbriefkästen am Ende der Wahlzeit ist zu achten.

11. Gemeinsame Durchführung von Kirchengemeinderats- und Synodalwahl

Die Wahlen zur Landessynode und zu den Kirchengemeinderäten sind miteinander verbunden. Nummer 113 AWO ist zu beachten.

Die für beide Wahlen bestimmten Stimmzettel können in demselben Wahlumschlag in eine gemeinsame Wahlurne eingeworfen werden, wenn Wahlumschläge verwendet werden. Entsprechendes gilt für die Briefwahl (Nummer 113 Buchstabe c AWO).

12. Verwaltung der Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, sind, soweit sie nicht weiterzuleiten sind (Nummer 152 AWO), vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses zu verwahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden oder über Einsprachen endgültig entschieden ist. Anschließend können sämtliche Stimmzettel und die Wählerlisten datenschutzrechtlich konform vernichtet werden. Die Niederschriften der Ortswahl- und Vertrauensausschüsse sind zu den Akten der Kirchengemeinde bzw. eines der Kirchenbezirke des Wahlkreises zu nehmen und auf Dauer zu verwahren. Sonstige Urkunden (z. B. Originale der Wahlvorschläge und Erklärungen der Wahlbewerber) sind bis zum Abschluss der nächsten Kirchenwahlen zu verwahren.

13. Wahlkalender

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, sind die in Anlage 1 in Listenform dargestellten Termine und Fristen zu beachten.

14. Schulung der Ortswahlausschüsse

Es werden wieder Vor-Ort-Schulungen für die Mitglieder der Ortswahlausschüsse und örtlichen Wahlausschüsse angeboten werden. Diese sollen voraussichtlich Mitte September 2019 stattfinden. Daneben wird es auch eine Onlineschulung für die Mitglieder der Ortswahlausschüsse und örtlichen Wahlausschüsse geben.

15. Service

Bei Fragen zu den Kirchenwahlen können Sie sich an die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse wenden oder an den

Evangelischen Oberkirchenrat
Referat 8.4 – Wahlleitung
Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart

E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de
Telefon: 0711 2149-486
Telefax: 0711 2149-9486

II.
Besonderheiten für die Kirchengemeinderatswahlen

1. Allgemeine Neuwahl

Alle zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 KGO) sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer bisherigen Amtszeit am 1. Dezember 2019 neu zu wählen. Es sind gleich viele Kirchengemeinderäte zu wählen wie bei der letzten allgemeinen Wahl 2013, soweit nicht diese Zahl vom Oberkirchenrat oder Deka-natamt inzwischen abgeändert worden ist oder noch vor der Wahl abgeändert wird (vgl. II. Nr. 2a)). Gleiches gilt für die Sitzverteilung bei der unechten Teilortswahl oder der Wahl nach Wohnbezirken nach § 13 KGO, für die jedoch auch durch Ortssatzung Festlegungen getroffen werden können (vgl. II. Nr. 2b)). In Kirchengemeinden die weniger als vier Kirchengemeinderäte zu wählen haben, findet keine unechte Teilortswahl oder Wahl nach Wohnbezirken statt.

Auch in Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, findet die allgemeine Kirchenwahl getrennt in jeder beteiligten Kirchengemeinde statt. Auf die Regelung der Nr. 14a AVO KGO wird besonders hingewiesen.

2. Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte, unechte Teilortswahl oder Wahl nach Wohnbezirken

a) Soweit sich seit 2013 in den Kirchengemeinden die Gemeindegliederzahlen, die Erfordernisse und der Umfang der Gemeindearbeit geändert haben, sollte die Zahl der Kirchengemeinderäte dem angepasst werden. Die bisherige Zahl der zu Wählenden sollte auch im Blick auf eine etwaige Gliederung des Kirchengemeinderats nach Funktionen anlässlich der bevorstehenden Wahl wieder allgemein überprüft werden.

Die Dekanatämter werden über die Befugnisse nach Nummer 14 und 14a der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung hinaus ermächtigt, über die Anträge von Kirchengemeinderäten ihres Bezirks, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats neu festzusetzen, bis spätestens 31. Oktober 2019 namens des Oberkirchenrats selbst zu entscheiden. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten. Auf die Richtzahlen in Nummer 14 und 14a der Ausführungsverordnung zur KGO (zu § 12 KGO) wird verwiesen.

Angehörige personaler Seelsorgebezirke sind mitzuzählen (§ 5 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge vom 4. April 1958, RS Nr. 842).

b) Nach § 13 KGO können Kirchengemeinden durch Ortssatzung Wohnbezirke bilden, in denen eine unechte Teilortswahl (Wahl nach Wohnbezirken) durchzuführen ist, auch wenn die Gemeinde keine deutlich abgegrenzten Ortsteile umfasst.

Außerdem kann anstelle der vollständigen Verteilung der Sitze auf die Teilorte oder Wohnbezirke durch Ortssatzung nur eine Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und -räten je Teilort bzw. Wohnbezirk festgelegt werden.

Zum Näheren wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 6. September 2000 (AZ 33.10 Nr. 195/5.1) verwiesen.

Auf die Befugnisse der Dekanatämter zur Aussetzung der unechten Teilortswahl und zur Änderung der zahlenmäßigen Aufteilung der zu wählenden Kirchengemeinderäte auf Haupt- und Nebenort in den Nummern 16 und 17 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung wird hingewiesen, ebenso auf Nummer 55 AWO (Stimmzettel bei der Teilortswahl) und Nummer 99 AWO (Verfahren bei der Auszählung).

3. Wahlen in den zum Zeitpunkt Kirchenwahl zusammengeschlossenen Kirchengemeinden

In Kirchengemeinden, die zum Zeitpunkt der Kirchenwahl 2019 zusammengeschlossen werden, müssen die Kirchengemeinderäte der am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden nur einen gemeinsamen Ortswahlausschuss und ggf. örtliche Wahlausschüsse (wenn mehrere Abstimmungsbezirke gebildet sind) bestellen. Jeder Kirchengemeinderat bestellt dazu anteilig die Anzahl von Ortswahlausschussmitgliedern die dem Verhältnis der Gemeindegliedzahlen der beteiligten Kirchengemeinden zueinander entspricht, mindestens jedoch ein Ortswahlausschuss. Ausnahmen hiervon kann das Dekanatamt zulassen.

Soweit Einzelfragen oder Handlungen durch den Kirchengemeinderat z. B. bezüglich der Entscheidung über die Aufnahme von Wählerinnen und Wählern in die Wählerliste getroffen oder vorgenommen werden müssen, erfolgt dies durch den für die betreffende Person bzw. Kirchengemeinde zuständigen Kirchengemeinderat. Ebenso die Entscheidungen über Beanstandungen und die Vornahme von gesetzlich vorgesehenen Bekanntgaben und Aufforderungen.

Wahlvorschläge für den Kirchengemeinderat der neu zu bildenden Kirchengemeinde können bei allen Kirchengemeinden (in der Regel am Sitz des geschäftsführenden Pfarramts) eingereicht werden. Es können von allen Gemeindegliedern alle wahlberechtigten Kandidierenden der im Bestand geänderten Kirchengemeinde unterstützt bzw. vorgeschlagen werden.

Die Entscheidung, von der allgemeinen Versendung der Briefwahlunterlagen abzusehen, kann nur gemeinschaftlich durch alle betroffenen Kirchengemeinderäte erfolgen. Wird dieser Beschluss nicht einheitlich gefasst, so gilt die neue gesetzliche Regelung der generellen allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen.

Soweit der Ortswahlausschuss zuständig ist, nimmt dieser die Aufgaben für alle am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden und die neu gebildete Kirchengemeinde ab dem Wahltag wahr.

4. Wahlen in den Kirchengemeinden die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind

Die Wahl zum Kirchengemeinderat bei an Verbundkirchengemeinden beteiligten Kirchengemeinden findet wie üblich statt. Lediglich die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte der einzelnen Kirchengemeinden kann sich auf bis zu 2 reduzieren (vgl. Nummer 14a AVO KGO). Eine unechte Teilortwahl ist in Kirchengemeinden ausgeschlossen, die weniger als vier Kirchengemeinderäte zu wählen haben.

Die Gemeindeglieder einer an einer Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinde sollen über das Wahlergebnis auch der anderen an der Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden informiert werden, so dass allen Gemeindegliedern der Verbundkirchengemeinde die gewählten Mitglieder des Verbundkirchengemeinderats bekannt sein können.

5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bei der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sollen den Kirchengemeindegliedern die Aufgaben des Kirchengemeinderates (kurz zusammengefasst) und die Möglichkeit, diese Aufgaben auf die einzelnen Kirchengemeinderätinnen und -räte zu verteilen (z. B. Diakonie, Weltmission, Jugendarbeit, kirchliche Presse, Mitarbeiterfragen, Baufragen, Verwaltung), dargelegt werden.

6. Wahlwerbung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Pfarrerinnen und Pfarrern sowie hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die selbst nicht für die Wahlen kandidieren, wird nahegelegt, sich nicht an Unterschriftensammlungen zugunsten von Wahlbewerberinnen oder -bewerbern zur Kirchengemeinderatswahl zu beteiligen.

7. Benachrichtigungen nach der Wahl

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die gewählten und nicht gewählten Wahlbewerberinnen und -bewerber vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses unmittelbar nach der Wahl möglichst rasch über das Ergebnis der Wahl benachrichtigt werden.

Die Gewählten werden in jedem Fall auch schriftlich benachrichtigt.

Der Kirchengemeinderat veranlasst, dass die Namen der Gewählten im Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Die gewählten Kirchengemeinderätinnen und -räte werden vom geschäftsführenden Pfarrer oder der geschäftsführenden Pfarrerin anhand der hierfür vorgesehenen Gottesdienstordnung in ihr Amt eingeführt. Mit der erfolgten Verpflichtung treten die neu gewählten Mitglieder in ihr Amt ein und die bisherigen von ihrem Amt ab.

Der Vorsitzende des Ortswahlausschusses unterrichtet das Dekanatamt baldmöglichst vom Vollzug der Wahl, von der Amtseinführung der neuen Mitglieder und von der Wahl des oder der gewählten Vorsitzenden.

8. Statistik

Mit der Feststellung des Wahlergebnisses soll auch bei den kirchlichen Wahlen 2019 die Erstellung einer Statistik über die Zusammensetzung der neu gewählten Kirchengemeinderäte verbunden werden. Die Ortswahlausschüsse werden gebeten, dabei mitzuwirken.

Zur Vereinfachung der Erhebung wird den Kirchengemeinden neben der zwingend zu führenden amtlichen Wählerliste auch eine elektronische Statistikliste (voraussichtlich Excel-Tabelle) zur Verfügung gestellt, mittels der die statistischen Daten einfach zu aggregieren sind.

III.
Besonderheiten für die Wahl zur Landessynode

1. Bildung von Vertrauensausschüssen

Die Dekanatämter werden gebeten, nach Bildung des Vertrauensausschusses im Wahlkreis Namen und Anschrift und die sonstigen Kontaktdaten (wenn möglich mit Mobilnummer) der oder des Vorsitzenden des Vertrauensausschusses dem Oberkirchenrat und der Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder des Vertrauensausschusses nach ihrer Wahl alsbald zusammentreten (Nummer 120 AWO).

2. Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in ihrem Wahlkreis möglichst vielen Wählerinnen und Wählern bekannt gemacht werden. Auf die Nummern 143 bis 146 AWO wird hingewiesen.

Das Evangelische Medienhaus in Stuttgart bietet für die gemeinsame Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber Hilfen an.

3. Kosten der Synodalwahl

Hinsichtlich der Kostentragung ist folgende Regelung getroffen:

a) Die Kosten für die Synodalwahl übernimmt die Landeskirche. Dazu gehören außer den anteiligen Kosten für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, der Umschläge und Wahlbenachrichtigungen, die Kosten für die Herstellung der Stimmzettel. Dagegen werden die Kosten für einen Postversand, sowie die Kosten, die den Vertrauensausschüssen als solchen erwachsen, nicht übernommen. Auf Nummer 119 AWO wird hingewiesen.

Veranstaltungen zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sind grundsätzlich in kirchlichen Räumen durchzuführen, die von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken im Wege der Amtshilfe kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

Aufwendungen für die Anmietung von anderen Räumen sowie Beförderungskosten zu zentralen Veranstaltungen können von der Landeskirche nicht erstattet werden.

Kosten für die Bewirtung von Wahlhelferinnen und -helfern können ebenfalls nicht aus landeskirchlichen Mitteln getragen werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn solche Kosten in angemessenem Umfang aus Haushaltsmitteln der Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden erstattet werden.

b) Wahlbewerberinnen und -bewerber, die auf einem gültigen Wahlvorschlag genannt sind, erhalten zu ihren Wahlwerbungskosten einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 400,00 Euro aus landeskirchlichen Mitteln (Nummer 144 AWO).

Der Zuschuss wird vom Oberkirchenrat auf Antrag bargeldlos ausgezahlt. Der Antrag ist schriftlich und bis spätestens 30. November 2020 (Eingang) unter Benennung einer gültigen und aktuellen Bankverbindung (IBAN) zu richten an den

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 8.4
Stichwort: „Kirchenwahl/Wahlwerbepauschale“
Gänsheidestr. 4
70184 Stuttgart
E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de
Telefax: 0711 2149-9486

Anträge, die nach dem 30. November 2020 eingehen, können vom Oberkirchenrat ohne Nennung von Gründen zurückgewiesen werden.

Aus Gründen der Wahlgleichheit ist es nicht möglich, seitens der Landeskirche weitere finanzielle Mittel zur Abdeckung von Wahlwerbungskosten zur Verfügung zu stellen.

Mehrere Anträge können zusammengefasst werden.

In den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke müssen keine Mittel für die Wahlen zur Landessynode bereitgestellt werden.

Überschreitungen der Wahlwerbungskostenpauschale durch Wahlbewerberinnen und -bewerber dürfen nicht durch Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden abgedeckt werden.

c) Der Oberkirchenrat bietet über das Evangelische Medienhaus in Stuttgart allen Kandidatinnen und Kandidaten an, einen Werbeprospekt nach deren Vorgaben (Layout und Inhalt) zu erstellen und diesen den Kirchengemeinden über die Vertrauensausschüsse direkt zukommen zu lassen.

Diese Prospekte können für einen Wahlvorschlag oder für mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten, die dies wünschen, zusammengefasst werden.

Pro Kandidatin oder Kandidat stehen zwei Seiten eines Prospektblattes (Format 105 x 210 mm) zur Verfügung, wobei für jeden Wahlvorschlag (bzw. für jedes Wahlbündnis) ein gesonderter Prospekt zusammengestellt werden kann.

Diese Unterlagen werden nach Vorgaben der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten von der Landeskirche gedruckt und zusammen mit einer allgemeinen Mantel-Broschüre bzw. gestalteten Umschlags zur Kirchenwahl und dem Wahlbenachrichtigungsschreiben über die Kirchengemeinden verteilt. Die Kosten hierfür trägt die Landeskirche.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Gelegenheit, ihre Darstellung, soweit keine Fristverlängerung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 47 Absatz 2 i.V.m. § 45 Absatz 5 KWO bekannt gegeben wurde bis zum 11. Oktober 2019 18:00 Uhr bei der

Evangelisches Medienhaus GmbH
Team Kirchenwahl
Augustenstraße 124
70197 Stuttgart

E-Mail: kirchenwahl@evmedienhaus.de
Telefon: 0711 22276-35
Telefax 0711 22276-43

in dem dort vorgegebenen Format elektronisch einzureichen.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Kandidatinnen und Kandidaten, ihre Darstellungen schon früher bei der Evangelisches Medienhaus GmbH einzureichen, so dass etwaige Rückfragen vor Ablauf der Frist geklärt werden können.

Verspätet eingereichte oder berichtigte Darstellungen können vom Oberkirchenrat ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

Die Kosten der grafischen und inhaltlichen Gestaltung des Prospektes werden von der Landeskirche nicht getragen.

Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, für die Gestaltung und Qualität (Größe, Dateiformat, Schnittmarken, Falze, Papierart etc.) des Prospektes weitere Vorgaben zu machen.

Bei der Gestaltung ist die Verwendung landeskirchlicher Symbole, die insbesondere eine Verwechslung mit amtlichen Publikationen der Landeskirche, deren Untergliederungen und des Oberkirchenrates befürchten lassen, nicht gestattet. Werden solche in einem Prospektentwurf verwendet, kann der Druck und die Verteilung des Prospektes abgelehnt werden. Eine nach Ablauf der Frist eingereichte korrigierte Darstellung kann vom Oberkirchenrat ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten verantworten den Inhalt der von ihnen gestalteten Prospekte alleine.

Bei der Gestaltung wird überdies darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2011 S. 307) sowie dem Erlass des Oberkirchenrates zur Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 6. April 1993 (Abl. 55 S. 530), geändert durch Erlass vom 8. Oktober 2002 (Abl. 60 S. 179) durch die Kandidierenden um die Sitze von Theologinnen oder Theologen der 16. Landessynode zum Zwecke der Wahlwerbung keine bildliche Darstellung in Amtskleidung (Talar) erfolgen darf. Werden solche in einem Entwurf verwendet, kann der Druck und die Verteilung des Prospektes abgelehnt werden. Eine nach Ablauf der Frist eingereichte korrigierte Darstellung kann vom Oberkirchenrat ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

Kosten für weitere Materialien, insbesondere für eigenhergestellte Prospekte oder Plakate der Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Landeskirche nicht übernommen.

Eigenhergestellte Prospekte und Publikationen der Kandidatinnen und Kandidaten oder z. B. von Wahlbündnissen, Gruppen der Wahlvorbereitung etc. können nicht im Rahmen des Versandes nach II. Nr. 3c) an die Kirchengemeinden erfolgen.

d) Die Mitglieder der Vertrauensausschüsse erhalten Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen (Nummer 119 AWO). Dieser ist auf Antrag ggf. unter Beachtung der landeskirchlichen Reisekostenvorschriften auszuzahlen und nach Abschluss der Tätigkeit des Vertrauensausschusses in einem Betrag von der Kasse des Oberkirchenrats anzufordern. Die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse sind ermächtigt, angemessene Vorschüsse beim Oberkirchenrat für die Ausgaben der Vertrauensausschüsse anzufordern.

Anträge sind bis spätestens 30. November 2020 (Eingang) unter Benennung einer gültigen Bankverbindung (IBAN) zu richten an den

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 8.4
Stichwort: „Kosten Vertrauensausschuss Wahlkreis Nr. <Nummer eintragen>“
Gänsheidestr. 4
70184 Stuttgart
E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de
Telefax: 0711 2149-9486

Anträge, die nach dem 30. November 2020 eingehen, können vom Oberkirchenrat ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

4. Predigt- und Prädikantendienste von Wahlbewerberinnen und -bewerbern

Mit Rücksicht auf die Unversehrtheit des Gottesdienstes und der insoweit klarstellenden Regelung des § 49 Absatz 3 KWO wird allen Wahlbewerberinnen und -bewerbern nahegelegt, in der Zeit vom 30. September 2019 bis zum Wahltag Predigt- und Prädikantendienste auf solche Räume zu beschränken, in denen sie ihren ordnungsgemäßen Predigtauftrag wahrnehmen, es sei denn, es liegt ein unumgängliches dienstliches Erfordernis vor (z. B. Krankheits- oder Urlaubsvertretung).

5. Auszählung der Synodalwahl, Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Synodalwahl ist von den Ortswahlausschüssen und örtlichen Wahlausschüssen noch vor dem der Kirchengemeinderatswahl und den statistischen Daten zu ermitteln (Nummern 86 und 113 Buchstabe d Satz 2 AWO)

und dem Vertrauensausschuss zu melden (Nummern 152, 153 AWO sowie Anlage 9 zur AWO) (Schnellmeldung).

Das Wahlergebnis im ganzen Wahlkreis ist vom Vertrauensausschuss unverzüglich festzustellen und dem Oberkirchenrat mitzuteilen (§ 53 Absatz 4 KWO, Nummern 154 bis 160 AWO sowie Anlage 12 zur AWO) (Schnellmeldung).

Eine vorläufige Mitteilung hat noch möglichst früh am Abend der Wahl fernschriftlich (per Telefax oder E-Mail) zu erfolgen. Die telefonische Bestätigung durch den Oberkirchenrat ist abzuwarten.

Die Meldung hat zu erfolgen an den

Evangelischen Oberkirchenrat
Referat 8.4 – Wahlleitung
Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart

E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de
Telefon: 0711 2149-486/-315
Telefax: 0711 2149-9486

Die überörtlichen und die örtlichen Zeitungen und Rundfunkanstalten werden vom Evangelischen Medienhaus und dem Sprecher der Landeskirche über die Ergebnisse der Synodalwahl informiert.

Soweit möglich, sollte der Vertrauensausschuss sämtliche Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie die Pfarrämter umgehend vom Ergebnis der Wahl benachrichtigen.

Das Wahlergebnis ist unter Benennung der Wahlbewerberinnen und -bewerber und der auf sie jeweils entfallenden Stimmen im Gemeindegottesdienst des nächstfolgenden Sonntages bekannt zu geben (Nummer 160 AWO).

Für die Meldung der örtlichen Ergebnisse der Ortswahlausschüsse und örtlichen Wahlausschüsse wird dringend empfohlen, innerhalb eines Wahlkreises am Wahlabend mehrere Empfangsstellen für die telefonische Durchsage der Wahlergebnisse einzurichten. Außerdem muss dem Oberkirchenrat mitgeteilt werden, unter welcher (Mobil-)Telefonnummer der Vertrauensausschuss zuverlässig erreichbar ist.

Anlage 1

zum Wahlausschreiben (Vorrang haben die gesetzlichen Regelungen)

Wahlkalender				
Termin/Frist		**Synodalwahl**	**Kirchengemeinde-ratswahl**	**Zuständig-keit**
Bis spätes-tens	Freitag, 1. Februar 2019	Bestellung des Ver-trauensausschusses durch die Bezirkssy-noden (§ 42 Absatz 2 KWO)		Bezirkssyno-den der Wahlkreise
Bis spätes-tens	Freitag, 31. Mai 2019	Spätester Termin für die Ummeldung eines Gemeindegliedes zu einer anderen Kirchen-gemeinde, die automatisch zum Wechsel des Wahlrechts führt (§ 6a Absatz 4 Satz 5 KGO)		Gemeinde-glieder
Bis	Samstag, 15. Juni 2019	Spätester Termin zur Weitergabe einer Um-meldung nach § 6a KGO an das Referat In-formationstechnologie (Sachgebiet: Meldewe-sen, Telefon: 0711 2149-552) beim Evangeli-schen Oberkirchenrat Stuttgart		Pfarramt/ Kirchenregis-teramt
Bis	Samstag, 15. Juni 2019	Für die EDV-technische Unterstützung der Wahl durch das Kirchliche Rechenzentrum sind folgende Entscheidungen zwingend notwendig:		
		a) Bildung von Abstimmungsbezirken durch den KGR (§§ 6, 41 KWO, Nr.16, 113 Buch-stabe a AWO)		Kirchenge-meinderat
		b) Bestimmung von Zeit und Ort der Wahl (§ 20 KWO, Nr. 59 ff. AWO)		Kirchenge-meinderat
	Sonntag, 21. Juli 2019	Bestellung des Ortswahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse sowie der Stellver-treter (§§ 7, 42 KWO, Nr. 17, 113, 115 AWO). Ihre Bildung vor der Sommerpause wird drin-gend empfohlen.		Kirchenge-meinderat

Möglichst bis	(spätestens jedoch bis Freitag, 25. Oktober 2019)	Sie müssen sich bis spätestens 25. Oktober 2019 konstituieren (Nr. 47 AWO §§16 Absatz 1, 17 Absatz 1 KWO)		Ortswahlausschuss
		Mit der Bildung von Abstimmungsbezirken Beschluss des Kirchengemeinderats über die Anlegung der Wählerliste (§ 8 KWO, Nr. 18, 21 bis 23, 123 AWO). Der Beschluss kann, vorbehaltlich des oben für die EDV-technische Unterstützung der Wahl genannten Stichtages, bis 43 Tage vor der Wahl nachgeholt werden.		Kirchengemeinderat
Am Oder	Sonntag, 28. Juli 2019 Sonntag, 4. August 2019 (Empfehlung)	Bekanntgabe des Wahltages im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 4, 5, 40 KWO, Nr. 15, 113 AWO)		Pfarramt/ Kirchengemeinderat
		Bekanntgabe des Beschlusses zur Anlegung der Wählerliste mit dem Hinweis, dass Gemeindeglieder mit mehreren Wohnsitzen wählen können, welcher Kirchengemeinde sie angehören wollen (§ 8 KWO, Nr. 2 AWO)		Kirchengemeinderat
		Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 14 bis 16, 44, 45 KWO, Nr. 39 bis 43, 125 bis 128 AWO, Anlage 6); (kann nur bis zum 10. Sonntag vor der Wahl also dem 22. September 2019 nachgeholt werden, § 14 Absatz 1 KWO) unter Hinweis auf die Einreichungsfrist		Pfarramt/ Kirchengemeinderat
		bis Freitag, 4. Oktober 2019 (§ 45 Absatz 5 KWO)	bis Freitag 25. Oktober 2019 **18.00 Uhr** (§16 Absatz 1 KWO)	
		Hinweise auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Briefwahl (§§ 25, 25 a und 52 KWO, Nr. 73 AWO)		Pfarramt/ Kirchengemeinderat

Spätestens am	Sonntag, 8. September 2019	Aufforderung zur Anmeldung in die Wählerliste im Hauptgottesdienst oder in anderer geeigneter Weise mit dem Hinweis, dass die Anmeldung nur bis spätestens Freitag, 25. Oktober 2019 erfolgen kann (§§ 9 Absatz 3, 43 KWO, Nr. 28 AWO)		Pfarramt/ Kirchengemeinderat
Am	Sonntag, 15. September 2019	Nochmalige Aufforderung der Gemeinde zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landessynode und den Kirchengemeinderat (kann nötigenfalls bis zum Sonntag, 22. September 2019 verschoben werden, § 14 Absatz 1 KWO)		Pfarramt/ Kirchengemeinderat
Am	Sonntag, 22. September 2019	Spätester Termin für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 14 bis 16, 44, 45 KWO, Nr. 39 bis 43, 125 bis 128 AWO) unter Hinweis auf die Einreichungsfrist		Pfarramt/ Kirchengemeinderat
		bis Freitag, 4. Oktober 2019 (§ 45 Absatz 5 KWO)	bis Freitag 25. Oktober 2019 **18.00 Uhr** (§16 Absatz 1 KWO)	
Ab	Samstag, 28. September 2019	Beginn der Frist zur Prüfung und zum vorläufigen Abschluss der Wählerliste (§§ 10 Absatz 1, 43 KWO) die bis Samstag, 19. Oktober 2019 abgeschlossen sein muss		Kirchengemeinderat
Bis	Freitag, 4. Oktober 2019	Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für die Wahlen zur Landessynode (§ 45 Absatz 5 KWO)		Einreichende von Wahlvorschlägen /Vorsitzende Vertrauensausschuss
Sofort nach dem	Freitag, 4. Oktober 2019	Prüfung der Wahlvorschläge zur Wahl der Landessynode (§ 46 KWO, Nr. 129 AWO). Zusammenstellung der gültigen Wahlvor-		Vertrauensausschuss (Pfarramt/ Kirchengemeinderat für

		schläge zum Gesamtwahlvorschlag (§§ 47 Absatz 1, 48 KWO, Nr. 135, 138 AWO); Wenn die erforderliche Bewerberzahl nicht erreicht ist, Bekanntgabe einer Fristverlängerung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge um drei Wochen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (Bekanntgabe empfohlen am Sonntag, 6. Oktober 2019) (§ 47 Absatz 2 KWO, Nr. 136 AWO)		die Bekanntgabe im Hauptgottesdienst)
Bis spätestens	Montag, 7. Oktober 2019	Beschluss des Kirchgengemeinderats, wenn **keine (!)** allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen vorgenommen werden soll (§ 25a Absatz 2 KWO)		Kirchengemeinderat
Bis spätestens	Freitag, 11. Oktober 2019, 18:00 Uhr	Ende der Frist zur Einreichung der Daten für die gemeinsame Versendung von Wahlwerbung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber an das Evangelische Medienhaus im vorgegebenen Dateiformat und Umfang (Ausnahme bei Fristverlängerung nach § 47 Absatz 2 KWO)		Kandidierende für die Synodalwahl

Bis	Samstag, 19. Oktober 2019	Ende der Frist zur Anlegung der Wählerliste (§§ 8 Absatz 1, 43 KWO) Ende der Frist zur Prüfung und zum vorläufigen Abschluss der Wählerliste und Mitteilung an das Dekanatamt und die oder den Vorsitzenden des Vertrauensausschusses über die Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses (§§ 10 Absatz 1, 43 KWO, Nr. 31 AWO)		Kirchengemeinderat
Am	Sonntag, 20. Oktober 2019	Bekanntgabe der Auflegung der Wählerliste im Hauptgottesdienst und auf andere Weise (§§ 10 Absatz 2, 43 KWO, Nr. 32, 33 AWO)		Pfarramt/ Kirchengemeinderat
Ab	Montag, 21. Oktober 2019	Beginn des Zeitraums zur Auflegung der Wählerliste (je drei Stunden täglich) und Erhebung von Einsprachen gegen die Wählerliste (§§ 10 Absatz 2, 43 KWO)		Kirchengemeinderat (Vorsitzende)
Bis	Freitag, 25.Oktober 2019	Ende des Zeitraums zur Auflegung der Wählerliste (§§ 10 Absatz 2, 43 KWO)		Kirchengemeinderat (Vorsitzende)
Bis	Freitag, 25. Oktober 2019, 18:00 Uhr	Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Einsprache gegen die Richtigkeit Wählerliste bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates (§10 Absatz 2 KWO, Nr. 33 AWO)		Vorsitzende des Kirchengemeinderates
Bis	Freitag, 25. Oktober 2019, 18:00 Uhr		Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kirchengemeinderatswahl (§ 16 Absatz 1 KWO) beim geschäftsführenden Pfarramt; Ende der Regelfrist zur Nachbringung von Unterschriften auf Wahlvorschlägen (Nr. 45 Satz 1 AWO, § 16 Absatz 1 KWO)	Einreichende von Wahlvorschlägen/Geschäftsführendes Pfarramt

Unmittelbar nach	Freitag, 25. Oktober 2019, 18:00 Uhr		Prüfung der Wahlvorschläge zur Kirchengemeinderatswahl und ggf. Bekanntgabe einer Verlängerung der Frist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge um eine Woche (§ 18 Absatz 2 KWO, Nr. 47 Satz 1 AWO); Beseitigung von Anständen innerhalb von drei Tagen ab Unterrichtung, sofern vom Ortswahlausschuss keine andere Frist gesetzt (§ 17 Absatz 2 KWO, Nr. 45 Satz 2 AWO)	Ortswahlausschuss
Ab	Samstag, 26. Oktober 2019	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§§ 11, 43 KWO, Nr. 34 AWO) gemeinsam mit Zusendung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen		Kirchengemeinderat
Am	Sonntag, 27. Oktober 2019		ggf. öffentliche Bekanntgabe einer Verlängerung der Frist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge um eine Woche, d. h. bis zum folgenden Sonntag (§ 18 Absatz 2 KWO, Nr. 47 Satz 1 AWO)	Pfarramt/ Kirchengemeinderat
Bis	Sonntag, 3. November 2019		ggf. Beseitigung von Beanstandungen in Wahlvorschlägen (§ 17 Absatz 2 KWO i.V.m. Nr. 42, 45 und 47 Satz 2 AWO)	Wahlvorschlageinreichende Person/Ortswahlausschuss

Ab	Montag, 4. November 2019		Nach Ablauf der verlängerten Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen (wenn deren Bekanntgabe am 27. Oktober 2019 war): ggf. Antrag auf Aussetzung der unechten Teilortswahl (Nr. 50 AWO) an den Oberkirchenrat Nach § 13 Absatz 1 Satz 3 KGO ist ein Antrag auf Aussetzung der unechten Teilortwahl auch schon früher möglich	Kirchengemeinderat
			Nach Ablauf der verlängerten Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen (wenn deren Bekanntgabe am 27. Oktober 2019 war): ggf. Einberufung einer Gemeindeversammlung (§ 18 Absatz 3 KWO, Nr. 51, 52 AWO)	Geschäftsführendes Pfarramt
Bis	Dienstag, 5. November 2019	Spätester Termin für Entscheidungen über Einsprachen gegen die Wählerliste (§ 13 KWO); mit Zustellung der Entscheidung bis spätestens Dienstag, 12. November 2019 und anschließende Beschwerdefrist von einer Woche bis Dienstag, 19. November 2019		Kirchengemeinderat

Bis	Sonntag, 17. November 2019	Mitteilung des Gesamtwahlvorschlags für die Synodalwahl an die Ortswahlausschüsse; Anfertigung und Zusendung der Stimmzettel (§ 48 Absatz 3 KWO, Nr. 139 bis 141 AWO)		Vertrauensausschuss
Bis	Dienstag, 19. November 2019	Spätester Termin für Beschwerden gegen eine Entscheidung des Kirchengemeinderats über eine Einsprache gegen die Wählerliste an den Visitator (Dekanatamt/Prälatin/Prälat) (§13 KWO)		Visitator der Kirchengemeinde
Bis spätestens	Sonntag, 24. November 2019		Zusammenstellung der Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag und Mitteilung an den Kirchengemeinderat (§§ 18, 19 KWO, Nr. 53 AWO)	Ortwahlausschuss
Bis	Sonntag, 24. November 2019	Aushändigung der Stimmzettel (Wahlvorschlag) an die Wahlberechtigten (Nr. 57, 141 AWO)		Kirchengemeinderat
Spätestens am	Sonntag, 24. November 2019	Öffentliche Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlages sowie von Zeit, Ort und Vorgang der Wahl im Hauptgottesdienst und auf andere Weise (§§ 19 Absatz 3, 48 Absatz 4 KWO, Nr. 57, 142 AWO); ggf. Bekanntgabe, dass keine (KGR-/Synodal-) Wahl stattfindet (§§ 18 Absatz 3, 47 Absatz 3 KWO, Nr. 58 AWO)		Kirchengemeinderat

Bis	Donnerstag, 28. November 2019, 18:00 Uhr	Letzter Termin für die Entgegennahme von Anmeldungen zur Wählerliste bei triftigem Grund (§§ 9 Absatz 4, 43 KWO, Nr. 29 AWO)		Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder einer vom Kirchengemeinderat bestimmten Person
		Letzter Termin für Anträge auf Erteilung eines Briefwahlscheins (§§ 25 Absatz 2, 52 KWO, Nr. 73 bis 75 AWO)		Ortswahlausschuss
Bis	Donnerstag, 28. November 2019	Abschluss der Wählerliste (§§ 12, 43 KWO, Nr. 35 AWO) die Wählerliste ist unter Verschluss zu nehmen		Pfarramt
Am	**Sonntag, 1. Dezember 2019 (1. Advent)**	**Tag der Kirchenwahl** (inkl. Einholung aller Wahlbriefkästen zum Ende der Wahl)		Ortswahlausschuss/Vertrauensausschuss
Am	Sonntag, 8. Dezember 2019	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§ 56 KWO)	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§ 29 KWO) bei nicht gewählten Kandidaten kann auf die Nennung der Stimmen verzichtet werden	Pfarramt/alter (§ 14 KGO) Kirchengemeinderat/Vertrauensausschuss
Bis	Sonntag, 15. Dezember 2019, 24:00 Uhr	Letzter Termin für Einsprachen gegen die Wahl (§ 57 KWO)	Letzter Termin für Einsprachen gegen die Wahl (§ 31 KWO, Nr. 101 AWO)	Oberkirchenrat/Vorsitzenden des Kirchengemeinderates

Am	Sonntag, 22. Dezember 2019		Frühester Termin für die Amtseinführung (§ 34 KWO) Wenn keine Einsprachen gegen die Wahl erhoben wurden ist ab diesem Zeitpunkt die Vernichtung der Stimmzettel möglich.	
Am	Samstag, 15. Februar 2020	Konstituierende Sitzung der Landessynode; Entscheidung der Landessynode über die Gültigkeit der Wahl und die Berechtigung erhobener Einsprachen (§ 58 KWO); Nach der Bestätigung der Gültigkeit der Synodalwahl ist die datenschutzkonforme Vernichtung der Wählerlisten und die Vernichtung der Stimmzettel der Synodalwahl möglich.		
Bis spätestens	Sonntag, 30. November 2020	Antrag auf Zuschuss zu den Wahlwerbungskosten der Kandidatinnen und Kandidaten und der Vertrauensausschüsse auf Auslagenerstattung beim Evangelischen Oberkirchenrat.		Kandidierende/Vertrauensausschuss (Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse)

Übersicht über die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse

Für die Kirchenwahl 2019 sind gemäß Nummer 122 der AWO folgende Geschäftsstellen zuständig:

Wahlkreis Nr.	Wahlkreis Name	Geschäftsstelle	Anschrift	Telefon	E-Mail Anschrift
1	Kirchenkreis Stuttgart	Stuttgart	Büchsenstraße 33 70174 Stuttgart	0711 229363-186	KVST.Stuttgart @elk-wue.de
2	(unbesetzt)				
3	(unbesetzt)				
4	Ludwigsburg Marbach	Kirchenpflege GKG Ludwigsburg	Untere Marktstraße 3 71634 Ludwigsburg	07141 9542-0	kirchenpflege.lb @evk-lb.de
5	Esslingen Bernhausen	Kirchenpflege GKG Esslingen	Augustinerstr. 14 73728 Esslingen	0711 396973-10	juergen. wintergerst @elk-wue.de
6	Leonberg Ditzingen	Kirchenpflege Leonberg	Eltinger Straße 23 71229 Leonberg	07152 947010	Info @evk-leonberg.de
7	Mühlacker Vaihingen/Enz	Mühlacker	Hindenburgstraße 48 75417 Mühlacker	07041 816099-0	KVST.Muehlacker @elk-wue.de
8	Besigheim Brackenheim	Heilbronn	Am Wollhaus 13 74072 Heilbronn	07131 88802-0	KVST.Heilbronn @elk-wue.de
9	Heilbronn	Heilbronn	Am Wollhaus 13 74072 Heilbronn	07131 88802-0	KVST.Heilbronn @elk-wue.de

10	Weinsberg Neuenstadt Öhringen	Öhringen	Poststraße 66 74613 Öhringen	07941 6486-10	KVST.Oehringen @elk-wue.de
11	Künzelsau Schwä- bisch Hall Gaildorf	Crails- heim	Grabenstraße 15 74564 Crails- heim	07951 9495-0	KVST.Crailsheim @elk-wue.de
12	Crailsheim Blaufelden Weikers- heim	Crails- heim	Grabenstraße 15 74564 Crails- heim	07951 9495-0	KVST.Crailsheim @elk-wue.de
13	Waiblingen Backnang	Waiblin- gen	Heinrich-Küderli- Straße 61 71332 Waiblin- gen	07151 95926-0	KVST.Waiblingen @elk-wue.de
14	Schorndorf Schwäbisch Gmünd	Waiblin- gen	Heinrich-Küderli- Straße 61 71332 Waiblingen	07151 95926-0	KVST.Waiblingen @elk-wue.de
15	Aalen Heiden- heim	Aalen	Wilhelm-Merz- Straße 13 73430 Aalen	07361 52651-10	KVST.Aalen @elk-wue.de
16	Geislin- gen/Steige Göppingen	Göppin- gen	Pfarrstraße 45 73033 Göppin- gen	07161 96435-0	KVSt.Goeppingen @elk-wue.de
17	Nürtingen	Kirchen- pflege GKG Nürtin- gen	Marktstraße 19 72622 Nürtingen	07022 93313-0	kirchenpfle- ge.nuertingen @evkint.de

	Kirch- heim/Teck				
18	Böblingen Herrenberg	Kirchen- bezirks- kasse Böblin- gen	Gustav-Werner- Straße 12 71032 Böblingen	07031 2159-00	info@ kirchenpfle- gebb.de
19	Freuden- stadt Sulz/Neckar	Freuden- stadt	Justinus-Kerner- Straße 10 72250 Freuden- stadt	07441 91569-20	KVST. Freudenstadt @elk-wue.de
20	Nagold Calw Neuenbürg	Calw	Badstraße 27 75365 Calw	07051 9296-17	KVST.Calw @elk-wue.de
21	Tuttlingen Balingen	KVSt. Balingen	Ölbergstraße 27 72336 Balingen	07433 1607-10	KVST.Balingen @elk-wue.de
22	Tübingen	Tübingen	Hechinger Stra- ße 13 72072 Tübingen	07071 9304-30	KVST.Tuebingen @elk-wue.de
23	Reutlingen	Reutlin- gen	Lederstraße 81 72764 Reutlin- gen	07121 3124-0	KVST.Reutlingen @elk-wue.de
24	Urach Münsingen	Reutlin- gen	Lederstraße 81 72764 Reutlin- gen	07121 3124-0	KVST.Reutlingen @elk-wue.de
25	Ulm/ Donau Blaubeu- ren	Ulm	Grüner Hof 1 89073 Ulm	0731 1538-200	KVST.Ulm @elk-wue.de
26	Ravens- burg Biberach	Ravens- burg	Abt-Hyller- Straße 14 88250 Weingar- ten	0751 56086-0	KVST.Ravensburg @elk-wue.de

Auszüge aus dem Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung – KGO) vom 16. Dezember 1924

und der

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung (Ausführungsverordnung KGO – AVO KGO)

[…]

§ 6
Kirchengemeindeglieder

(1) Kirchengemeindeglieder sind alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche, die in einer Kirchengemeinde Württembergs gemeldet sind oder bei Fehlen einer solchen Meldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des kirchlichen Steuerrechts haben.
(2) Ist ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden der Landeskirche gemeldet, so kann es wählen, welcher Kirchengemeinde es angehören will. Macht es von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist es Mitglied der Kirchengemeinde, in der es mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist.
(3) Die ständigen und die unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer gehören mit ihren im Haushalt lebenden evangelischen Familienangehörigen der Kirchengemeinde an, für die sie bestellt sind, auch wenn sie außerhalb dieser Kirchengemeinde wohnen. Versehen Ehegatten verschiedene Pfarrstellen, so ist jeder in der Kirchengemeinde Mitglied, für die die Pfarrstelle errichtet oder der sie zugeordnet ist. Ihre evangelischen Familienangehörigen sind Mitglied in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.
(4) Gleiches wie in Absatz 3 kann für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde und ihre evangelischen Familienangehörigen mit Genehmigung des Oberkirchenrats zugelassen werden.
(5) Für besondere Verhältnisse, namentlich bei Grenzorten, können im Verordnungsweg Ausnahmen von Absatz 1 bestimmt werden.

(Zu § 6 KGO)

3. Bei Angehörigen eines im Rahmen der Militärseelsorge gebildeten personalen Seelsorgebereichs regelt sich die Mitgliedschaft in den betroffenen Kirchengemeinden nach der Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Weiter gelten die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg (Abl. 62 S. 248) und die Vereinba-

rung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Mitgliedschaft der Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde Stödtlen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern(Abl. 62 S. 250).

4. Bei Mitgliedern der Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf wird die Mitgliedschaft durch Vereinbarung geregelt.

§ 6a
Ummeldungen von Kirchengemeindegliedern

(1) Ein Gemeindeglied kann die Mitgliedschaft auch in einer anderen Kirchengemeinde durch Ummeldung erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der gewählten Kirchengemeinde zulässt.

(2) Die Ummeldung ist schriftlich gegenüber dem Pfarramt der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder einem Pfarramt der gewählten Kirchengemeinde zu erklären. Die Kirchengemeinderäte und das jeweils andere Pfarramt sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ist die gewählte Kirchengemeinde in mehrere Seelsorgebezirke aufgeteilt, so teilt das Gemeindeglied mit, zu welchem Seelsorgebezirk es gehören will.

(4) Von der Ummeldung an nimmt das Gemeindeglied seine Rechte und Pflichten in der gewählten Kirchengemeinde wahr. Die Kirchensteuerpflicht besteht weiterhin gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Der Kirchengemeinderat der gewählten Kirchengemeinde ist zuständig für Entscheidungen, die die Mitgliedschaft und das Wahlrecht des Gemeindegliedes betreffen. Das Gemeindeglied kann, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Rechte nach § 8 in beiden Kirchengemeinden wahrnehmen. Ummeldungen innerhalb eines halben Jahres vor einer Kirchengemeinderatswahl bleiben für die Ausübung des Wahlrechts in der gewählten Kirchengemeinde für diese Wahl außer Betracht, wenn nicht der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats etwas anderes bestimmt.

(5) Die durch Ummeldung begründete Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde wird durch Erklärung des Gemeindeglieds beendet. Sie endet auch beim Wegzug des Gemeindeglieds aus der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde. Der Oberkirchenrat kann, wenn es im dringenden Interesse der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder der Landeskirche liegt, Ummeldungen durch Erklärung gegenüber den Umgemeldeten und dem Kirchengemeinderat der gewählten Kirchengemeinde beenden.

§ 7
Entscheidung über die Mitgliedschaft

(1) Über die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde hat in Zweifelsfällen der Kirchengemeinderat zu entscheiden. Erheben sich dabei bezüglich der Zugehörigkeit zur

Evangelischen Landeskirche Bedenken, so ist zuvor die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.
(2) Gegen den Beschluss des Kirchengemeinderats ist, vorbehaltlich der steuerrechtlichen Bestimmungen, innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen von der Eröffnung des Beschlusses an Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig.

(Zu § 7 KGO)

5. Die Entscheidung des Kirchengemeinderats ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

6. Die Beschwerdefrist beginnt am Tage nach der Zustellung der Entscheidung des Kirchengemeinderats.

[…]

§ 11
Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

(1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchengemeinderat. Seine Mitglieder sind

1. die von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder (Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte);
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt sowie die oder der mit dem Predigtamt in der Kirchengemeinde betraute Prälatin oder Prälat und die Frühpredigerinnen und Frühprediger, wenn die Landesbischöfin oder der Landesbischof mit der Frühpredigerstelle nach Anhörung des Kirchengemeinderats die Mitgliedschaft verbunden hat; ausgenommen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach § 10 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz lediglich bestimmte Dienste übertragen sind;
3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist (§ 37 Absatz 5);
4. die nach § 12 Absatz 2 zugewählten Mitglieder.

(2) Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchengemeinderats sein. Werden beide gewählt, so tritt derjenige mit der höheren Stimmenzahl in den Kirchengemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
(3) Versieht ein Ehepaar eine Pfarrstelle und ist mit den Dienstaufträgen die Mitgliedschaft im selben Kirchengemeinderat verbunden (Absatz 1 Nummer 2), so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welcher der beiden Ehegatten dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls eine oder einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Der andere nimmt an den Sitzungen

des Kirchengemeinderats beratend teil. Versieht ein Ehepaar mehr als eine Pfarrstelle, so findet Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.

(4) Ein Hinderungsgrund für die Wahl in den Kirchengemeinderat besteht für

1. Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 und ihre Ehegatten,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde und die ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nummer 2 sind.
3. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde,
4. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und einer Gesamtkirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbands nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz, der oder dem die Kirchengemeinde angehört und
5. die Schuldekanin oder den Schuldekan.

(5) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt;
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt und die ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nummer 2 sind;
3. die Schuldekanin oder der Schuldekan in Dekanatsorten, in denen keine Gesamtkirchengemeinde besteht (§ 52 Absatz 1);
4. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, sofern sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist;
5. die Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 6), sofern sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sind.

(Zu § 11 KGO)

7. „Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde“ im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung sind

a) ständige Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer),
b) ständige Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, die mit einem nach § 7 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz festgelegten Predigtauftrag in der Kirchengemeinde ständig betraut sind und de-

ren Pfarrstelle für die Kirchengemeinde errichtet oder durch Verfügung des Oberkirchenrats der Kirchengemeinde zugeordnet ist,

c) Militärpfarrerinnen und -pfarrer, die einen der Kirchengemeinde zugeordneten personalen Seelsorgebereich versehen (vgl. Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg),

d) unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt und Pfarrerinnen und Pfarrer in berufsbegleitender Ausbildung im Pfarrdienst, die aufgrund ihres nach § 8 Absatz 1 Württembergisches Pfarrergesetz festgelegten Dienstauftrags zur regelmäßigen gottesdienstlichen Predigt und zur selbständigen Versehung eines Seelsorgebezirks verpflichtet sind.

8. Bei Inhaberinnen oder Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrerinnen oder Pfarrer der Kirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind.

9. „Ordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt“ im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung sind vom Oberkirchenrat mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach der vom Dekanatamt aufgrund der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung getroffenen Regelung zur Vertretung verpflichtet sind.

10. Die Mitgliedschaft bei der gemeinsamen Versehung von Pfarrstellen in anderen Fällen als durch ein Ehepaar ist in § 31 Absatz 7 des Württembergischen Pfarrergesetzes geregelt. Zur Mitgliedschaft im Gesamtkirchengemeinderat siehe § 52 Absatz 1 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung.

11. Der Aufgabenschwerpunkt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Ehrenamt wird vom Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach § 112 Pfarrdienstgesetz der EKD festgelegt. Der Aufgabenschwerpunkt einer Gemeindediakonin oder eines Gemeindediakons nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung liegt bei dem Träger kirchlicher Aufgaben, für den sie oder er nach dem Dienstauftrag den höchsten vom Hundert an Arbeitszeit aufzuwenden hat. Kommen danach mehrere Träger kirchlicher Aufgaben in Betracht, so legt die anstellende Körperschaft den Aufgabenschwerpunkt fest.

12. „Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im Sinne des § 11 Absatz 4 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung sind alle zu fünfzig oder mehr vom Hundert angestellten oder aufgrund eines Gestellungsvertrags tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Aufsicht der Kirchengemeinde oder der Gesamtkirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbands, der oder dem die Kirchengemeinde angehört, unterliegen oder an deren Beaufsichtigung die Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder der kirchliche Verband unmittelbar beteiligt ist. Eine Reduzierung des Umfangs der Beschäftigung während der Pflege- oder

Elternzeit oder aufgrund einer vorübergehenden Beurlaubung bleibt außer Betracht. Sind hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglied einer anderen Kirchengemeinde, die nicht im Gebiet der anstellenden Gesamtkirchengemeinde oder des anstellenden kirchlichen Verbands liegt, so können sie dort Mitglied des Kirchengemeinderats sein.

[…]

§ 12
Zahl der Gewählten, Zuwahl

(1) Die Zahl der von den Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder beträgt je nach der Größe und den Bedürfnissen der Kirchengemeinde vier bis achtzehn. In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, beträgt sie mindestens zwei, in allen Kirchengemeinden der Verbundkirchengemeinde gemeinsam insgesamt höchstens achtzehn; der Oberkirchenrat kann eine Erhöhung dieser Zahl zulassen.
(2) Der Kirchengemeinderat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu vier weitere Mitglieder zuwählen; jedoch darf die Zahl der Zugewählten ein Viertel der gewählten Mitglieder (§ 11 Absatz 1 Nummer 1) nicht überschreiten. Durch die Zuwahl soll eine sachgerechte Verteilung der Verantwortung und der Aufgaben des Kirchengemeinderats erreicht werden. Ist eine Kirchengemeinde an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt, so findet keine Zuwahl durch ihren Kirchengemeinderat statt.

(Zu § 12 KGO)

14. Die Zahl der nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt nach folgenden Richtzahlen festgelegt:

Kirchengemeinden		Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats (§ 12 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung)
bis zu	500 Kirchengemeindeglieder	5
bis zu	1 500 Kirchengemeindeglieder	7
bis zu	5 000 Kirchengemeindeglieder	9
bis zu	10 000 Kirchengemeindeglieder	12
über	10 000 Kirchengemeindeglieder	18

Der Oberkirchenrat wird von Neufestsetzungen unterrichtet. Angehörige personaler Seelsorgebezirke gemäß § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge (Abl. 48 S. 125) sind bei den Kirchengemeindegliedern mitzuzäh-

len. Wenn besondere Bedürfnisse der Kirchengemeinde dies nahelegen, kann von den Richtzahlen mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgewichen werden. Ist eine Neufestsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats erforderlich, so erfolgt sie in der Regel zu den nächsten Wahlen. Bestehende Regelungen bleiben bis zu einer Neufestsetzung unberührt.

14a. Für die einer Verbundkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemeinsam so festgelegt, dass in jeder beteiligten Kirchengemeinde eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählt wird. Die Richtzahl nach Nummer 14 Satz 1 dieser Verordnung wird im Rahmen des § 12 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung soweit verringert, dass die Zahl aller in den beteiligten Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte gemeinsam der Richtzahl einer Kirchengemeinde mit der Gemeindegliederzahl der Verbundkirchengemeinde entspricht. Das Dekanatamt kann, wenn besondere Bedürfnisse der Kirchengemeinde dies nahelegen, unbeschadet der Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung bei der Festlegung von den Richtzahlen um insgesamt bis zu zwei Mitglieder innerhalb der Verbundkirchengemeinde abweichen und in diesem Umfang auch Abweichungen vom Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder zu den zu wählenden Mitgliedern festlegen.
Bei der Neubildung einer Verbundkirchengemeinde ist eine Neufestsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte spätestens zu den nächsten Wahlen vorzunehmen.

15. Bei der Zuwahl nach § 12 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung sind im Interesse einer sachgerechten Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung im Kirchengemeinderat (§ 24 Absatz 7 Kirchengemeindeordnung) vorrangig Personen zu berücksichtigen, die im Blick auf die verschiedenen Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Die Zuzuwählenden müssen in der Kirchengemeinde wählbar sein. Die Zugewählten sind nach § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in ihr Amt einzuführen. Zuwahlen sind während der ganzen Wahlperiode möglich. Die Zuwahl von Personen, die nach § 11 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sein können, ist ausgeschlossen.

§ 13
Unechte Teilortswahl, Wohnbezirke

(1) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte (Hauptort und Nebenorte), so wird aus jedem Ort oder aus einer Gruppe von Nebenorten eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderätinnen und Kirchen-

gemeinderäten gewählt (unechte Teilortswahl). Durch Ortssatzung kann statt dessen eine Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten für die Orte und Gruppen von Orten festgelegt werden. Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 1 oder das Abweichen von einer Ortssatzung nach Satz 2 im Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.
(2) Durch Ortssatzung können innerhalb eines Ortes Wohnbezirke gebildet werden. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend.
(3) Meldet sich ein Kirchengemeindeglied nach § 6a in eine Kirchengemeinde um, die in Orte oder Wohnbezirke aufgeteilt ist, so teilt das Kirchengemeindeglied mit, zu welchem Ort oder Wohnbezirk es gehören will. Der gewählte Ort oder Wohnbezirk darf nicht von dem gewählten Seelsorgebezirk abweichen. Liegt keine Meldung vor, so ist es dem größten Ort oder Wohnbezirk des Seelsorgebezirks zugeordnet.
(4) Sind in einer Kirchengemeinde weniger als vier Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte zu wählen, ist eine Wahl nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

(Zu § 13 KGO)

16. Nebenorte sind von der übrigen Kirchengemeinde deutlich abgegrenzte Ortsteile. Die Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 der Kirchengemeindeordnung gilt als erteilt, wenn das Dekanatamt einem entsprechenden, einstimmig beschlossenen Antrag des Kirchengemeinderats zustimmt. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten.
Die Zahl der auf einen oder eine Gruppe von Nebenorten entfallenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird, soweit sie nicht durch Ortssatzung festgelegt ist (§ 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Kirchengemeindeordnung), auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt festgelegt. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten.
17. Wohnbezirke sind in der Ortssatzung genau zu bezeichnen. Sie sollen Parochialgrenzen möglichst nicht durchschneiden.

§ 14
Amtszeit

(1) Die Kirchengemeinderäte werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. In den Fällen des § 33 Kirchliche Wahlordnung erfolgt die Wahl für den Rest der allgemeinen Wahlzeit.
(2) Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder weiter; ebenso bleiben sie als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinde Mitglied in einem verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat oder einem Engeren Rat einer Gesamtkirchengemeinde bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger.

(Zu § 14 KGO)

17a. Die Amtszeit des Kirchengemeinderats beginnt mit der Verpflichtung der von den Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder, die des Gesamtkirchengemeinderats (Verbundkirchengemeinderats) mit seinem ersten Zusammentreten.

§ 15
Aufgaben

Der Kirchengemeinderat nimmt die ihm in diesem und in andern kirchlichen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 16
Leitung der Gemeinde

(1) Kirchengemeinderat und Pfarrerinnen und Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, dass das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.

(2) Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte, Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuwirken und der Gemeinde nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte zu dienen.

[…]

§ 25
Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Wenn auf eine zweite Einladung, mit der die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung erneut mitgeteilt wurden, eine geringere Zahl als nach Absatz 1 erforderlich erscheint, sind die Erschienenen beschlussfähig; es müssen jedoch mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

(Zu § 25 KGO)

44. Bei der Ermittlung der Zahl der Mitglieder (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Kirchengemeindeordnung) sind die durch Tod, Wegzug oder Entlassung Ausgeschiedenen nicht zu berücksichtigen, solange eine Nachwahl nicht stattgefunden hat (§ 33 Absatz 2 Kirchlichen Wahlordnung). Ist ein Mitglied nach § 27 der Kirchengemeindeordnung von der Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen, gilt es insoweit als abwesend. Die Beschlussfähigkeit ist für die Behandlung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes erforderlich.

45. In der nach § 25 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung ergehenden weiteren Einladung zur Sitzung des Kirchengemeinderats ist darauf hinzuweisen, dass

es sich um die zweite Einladung handelt und dass über die zum zweiten Mal mitgeteilten Gegenstände Beschluss gefasst werden kann, wenn mindestens drei Mitglieder des Kirchengemeinderats anwesend sind. Für neu zur Verhandlung kommende Gegenstände gilt § 25 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung.

[…]

§ 27
Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Kirchengemeinderats darf an einer Entscheidung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. der Ehegattin oder dem Ehegatten, der früheren Ehegattin oder dem früheren Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der oder dem Verlobten,
2. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch,

1. wenn das Mitglied des Kirchengemeinderats gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied des Kirchengemeinderats deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. wenn das Mitglied des Kirchengemeinderats in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten für Dritte abgegeben hat oder sonst beruflich tätig geworden ist, oder
3. wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder sonstigen Personenvereinigung einen Vorteil oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluss- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des Kirchengemeinderats, Verwandte ersten Grades oder seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebenspartnerin oder sein Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes mitwirken oder Gesellschafterin oder Gesellschafter sind; ausgenommen ist eine Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde oder eine Mitwirkung, die auf der amtlichen Stellung des Mitglieds in der Kirchengemeinde beruht oder für die der Kirchengemeinderat festgestellt hat, dass sie im Interesse der Kirchengemeinde liegt.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.
(5) Das Mitglied des Kirchengemeinderats, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand einer oder einem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der oder des Betroffenen bei Mitgliedern des Kirchengemeinderats sowie bei beratenden Teilnehmerinnen und beratenden Teilnehmern der Kirchengemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss.
(6) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Zuvor ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen der Befangenheit zu geben. Das befangene Mitglied kann vor der Beratung des Kirchengemeinderats zur Sache gehört werden.

(Zu § 27 KGO)

47. Wer an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen.
48. Eine Entscheidung kann insbesondere dann einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für eine der in § 27 der Kirchengemeindeordnung genannten Personen oder Stellen bringen, wenn durch sie Rechtsbeziehungen mit diesen begründet, verändert oder beendet werden sollen.
49. Bis zum dritten Grad verwandt sind in gerader Linie die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel, in der Seitenlinie die Geschwister, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten. Schwägerschaft bis zum zweiten Grad besteht zu den bis zum zweiten Grad Verwandten des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Eine Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft nicht beendet.

§ 28
Beschlussfassung

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach § 25 zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.
(2) Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann

aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses abgewichen werden.
(3) Bei Wahlen ist unbeschadet besonderer Regelungen gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so kann zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl beschlossen werden, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, wenn die Stimmenzahl die nach Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Stichwahl ist darüber zu entscheiden, ob erneut abgestimmt wird. Anderenfalls entscheidet das Los. Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber genügt die Mehrheit nach Absatz 1.
(4) Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchengemeinderats in anderen Gremien kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind.

(Zu § 28 KGO)

50. Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jeder oder jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu zwei Stimmen ist möglich, wenn sie in der Geschäftsordnung der Kirchengemeinde (vgl. Nummer 28 dieser Verordnung) vorgesehen ist. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die oder der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, dass es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf. Bei Stimmengleichheit bei einer Stichwahl nach § 28 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung kann mehrfach beschlossen werden, erneut abzustimmen. Wird nach § 28 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung beschlossen, dass Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind, so kann weiter beschlossen werden, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter so gewählt werden, dass von den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen in der notwendigen Zahl als gewählt angesehen werden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

[…]

§ 32
Gemeindeversammlung

Der Kirchengemeinderat kann zur Aussprache über bedeutsamere Angelegenheiten des kirchlichen Lebens eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder einberufen. Die Versammlung wird von der oder dem ersten oder der oder dem zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 23 Absatz 1 und 2) geleitet. Sie kann keine für die Kirchengemeinde bindenden Beschlüsse fassen.

[…]

§ 35
Ortskirchliche Verwaltung

(1) Der Oberkirchenrat bestellt eine ortskirchliche Verwaltung, wenn
1. eine Kirchengemeinde neu gebildet worden ist,
2. eine Wahl des Kirchengemeinderats nicht zustande gekommen ist,
3. so viele gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats sich weigern, ihr Amt zu übernehmen, dass die nach § 12 festgesetzte Mitgliederzahl um mehr als die Hälfte unterschritten ist, oder wenn innerhalb von zwei Jahren mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder nachgewählt werden müssten, oder
4. der Kirchengemeinderat gemäß § 34 aufgelöst worden ist.

(2) Die ortskirchliche Verwaltung nimmt die Aufgaben des Kirchengemeinderats so lange wahr, bis ein Kirchengemeinderat gewählt worden ist. Die Wahl soll spätestens zwei Jahre nach Bestellung der ortskirchlichen Verwaltung erfolgen. Wird eine Kirchengemeinde aus den Mitgliedern im Gebiet von zwei oder mehr bisherigen Kirchengemeinden neu gebildet und werden die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinderäte dieser Kirchengemeinden als ortskirchliche Verwaltung eingesetzt, so muss eine Neuwahl nicht vor der nächsten allgemeinen Kirchenwahl stattfinden.

(3) Für die Geschäftsführung der ortskirchlichen Verwaltung gelten die §§ 21 bis 32 entsprechend.

(Zu § 35 KGO)

60. Zum Mitglied der ortskirchlichen Verwaltung kann bestellt werden, wer zum Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar ist. Die Zahl der Mitglieder soll entsprechend § 12 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung festgelegt werden. Die Abberufung einzelner Mitglieder oder der ortskirchlichen Verwaltung durch den Oberkirchenrat ist möglich.

60a. Im Fall des § 35 Absatz 1 Nummer 3 der Kirchengemeindeordnung endet das Amt der bisherigen Kirchengemeinderatsmitglieder mit Einsetzung der ortskirchlichen Verwaltung.

§ 36
Entscheidung bei Beschlussunfähigkeit

Wenn so viele Mitglieder des Kirchengemeinderats wegen persönlicher Beteiligung an einer Angelegenheit verhindert sind (§ 27), dass Beschlussunfähigkeit eintritt, so kommen in dieser Sache die Befugnisse des Kirchengemeinderats dem Oberkirchenrat zu.

[…]

§ 59a
Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Regelungen zu Ehegatten finden auf die nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartnerschaften entsprechende Anwendung.

[…]

Auszüge aus dem Kirchlichen Gesetz, betr. die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz) vom 24. Juni 1920

[…]

II. LANDESSYNODE

§ 4

(1) Die Landessynode vertritt die Gesamtheit der evangelischen Kirchengenossen.
(2) Die Landessynode setzt sich zusammen aus 90 Synodalen, die in den Wahlkreisen gewählt werden, und zwar 60 Laien und 30 Theologen, sowie aus einem Synodalen, der von den der Universität angehörenden ständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt wird.
(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden in einem besonderen Wahlgesetz getroffen.
(4) Außerdem ist die Landessynode berechtigt, bis zu acht weitere Synodale zuzuwählen. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(5) Die Landessynode kann ferner bis zu sechs weitere Mitglieder zuwählen, die an den Verhandlungen der Landessynode mit beratender Stimme teilnehmen.

[…]

§ 7

(1) Die Landessynode entscheidet über die Gültigkeit der Wahl und die Mitgliedschaft ihrer Synodalen.
(2) Auszuschließen sind Personen, welche das beim Eintritt in die Landessynode abzulegende Gelübde (§ 15) ablehnen.

§ 8

Synodale, die nach der Wahl auf die Mitgliedschaft verzichten oder eine für die Wählbarkeit vorgeschriebene Eigenschaft verlieren, scheiden aus der Landessynode aus. Wenn ein Laie auf ein geistliches Amt ernannt oder ein Theologe zur Ruhe gesetzt wird, so behält er seine Mitgliedschaft.

§ 9

Die im kirchlichen Dienst stehenden Synodalen bedürfen zum Eintritt in die Landessynode keines Urlaubs.

§ 10

Die Mitglieder der Landessynode werden auf sechs Jahre gewählt. Die Synodalen versehen ihr Amt bis zum Zusammentritt der neugewählten Landessynode.

§ 11

Die Landessynode tritt nach Bedarf zusammen.

[…]

§ 15

(1) Die Mitglieder der Landessynode haben bei der Eröffnung in die Hand des Landesbischofs, später eintretende in die Hand des Vorsitzenden das nachstehende Gelübde abzulegen:

> „Ich gelobe vor Gott, mein Amt als Mitglied der Landessynode im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, zu führen. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, daß die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, ich will die Verfassung der Kirche gewissenhaft wahren und darauf achthaben, daß falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde.
> So will ich treulich mithelfen, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(2) Mitglieder früherer Landessynoden, die dieses Gelübde schon abgelegt haben, werden hierauf hingewiesen.

[…]

§ 17

Die Mitglieder der Landessynode sind als Vertreter der gesamten Landeskirche anzusehen und an keinerlei Weisungen oder Aufträge gebunden.

Auszüge aus dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.
(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitglieds. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, dass die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

[…]

§ 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.
(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

§ 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.
(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

[…]

§ 6

Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

§ 7

(1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Wiederaufnahme das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.

(3) Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Übertritt und das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 7a

(1) Die Entscheidung über Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgt aufgrund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft bzw. das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Aufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes auch in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist. Satz 1 gilt für das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme entsprechend. Aufnahme und Wiederaufnahme vollziehen sich nach dem Recht der Gliedkirche, in der die be-

sonders errichtete Stelle belegen ist. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weisen die Stellen darauf hin.
(3) Die Gliedkirchen können durch gliedkirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarungen mit Wirkung für den Geltungsbereich der jeweiligen Bestimmungen weitergehende Regelungen über die Aufnahme und die Wiederaufnahme treffen.

§ 8

Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

§ 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.
(4) Die Bestimmung des § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.
(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.
(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

§ 11a

(1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.
(2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7 a Abs. 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.
(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, dass zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

§ 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen Inkraftgetreten am 1. Januar 2007

§ 1
Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2
Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3
Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.
(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.
(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.
(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4
Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.
(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5
Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.
(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.
(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7
Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

Handreichung für Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Visitatoren zur Anwendung von § 2 der Kirchlichen Wahlordnung

§ 2 ist ausgerichtet an dem Kirchenbegriff, von dem die lutherischen Bekenntnisschriften Zeugnis geben: „Es weiß gottlob ein Kind von 7 Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören; denn also beten die Kinder: Ich glaube eine heilige christliche Kirche“ (Schmalkaldische Artikel). „Es wird auch gelehret, dass alle Zeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakrament lauts des Evangelii gereicht werde“ (C. A. Art. VII).

Die Wahlordnung zieht daraus die Folgerungen: Wer sich offenbar der Herrschaft Christi und der Bruderschaft der Gläubigen entzieht, kann auch kein Wahlrecht in der Gemeinde Christi haben.

Es kann sich bei der Feststellung der Wahlberechtigung nicht um den schwärmerischen versuch handeln, den Kreis der wahren Gläubigen in einer äußeren menschlichen Organisationsform sichtbar abzugrenzen, aber auch nicht um die moderne Abart dieses Versuches, nach den Maßstäben kirchlicher Betätigung eine Kerngemeinde innerhalb der Volkskirche zu organisieren. Desgleichen ist man auf einem falschen Weg, wenn man sich bei der Beurteilung der Wahlberechtigung von der Sorge um das äußere Ansehen der Kirche in der Gesellschaft leiten lässt oder nach dem Gesichtspunkt einer von dem Gehorsam gegen den Herrn gelösten moralischen Strenge oder Laxheit entscheiden zu sollen meint.

Keine Maßnahme kirchlicher Zucht, auch nicht eine aus Anlass der Wahl erfolgende, kann jemals die Grenzen der wahren Kirche, die allein und immer neu durch das Geschehen der Verkündigung gezogen werden, nach menschlichem Urteil eigenmächtig ziehen wollen.

Weil die einzige Ehre der Kirche als Gemeinschaft der begnadigten Sünder darin besteht, dass der lebendige Herr in ihr gegenwärtig wirkt und durch sein richtendes und begnadendes Wort an ihr und mit ihr handelt, darum dürfen auch alle Maßnahmen kirchlicher Zucht nur diesem Wort dienen: Sie dürfen nur das nachordnen wollen, was das Wort durch di. Scheidung der Geister bereits selbst gewirkt hat.

Wir werden bei der Feststellung jener Tatbestandsmerkmale des § 2 grundsätzlich davon auszugehen haben, dass jedes Glied der Gemeinde zu dem Dienst der Wahl berufen ist, solange es nicht offenkundig durch sein Verhalten das Gegenteil beweist. Durch § 2 werden nur die Fälle offenkundigen Ärgernissen ausgeschieden, in denen sich jemand offenkundig abgesondert oder zur Wahl untauglich gemacht hat.

Für jegliche Beurteilung maßgeblich wird also sein, ob der Betreffende sich durch Gottes Güte zur Buße leiten lässt oder die Vergebung als Freibrief zum Sündigen missbraucht. Denn wer auf Vergebung hin sündigt, schließt sich von der Vergebung und der Gemeinschaft derer, die auf Vergebung angewiesen sind, aus. Durch § 2 sollen die Kirchengemeinderäte auf ihre Verantwortung zu einer eigenen geistlichen Entscheidung im konkreten Fall hingewiesen werden. Die Verantwortung kann und darf ihnen durch keine Bestimmung abgenommen werden, die allein kraft Gesetzes ohne brüderlidre Aussprache und seelsorgerliches Bemühen bestimmte Rechtsfolgen nach sich ziehen würden. § 2 vermeidet deshalb eine enge und kasuistische Fassung, um der geistlichen Beurteilung des Einzelfalles gerecht zu werden. Damit ist seine Anwendung jedoch keinesfalls in das freie Belieben der Kirchengemeinderäte gestellt.

Die Beschränkung des Wahlrechts kann nicht dazu dienen, geistliche Zucht zu ersetzen. Wohl aber kann die Wahl der Anlass sein, die für Verkündigung, Ordnung und Leben der Gemeinde Verantwortlichen daran zu erinnern, dass sie sich der irrenden und gleichgültigen Gemeindeglieder jederzeit anzunehmen haben. Weil die Verkündigung und Ordnung in der evangelischen Kirche unlösbar zusammengehören, enthalten die aus Anlass der Wahl getroffenen Maßnahmen die Verpflichtung, diese Verantwortung den Betreffenden gegenüber auch für die Zukunft über den Zeitpunkt der Wahl hinaus wahrzunehmen.

Die Feststellung, dass „jemand Jesus Christus, den Herrn, sein Wort und Sakrament, seine Kirche verächtlich macht“, darf nicht ein überhebliches Verurteilen sein; wir leben alle von der Vergebung. Streng genommen gilt es von jedem Christen, dass er immer wieder sein Bekenntnis durch sein Tun verleugnet und dadurch sein Zeugnis vor der Welt unglaubwürdig macht. Die in der Wahlordnung vorgesehenen Maßnahmen geistlicher Zucht werden nur dort einsetzen müssen, wo diese Verleugnung „in grober Weise“ bewusst geschieht und gegenüber aller brüderlichen Ermahnung hartnäckig fortgesetzt wird. Das so geborene Eingreifen wird immer zugleich eine Erinnerung daran sein, dass die in der Gemeinde geübte Verkündigung mutig und konkret genug sein muss, um zur Scheidung der Geister zu führen, und dass der Kirchengemeinderat der Gemeinde gegenüber die Verantwortung für entsprechende Maßnahmen zu tragen hat.

Unter der „Ordnung im Zusammenleben der Gemeinde“ ist in erster Linie zu verstehen der geordnete Gottesdienst der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, zu welchem uns das dritte Gebot verpflichtet. Die Einladung zu diesem Gottesdienst darf freilich nicht zu einem direkten oder indirekten Zwang werden, sie geschieht aber als verpflichtendes Angebot der freien Gnade Gottes, die im Zuspruch des Heils den Anspruch auf das ganze Leben der Menschen erhebt. Dasselbe gilt in grundsätzlich gleicher Weise auch von den besonderen gottesdienstlichen Handlungen wie Konfirmation und Trauung. Auch wenn die Unterlassung des Gottesdienstbesuches, der Konfirmation und der Trauung für sich allein nicht zum Verlust des Wahlrechts führen kann, so wird ein solches Verhalten doch bei der Entscheidung über die Wahlberechtigung ins Gewicht fallen. Wer grundsätzlich die Heilsbedeutung der Verkündigung leugnet und verwirft, kann nicht wählen.

In der Taufe handelt der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling, indem er ihm zusprechen lässt, dass er als Glied seines Leibes in die Gemeinschaft des Leidens und Sterbens und der Auferstehung Jesu Christi hineingenommen ist. In dem Bund der Taufe ist diese Angebot der Gnade ein für alle Mal besiegelt. Wer grundsätzlich die Gabe der Taufe ablehnt, verwirft den Geber selbst und kann darum nicht wählen.

Das Abendmahl gehört zum vollständigen Gottesdienst; durch das Hinzutreten zum Tisch des Herrn bekennen sich die Gemeindeglieder leibhaftig als die Gemeinschaft der begnadigten Sünder. Zwar kann dieses Bekenntnis als das Amen der Gemeinde zu der Verkündigung nicht erzwungen und zum Maßstab der Wahlfähigkeit gemacht werden. Derjenige aber, der dieses. Amen grundsätzlich verwirft, muss sich sagen lassen, dass er sich damit willkürlich der Gemeinschaft entzieht, die durch Wort und Sakrament gestiftet und erhalten wird, und sich damit zugleich der Voraussetzung des Wahlrechts begibt.

Die Verkündigung, für die die Gemeinde Sorge zu tragen hat, umgreift auch die Unterweisung in der Lehre. Wer seine Kinder dieser Unterweisung entzieht und damit bekundet, dass er die Lehre der Kirche missachtet, kann nicht wählen.

Zum Verlust des Wahlrechts führt nicht nur die Unterstützung kirchenfeindlicher Angriffe, welche von außen kommen; zu der Sorge um die rechte Lehre gehört auch die Abwehr von Irrlehren, die die Einheit der Gemeinde von innen bedrohen oder spalten. Die Gemeinde lebt davon, „dass da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“ (Conf. Aug. VII). Jegliche Absonderung, die die Solidarität mit der ganzen Gemeinde als der Gemeinschaft der begnadigten Sünder verleugnet, ist eine Anfechtung für die Gemeinde und gefährdet ihre Einheit. Wer sich dem Bemühen um das einhellige

Verständnis des Evangeliums und um die Einheit der Gemeinde widersetzt oder absichtlich entzieht, ist nicht geeignet zu einem für die Gemeinde verantwortlichen Handeln.

Auch die Lebensführung eines Gemeindegliedes kann Anlass geben zu dem brüderlichen und seelsorgerlichen Verfahren nach § 2 Abs. 3. Freilich braucht das „Ärgernis“ nicht schon dort vorzuliegen, wo jemand auf Grund einer falschen Gesetzlichkeit an dem Verhalten eines Gemeindegliedes Anstoß nimmt. Die Beurteilung folgt vielmehr dem Satz: „Was nicht aus Glauben kommt, ist Sünde“ (Röm. 14,23). Kann ein Verhalten offenkundig nicht aus Glauben geschehen sein, weil es willkürlich und leichtfertig gegen Gottes Gebot verstößt, würde seine stillschweigende Duldung insofern zum Ärgernis, als es die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses der Gemeinde gefährdet.

Zur Ordnung des gemeindlichen Lebens gehören auch die kirchlichen Abgaben. Wer sich weigert, diese Abgaben zu entrichten, bekundet damit seine Gleichgültigkeit gegenüber dem äußeren Bestand der Gemeinde und darf darum nicht wählen.

Evangelische Landeskirche
In Württemberg

Kirchenwahl 2019

Wahlkreise

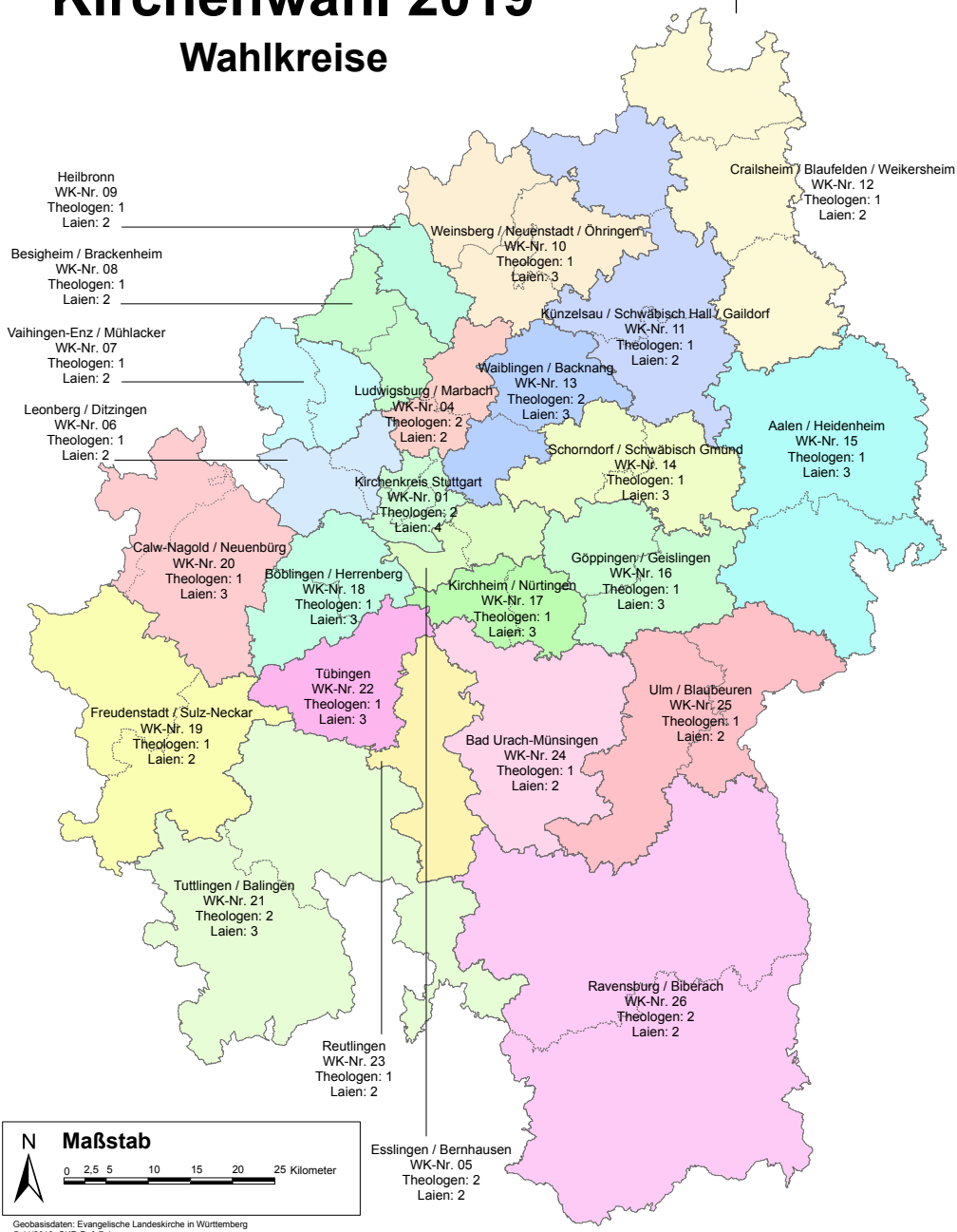

Geobasisdaten: Evangelische Landeskirche in Württemberg
© 11/2018, OKR-Ref. 7.4

Rechtsfragen? Wahlhotline
Tel. 0711 2149-486 | kirchenwahl@elk-wue.de

Wahlteam im Evangelischen Medienhaus
Tel. 0711 22276-35 | kirchenwahl@evmedienhaus.de

Fortbildung zur Wahl
www.service.kirchenwahl.de

Evangelische Landeskirche
In Württemberg